

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/46/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 5. September 2007

zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge

(Rahmenrichtlinie)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Anlässlich neuerlicher Änderungen empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine Neufassung.
- (2) Im Interesse der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarktes der Gemeinschaft sollten die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein gemeinschaftliches Genehmigungsverfahren ersetzt werden, das auf dem Grundsatz einer vollständigen Harmonisierung beruht.
- (3) Die technischen Anforderungen für Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten und Fahrzeuge sollten in Rechtsakten harmonisiert und spezifiziert werden. Diese

Rechtsakte sollten vor allem auf eine hohe Verkehrssicherheit, hohen Gesundheits- und Umweltschutz, rationelle Energienutzung und wirksamen Schutz gegen unbefugte Benutzung abzielen.

- (4) In der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽⁴⁾ war die Anwendung des gemeinschaftlichen Typgenehmigungsverfahrens für vollständige Fahrzeuge auf Fahrzeuge der Klasse M₁ beschränkt, jedoch sollte diese Richtlinie zur Vollendung des Binnenmarktes und zur Sicherstellung seines ordnungsgemäßen Funktionierens für alle Fahrzeugklassen gelten, damit den Herstellern durch die gemeinschaftliche Typgenehmigung die Vorteile des Binnenmarktes zugute kommen.
- (5) Damit die Hersteller sich auf die neuen harmonisierten Verfahren einstellen können, sollte eine ausreichend lange Übergangszeit eingeräumt werden, ehe das gemeinschaftliche Typgenehmigungsverfahren für in einer einzigen Stufe gefertigte Fahrzeuge anderer Klassen als M₁ verbindlich wird. Für Fahrzeuge, die nicht der Klasse M₁ angehören und eine Mehrstufengenehmigung erfordern, ist eine längere Übergangszeit erforderlich, weil Aufbauhersteller in das Typgenehmigungsverfahren einbezogen werden, die in dieser Hinsicht noch ausreichende Erfahrung sammeln müssen, damit die erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Aufgrund der Bedeutung, die der Sicherheit von Fahrzeugen der Klassen M₂ und M₃ zukommt, ist es jedoch notwendig, dass diese Fahrzeuge während der Übergangszeit, in der weiterhin das nationale Typgenehmigungsverfahren gilt, um den Herstellern Gelegenheit zu geben, Erfahrung mit dem EG-Typgenehmigungsverfahren zu sammeln, die technischen Anforderungen der harmonisierten Richtlinien erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 30.4.2004, S. 29.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2004 (AbI. C 97 E vom 22.4.2004, S. 370), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. Dezember 2006 (AbI. C 64 E vom 20.3.2007, S. 1), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2007 (noch nicht im ABl. veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 23. Juli 2007.

⁽³⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 1.

- (6) Hersteller von Kleinserienfahrzeugen konnten die Vorteile des Binnenmarktes bisher nur zum Teil nutzen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Verkehrssicherheit und der Umweltschutz deutlich verbessern lassen, wenn Kleinserienfahrzeuge vollständig in das gemeinschaftliche Typgenehmigungssystem für Fahrzeuge einbezogen werden; dies sollte mit Fahrzeugen der Klasse M₁ beginnen.
- (7) Zur Verhinderung von Missbrauch sollten vereinfachte Verfahren für Kleinserienfahrzeuge nur im Falle sehr begrenzter Produktionszahlen in Anspruch genommen werden können. Es ist daher notwendig, den Begriff der Kleinserie anhand der Zahl der hergestellten Fahrzeuge genauer zu fassen.
- (8) Es ist wichtig, die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen zu ermöglichen, um das Mehrstufen-Genehmigungsverfahren genügend flexibel zu halten. Bis zum Erlass harmonisierter gemeinschaftlicher Vorschriften sollte es den Mitgliedstaaten jedoch weiterhin gestattet sein, Einzelgenehmigungen nach ihren nationalen Bestimmungen zu erteilen.
- (9) Bis zur Anwendung des gemeinschaftlichen Typgenehmigungsverfahrens für Fahrzeuge anderer Klassen als M₁ sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, weiterhin nationale Typgenehmigungen zu erteilen, und entsprechende Übergangsbestimmungen sollten festgelegt werden.
- (10) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (11) Mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates ⁽²⁾ ist die Gemeinschaft dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“), beigetreten.
- Folglich sollten Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (nachstehend „UN/ECE-Regelungen“ genannt), denen die Gemeinschaft gemäß dem genannten Beschluss beiträgt, sowie Änderungen von UN/ECE-Regelungen, denen die Gemeinschaft bereits beigetreten ist, in das gemeinschaftliche Typgenehmigungsverfahren entweder als Anforderungen für die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge oder als Alternativen zum geltenden Gemeinschaftsrecht übernommen werden. Insbesondere wenn die Gemeinschaft durch einen Beschluss des Rates entscheidet, dass eine UN/ECE-Regelung in das gemeinschaftliche Typgenehmigungsverfahren für Fahrzeuge aufzunehmen ist und bestehende Gemeinschaftsvorschriften ersetzen soll, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die erforderlichen Änderungen dieser Richtlinie vorzunehmen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie oder eine Ergänzung dieser Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (12) Im Interesse einer besseren Rechtsetzung und Vereinfachung und zur Vermeidung der Notwendigkeit einer ständigen Aktualisierung von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über technische Spezifikationen sollte es möglich sein, in dieser Richtlinie oder in den Einzelrichtlinien und Einzelverordnungen Verweise auf bestehende internationale Normen und Regelungen vorzusehen, ohne sie im gemeinschaftlichen rechtlichen Rahmen wiederholen zu müssen.
- (13) Um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion, das einen der Eckpfeiler des gemeinschaftlichen Typgenehmigungsverfahrens darstellt, richtig eingeführt worden ist und ordnungsgemäß funktioniert, sollten die Hersteller regelmäßig durch die zuständige Behörde oder einen dafür bestellten und ausreichend qualifizierten Technischen Dienst überprüft werden.
- (14) Mit den Rechtsvorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen soll in erster Linie sichergestellt werden, dass neue Fahrzeuge, Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die in Verkehr gebracht werden, ein hohes Sicherheits- und Umweltschutzniveau bieten. Dieses Ziel sollte nicht durch den Einbau bestimmter Teile oder Ausrüstungen nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme von Fahrzeugen beeinträchtigt werden. Daher sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Teile oder Ausrüstungen, die in Fahrzeuge eingebaut werden können und die Funktionsweise von Systemen, die in Bezug auf Sicherheit und Umweltschutz von wesentlicher Bedeutung sind, erheblich beeinträchtigen können, einer vorhergehenden Kontrolle durch eine Genehmigungsbehörde unterliegen, bevor sie zum Kauf angeboten werden. Diese Maßnahmen sollten als technische Bestimmungen für die Anforderungen ausgestaltet werden, denen diese Teile oder Ausrüstungen entsprechen müssen.
- (15) Diese Maßnahmen sollten nur für eine begrenzte Anzahl von Teilen oder Ausrüstungen gelten. Das Verzeichnis dieser Teile oder Ausrüstungen und die sich daraus ergebenden Anforderungen sollten nach Anhörung der interessierten Kreise erstellt werden. Bei der Erstellung des Verzeichnisses sollte die Kommission die interessierten Kreise auf der Grundlage eines Berichts konsultieren und sich um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Erfordernis einer Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr und des Umweltschutzes und dem Interesse der Verbraucher, Hersteller und Händler an der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs auf dem Zubehör- und Ersatzteilmarkt bemühen.

(1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

(2) ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

- (16) Das Verzeichnis der Teile und Ausrüstungen, die betroffenen wesentlichen Systeme sowie die Prüfverfahren und Durchführungsmaßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG festgelegt werden. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie oder eine Ergänzung dieser Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des genannten Beschlusses zu erlassen.
- (17) Diese Richtlinie stellt eine Reihe spezifischer Sicherheitsanforderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾ dar, mit denen spezifische Anforderungen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher festgelegt werden. Daher müssen Vorschriften erlassen werden, um sicherzustellen, dass der Hersteller für den Fall ernster Risiken für Verbraucher, die von einem Fahrzeug aufgrund der Anwendung der vorliegenden Richtlinie oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte ausgehen, wirksame Schutzmaßnahmen getroffen hat, einschließlich des Rückrufs von Fahrzeugen. Die Genehmigungsbehörden sollten daher beurteilen können, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend sind oder nicht.
- (18) Es ist wichtig, dass die Hersteller den Fahrzeugbesitzern sachdienliche Informationen geben, um eine unsachgemäße Benutzung von Sicherheitseinrichtungen zu verhindern. Entsprechende Bestimmungen sollten in diese Richtlinie aufgenommen werden.
- (19) Es ist ferner wichtig, dass die Hersteller von Ausrüstungen Zugang zu bestimmten Informationen erhalten, über die nur die Fahrzeughersteller verfügen, d. h. zu technischen Informationen, einschließlich Zeichnungen, die sie für die Entwicklung von Teilen für den Zubehör- und Ersatzteilmarkt benötigen.
- (20) Ebenso ist es wichtig, dass die Hersteller die Informationen unabhängigen Marktbeteiligten problemlos zugänglich machen, um die Instandsetzung und Wartung von Kraftfahrzeugen unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs sicherzustellen. Diese Informationsanforderungen wurden inzwischen in gemeinschaftliche Rechtsvorschriften aufgenommen, und zwar insbesondere in die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge⁽²⁾, mit der Maßgabe, dass die Kommission spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten der genannten Verordnung einen Bericht über das Funktionieren der Regelung für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen unterbreitet und prüft, ob es zweckmäßig wäre, alle Bestimmungen über den Zugang zu solchen Informationen in einer revidierten Rahmenrichtlinie für die Typgenehmigung zu konsolidieren.
- (21) Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollten die Maßnahmen zur Durchführung der Einzelrichtlinien und Einzelverordnungen sowie zur Änderung der Anhänge der vorliegenden Richtlinie sowie der Einzelrichtlinien und Einzelverordnungen, insbesondere zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, gemäß dem Beschluss 1999/468/EG erlassen werden. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie sowie der Einzelrichtlinien und Einzelverordnungen oder ihre Ergänzung durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des genannten Beschlusses zu erlassen. Das gleiche Verfahren sollte für Anpassungen gelten, die für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen für Menschen mit Behinderungen erforderlich sind.
- (22) Die Erfahrung zeigt, dass unter Umständen unverzüglich geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Straßenverkehrsteilnehmer besser zu schützen, wenn Mängel in geltenden Rechtsvorschriften festgestellt worden sind. In solchen dringenden Fällen sollten die notwendigen Änderungen der Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG erlassen werden. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Einzelrichtlinien und Einzelverordnungen oder ihre Ergänzung durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des genannten Beschlusses zu erlassen.
- (23) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Vollendung des Binnenmarktes durch die Einführung eines verbindlichen Systems gemeinschaftlicher Typgenehmigungen für alle Fahrzeugklassen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (24) Die Pflicht zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien wesentlich geändert wurden. Die Pflicht zur Umsetzung der unverändert gebliebenen Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (25) Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁽³⁾ sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.

(1) ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

(2) ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1.

(3) ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

- (26) Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XX Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der aufgeführten Richtlinien in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Richtlinien unberührt lassen.
- (27) Die Anforderungen dieser Richtlinie stehen im Einklang mit den in dem Aktionsplan „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“ niedergelegten Grundsätzen.
- (28) Vor allem ist es wichtig, dass künftige Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie vorgeschlagen werden, oder Verfahren, die in Anwendung dieser Richtlinie durchgeführt werden sollen, mit diesen Grundsätzen übereinstimmen, auf die in der Mitteilung der Kommission „Ein wettbewerbsfähiges Kfz-Regelungssystem für das 21. Jahrhundert“ erneut verwiesen wird —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie schafft einen harmonisierten Rahmen mit den Verwaltungsvorschriften und allgemeinen technischen Anforderungen für die Genehmigung aller in ihren Geltungsbereich fallenden Neufahrzeuge und der zur Verwendung in diesen Fahrzeugen bestimmten Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten; damit sollen ihre Zulassung, ihr Verkauf und ihre Inbetriebnahme in der Gemeinschaft erleichtert werden.

Diese Richtlinie enthält außerdem die Vorschriften für den Verkauf und die Inbetriebnahme von Teilen und Ausrüstungen für Fahrzeuge, die nach dieser Richtlinie genehmigt wurden.

Zur Durchführung dieser Richtlinie werden in Rechtsakten besondere technische Anforderungen für den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen festgelegt; Anhang IV enthält eine vollständige Auflistung dieser Rechtsakte.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Typgenehmigung von Fahrzeugen, die in einer oder mehreren Stufen zur Teilnahme am Straßenverkehr konstruiert und gebaut werden, sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die für derartige Fahrzeuge konstruiert und gebaut sind.

Sie gilt auch für die Einzelgenehmigung derartiger Fahrzeuge.

Diese Richtlinie gilt auch für Teile und Ausrüstungen für Fahrzeuge, die unter diese Richtlinie fallen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für die Typgenehmigung oder die Einzelgenehmigung folgender Fahrzeuge:

a) land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Sinne der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge ⁽¹⁾ und Anhänger, die speziell dafür konstruiert und gebaut sind, von einer solchen Zugmaschine gezogen zu werden;

b) vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge ⁽²⁾;

c) Gleiskettenfahrzeuge.

(3) Die Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung gemäß dieser Richtlinie ist für folgende Fahrzeuge fakultativ möglich:

a) Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen konstruiert und gebaut sind;

b) Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Streitkräfte, den Katastrophenschutz, die Feuerwehr und die Ordnungskräfte konstruiert und gebaut sind, und

c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen,

sofern diese Fahrzeuge die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Derartige fakultative Genehmigungen lassen die Anwendung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen ⁽³⁾ unberührt.

(4) Die Einzelgenehmigung gemäß dieser Richtlinie ist für folgende Fahrzeuge fakultativ möglich:

a) Fahrzeuge, die ausschließlich für Straßenrennen bestimmt sind;

b) Prototypen von Fahrzeugen, die unter der Verantwortung eines Herstellers zur Durchführung eines speziellen Testprogramms auf der Straße betrieben werden, sofern sie speziell für diesen Zweck konstruiert und gebaut wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81).

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG.

⁽³⁾ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte — soweit dort nichts anderes bestimmt ist — bezeichnet der Ausdruck

1. „Rechtsakt“ eine Einzelrichtlinie, eine Einzelverordnung oder eine dem Geänderten Übereinkommen von 1958 als Anhang beigefügte UN/ECE-Regelung;
2. „Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung“ eine in Anhang IV Teil 1 aufgeführte Richtlinie oder Verordnung. Dieser Begriff erfasst auch deren Durchführungsrechtsakte;
3. „Typgenehmigung“ das Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht;
4. „nationale Typgenehmigung“ ein Typgenehmigungsverfahren nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats; die Gültigkeit einer solchen Genehmigung beschränkt sich auf das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;
5. „EG-Typgenehmigung“ das Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen dieser Richtlinie und der in Anhang IV oder XI aufgeführten Rechtsakte entspricht;
6. „Einzelgenehmigung“ das Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt, den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht;
7. „Mehrstufen-Typgenehmigung“ das Verfahren, nach dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten bescheinigen, dass — je nach Fertigungsstand — ein Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen dieser Richtlinie entspricht;
8. „Mehrphasen-Typgenehmigung“ ein Fahrzeug-Genehmigungsverfahren, bei dem schrittweise für sämtliche zum Fahrzeug gehörigen Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten die EG-Typgenehmigungen erteilt werden, und das schließlich zur Genehmigung des vollständigen Fahrzeugs führt;
9. „Einphasen-Typgenehmigung“ ein Genehmigungsverfahren, bei dem das gesamte Fahrzeug in einem einzigen Vorgang genehmigt wird;
10. „gemischte Typgenehmigung“ ein Mehrphasen-Typgenehmigungsverfahren, bei dem die Genehmigungen für ein System oder mehrere Systeme in der Schlussphase des Genehmigungsverfahrens für das gesamte Fahrzeug erteilt werden, ohne dass für diese Systeme ein EG-Typgenehmigungsbogen ausgestellt werden muss;
11. „Kraftfahrzeug“ ein vollständiges, vervollständigtes oder unvollständiges Fahrzeug mit eigener Antriebsmaschine, mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;
12. „Anhänger“ ein Fahrzeug auf Rädern ohne eigenen Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden;
13. „Fahrzeug“ ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger im Sinne der Nummern 11 und 12;
14. „Hybridkraftfahrzeug“ ein Fahrzeug mit mindestens zwei verschiedenen Energiewandlern und zwei verschiedenen Energiespeichersystemen (im Fahrzeug) zum Zwecke des Fahrzeugantriebs;
15. „Hybridelektrofahrzeug“ ein Hybridfahrzeug, das zum Zwecke des mechanischen Antriebs aus folgenden Quellen im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung bezieht:
 - einem Betriebskraftstoff;
 - einer Speichereinrichtung für elektrische Energie/Leistung (z. B. Batterie, Kondensator, Schwungrad/Generator usw.);
16. „selbstfahrende Arbeitsmaschine“ ein Fahrzeug mit eigenem Antrieb, das speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut und bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet ist. Eine Maschine, die auf einem Kraftfahrzeugfahrzeug montiert ist, gilt nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschine;
17. „Typ eines Fahrzeugs“ Fahrzeuge einer bestimmten Fahrzeugklasse, die sich zumindest hinsichtlich der in Anhang II Teil B aufgeführten wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden. Ein Fahrzeugtyp kann Varianten und Versionen im Sinne des Anhangs II Teil B umfassen;
18. „Basisfahrzeug“ ein Fahrzeug, das für die erste Stufe eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens verwendet wird;
19. „unvollständiges Fahrzeug“ ein Fahrzeug, das mindestens einer weiteren Vervollständigungsstufe unterzogen werden muss, damit es den einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie entspricht;
20. „vervollständigtes Fahrzeug“ ein Fahrzeug, das einem Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren unterzogen wurde und den einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie entspricht;
21. „vollständiges Fahrzeug“ ein Fahrzeug, das keiner Vervollständigung bedarf, um die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen;
22. „Fahrzeug aus einer auslaufenden Serie“ ein Fahrzeug aus dem Lagerbestand, das nicht zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden kann, weil neue technische Anforderungen in Kraft getreten sind, für die es nicht genehmigt wurde;

23. „System“ eine den Anforderungen eines der Rechtsakte unterliegende Gesamtheit von Einrichtungen, die gemeinsam eine oder mehrere bestimmte Funktionen in einem Fahrzeug erfüllen;
24. „Bauteil“ eine den Anforderungen eines Rechtsakts unterliegende Einrichtung, die Bestandteil eines Fahrzeugs sein soll und für die unabhängig von einem Fahrzeug eine Typgenehmigung erteilt werden kann, sofern der Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht;
25. „selbstständige technische Einheit“ eine den Anforderungen eines Rechtsakts unterliegende Einrichtung, die Bestandteil eines Fahrzeugs sein soll und für die gesondert, jedoch nur in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Fahrzeugtypen eine Typgenehmigung erteilt werden kann, sofern der Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht;
26. „Originalteil oder -ausrüstung“ ein Teil oder eine Ausrüstung, das/die nach den Spezifikationen und Produktionsnormen gefertigt wird, die der Fahrzeughersteller für die Fertigung von Teilen oder Ausrüstungen für den Bau des betreffenden Fahrzeugs vorschreibt. Hierzu gehören Teile oder Ausrüstungen, die auf derselben Fertigungsstraße gefertigt wurden wie die Teile oder Ausrüstungen für den Bau des Fahrzeugs. Bis zum Nachweis des Gegenteils ist davon auszugehen, dass Teile Originalteile sind, wenn der Hersteller bescheinigt, dass die Teile die gleiche Qualität aufweisen wie die für den Bau des betreffenden Fahrzeugs verwendeten Bauteile und nach den Spezifikationen und Produktionsnormen des Fahrzeugherstellers gefertigt wurden;
27. „Hersteller“ die Person oder Stelle, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungs- oder Autorisierungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist. Die Person oder Stelle muss nicht notwendigerweise an allen Stufen der Herstellung des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit, das bzw. die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, unmittelbar beteiligt sein;
28. „Bevollmächtigter des Herstellers“ eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt wurde, den Hersteller in den von dieser Richtlinie geregelten Angelegenheiten bei der Genehmigungsbehörde zu vertreten und in seinem Namen zu handeln; in den Fällen, in denen der Begriff „Hersteller“ verwendet wird, ist darunter entweder der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zu verstehen;
29. „Genehmigungsbehörde“ die Behörde eines Mitgliedstaats, die zuständig ist für alle Belange der Typgenehmigung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten oder der Einzelgenehmigung für ein Fahrzeug sowie für das Autorisierungsverfahren und für die Ausstellung und gegebenenfalls den Entzug von Genehmigungsbögen; sie fungiert ferner als Kontaktstelle für die Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, benennt die Technischen Dienste und sorgt dafür, dass der Hersteller seine Pflichten in Bezug auf die Übereinstimmung der Produktion erfüllt;
30. „zuständige Behörde“ in Artikel 42 entweder die Genehmigungsbehörde oder eine benannte Behörde oder eine im Auftrag einer dieser Behörden tätige Akkreditierungsstelle;
31. „Technischer Dienst“ eine Organisation oder Stelle, die von der Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats als Prüflabor für die Durchführung von Prüfungen oder als Konformitätsbewertungsstelle für die Durchführung der Anfangsbewertung und anderer Prüfungen und Kontrollen im Auftrag der Genehmigungsbehörde benannt wurde, wobei diese Aufgaben auch von der Genehmigungsbehörde selbst wahrgenommen werden können;
32. „virtuelles Prüfverfahren“ Computersimulationen einschließlich Berechnungen, mit denen nachgewiesen wird, dass ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit den technischen Anforderungen eines Rechtsakts entspricht. Im Rahmen eines virtuellen Verfahrens ist es nicht erforderlich, die Prüfung an einem physisch vorhandenen Fahrzeug, System oder Bauteil oder einer physisch vorhandenen selbstständigen technischen Einheit durchzuführen;
33. „Typgenehmigungsbogen“ das Dokument, mit dem die Genehmigungsbehörde amtlich bescheinigt, dass für einen Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit eine Genehmigung erteilt wurde;
34. „EG-Typgenehmigungsbogen“ die in Anhang VI der vorliegenden Richtlinie oder im entsprechenden Anhang einer Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung wiedergegebene Urkunde, wobei der Mitteilungsvordruck im entsprechenden Anhang einer der UN/ECE-Regelungen, die in Anhang IV Teil I oder II dieser Richtlinie aufgeführt sind, als gleichwertig gilt;
35. „Einzelgenehmigungsbogen“ das Dokument, mit dem die Genehmigungsbehörde amtlich bescheinigt, dass für ein Einzelfahrzeug eine Genehmigung erteilt wurde;
36. „Übereinstimmungsbescheinigung“ das in Anhang IX wiedergegebene, vom Hersteller ausgestellte Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass ein Fahrzeug aus der Baureihe eines nach dieser Richtlinie genehmigten Typs zum Zeitpunkt seiner Herstellung allen Rechtsakten entspricht;
37. „Beschreibungsbogen“ das in Anhang I oder III oder im entsprechenden Anhang einer Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung wiedergegebene Dokument, das die Beschreibungsmerkmale enthält, die vom Antragsteller anzugeben sind; der Beschreibungsbogen kann auch in elektronischer Form vorgelegt werden;
38. „Beschreibungsmappe“ die Gesamtdokumentation einschließlich Beschreibungsbogen, Berechnungen, Daten, Zeichnungen, Fotografien usw., die vom Antragsteller einzu-reichen ist; diese Mappe kann auch in elektronischer Form vorgelegt werden;

39. „Beschreibungsunterlagen“ die Beschreibungsmappe zuzüglich der Prüfberichte und aller anderen Schriftstücke, die der Technische Dienst oder die Genehmigungsbehörde im Zuge der Ausübung ihrer Aufgaben der Beschreibungsmappe beigefügt haben; die Beschreibungsunterlagen können auch in elektronischer Form vorgelegt werden;
40. „Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen“ das Dokument, das den Inhalt der Beschreibungsunterlagen mit geeigneter Seitennummerierung oder mit einer anderen Kennzeichnung angibt, die das Auffinden aller Seiten zweifelsfrei ermöglicht; dieses Dokument ist so zu gestalten, dass die aufeinander folgenden Schritte des EG-Typgenehmigungsverfahrens und insbesondere das Datum der Überarbeitungen und Aktualisierungen der Beschreibungsunterlagen festgehalten werden.

KAPITEL II

ALLGEMEINE PFLICHTEN

Artikel 4

Pflichten der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Hersteller, die eine Genehmigung beantragen, ihre Pflichten gemäß dieser Richtlinie erfüllen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erteilen eine Genehmigung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten nur, wenn diese den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.
- (3) Die Mitgliedstaaten gestatten die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten nur, wenn diese den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Teilnahme am Straßenverkehr von Fahrzeugen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten nicht unter Verweis auf die von dieser Richtlinie erfassten Aspekte des Baus oder der Wirkungsweise untersagen, beschränken oder behindern, wenn diese den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

- (4) Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen die Behörden, die für Genehmigungsangelegenheiten zuständig sind; sie notifizieren der Kommission die Errichtung oder Benennung gemäß Artikel 43.

Bei der Notifizierung sind Name, Anschrift einschließlich der elektronischen Anschrift sowie der Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörden anzugeben.

Artikel 5

Pflichten der Hersteller

- (1) Der Hersteller ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Genehmigungsverfahrens und für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich, und zwar auch dann, wenn er nicht an allen Stufen der Herstellung

des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit unmittelbar beteiligt ist.

- (2) Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung ist jeder Hersteller für die Genehmigung und die Übereinstimmung der Produktion der Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten, die er auf seiner Fahrzeug-Fertigungsstufe hinzufügt, verantwortlich.

Verändert ein Hersteller Bauteile oder Systeme, die auf früheren Fertigungsstufen bereits genehmigt wurden, so ist er für die Genehmigung und die Übereinstimmung der Produktion dieser Bauteile und Systeme verantwortlich.

- (3) Ein außerhalb der Gemeinschaft ansässiger Hersteller muss für die Zwecke dieser Richtlinie einen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt.

KAPITEL III

EG-TYPGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Artikel 6

Verfahren für die Erteilung der EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge

- (1) Der Hersteller kann zwischen folgenden Verfahren wählen:
- Mehrphasen-Typgenehmigung,
 - Einphasen-Typgenehmigung,
 - gemischte Typgenehmigung.

- (2) Ein Antrag auf Mehrphasen-Typgenehmigung umfasst die Beschreibungsmappe mit den Angaben gemäß Anhang III, der sämtliche Typgenehmigungsbögen beigefügt sind, die gemäß den jeweils anwendbaren, in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten Rechtsakten erforderlich sind. Im Falle der Typgenehmigung eines Systems oder einer selbstständigen technischen Einheit gemäß den anwendbaren Rechtsakten hat die Genehmigungsbehörde Zugang zu den zugehörigen Beschreibungsunterlagen, bis die Genehmigung entweder erteilt oder verweigert worden ist.

- (3) Ein Antrag auf Einphasen-Typgenehmigung umfasst die Beschreibungsmappe mit den einschlägigen Angaben gemäß Anhang I, die in Bezug auf die in Anhang IV oder Anhang XI und gegebenenfalls in Anhang III Teil II aufgeführten Rechtsakte erforderlich sind.

- (4) Im Falle eines gemischten Typgenehmigungsverfahrens kann die Genehmigungsbehörde einen Hersteller von der Verpflichtung zur Vorlage von einem oder mehreren EG-Typgenehmigungsbögen für Systeme ausnehmen, sofern der Beschreibungsmappe während der Fahrzeuggenehmigungsphase die in Anhang I genannten, für die Genehmigung dieser Systeme notwendigen Angaben beigefügt sind; in diesem Fall ist jeder EG-Typgenehmigungsbogen, auf den die Behörde verzichtet, durch einen Prüfbericht zu ersetzen.

(5) Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 sind für die Mehrstufen-Typgenehmigung folgenden Angaben zu machen:

- a) auf der ersten Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EG-Typgenehmigungsbögen, die für ein vollständiges Fahrzeug erforderlich sind, soweit sie den Fertigungsstand des Basisfahrzeugs betreffen;
- b) auf der zweiten und jeder weiteren Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EG-Typgenehmigungsbögen, die den auf der jeweiligen Stufe zu genehmigenden Umfang betreffen, sowie eine Kopie des EG-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug, der für die vorangegangene Baustufe erteilt wurde; darüber hinaus hat der Hersteller umfassende Angaben zu den Änderungen und Ergänzungen zu machen, die er an dem Fahrzeug vorgenommen hat.

Die Angaben nach den Buchstaben a oder b können nach dem gemischten Typgenehmigungsverfahren des Absatzes 4 gemacht werden.

(6) Der Hersteller reicht den Antrag bei der Genehmigungsbehörde ein. Für ein und denselben Fahrzeugtyp kann nur ein einziger Antrag in nur einem einzigen Mitgliedstaat eingereicht werden.

Für jeden zu genehmigenden Typ ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

(7) Die Genehmigungsbehörde kann vom Hersteller unter Angabe von Gründen zusätzliche Unterlagen anfordern, die für eine Entscheidung über die erforderlichen Prüfungen notwendig sind oder die die Durchführung dieser Prüfungen erleichtern.

(8) Der Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die Zahl von Fahrzeugen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Typgenehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Artikel 7

Verfahren für die Erteilung der EG-Typgenehmigung für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten

(1) Der Hersteller reicht den Antrag bei der Genehmigungsbehörde ein. Für ein und denselben Typ eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit kann nur ein einziger Antrag in nur einem einzigen Mitgliedstaat eingereicht werden. Für jeden zu genehmigenden Typ ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

(2) Dem Antrag ist die Beschreibungsmappe beizufügen, deren Inhalt in den Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen festgelegt ist.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann vom Hersteller unter Angabe von Gründen zusätzliche Unterlagen anfordern, die für eine Entscheidung über die erforderlichen Prüfungen notwendig sind oder die die Durchführung dieser Prüfungen erleichtern.

(4) Der Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die Zahl von Fahrzeugen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten zur Verfügung, die gemäß den einschlägigen Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen notwendig sind.

KAPITEL IV

DURCHFÜHRUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen eine EG-Typgenehmigung nur erteilen, nachdem sie sich vergewissert haben, dass die in Artikel 12 genannten Verfahren ordnungsgemäß und mit zufriedenstellendem Ergebnis durchgeführt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen EG-Typgenehmigungen gemäß den Artikeln 9 und 10.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit zwar den erforderlichen Bestimmungen entspricht, aber dennoch ein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Straßenverkehr darstellt oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährdet, so kann er die Erteilung der EG-Typgenehmigung verweigern. In diesem Fall übermittelt er den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich ausführliche Unterlagen mit einer Begründung seiner Entscheidung und Belegen für seine Feststellungen.

(4) Die EG-Typgenehmigungsbögen sind gemäß Anhang VII zu nummerieren.

(5) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten für jeden Fahrzeugtyp, für den sie eine Genehmigung erteilt hat, innerhalb von 20 Arbeitstagen eine Kopie des EG-Typgenehmigungsbogens einschließlich seiner Anlagen. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(6) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jede Verweigerung und jeden Entzug einer Typgenehmigung sowie über die Gründe hierfür.

(7) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten alle drei Monate eine Liste der EG-Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die sie im vorangegangenen Dreimonatszeitraum erteilt, geändert, verweigert oder entzogen hat. Diese Liste enthält die in Anhang XIV genannten Angaben.

(8) Der Mitgliedstaat, der eine EG-Typgenehmigung erteilt hat, übermittelt auf Verlangen eines anderen Mitgliedstaats innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens eine Kopie des betreffenden EG-Typgenehmigungsbogens mit den zugehörigen Anlagen. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Artikel 9

Spezifische Bestimmungen für Fahrzeuge

- (1) Die Mitgliedstaaten erteilen eine EG-Genehmigung für
- a) einen Typ eines Fahrzeugs, der mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt und den technischen Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakte entspricht;
 - b) einen Typ eines Fahrzeugs mit besonderer Zweckbestimmung, der mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt und den technischen Anforderungen der in Anhang XI aufgeführten einschlägigen Rechtsakte entspricht.

Die in Anhang V beschriebenen Verfahren finden Anwendung.

- (2) Die Mitgliedstaaten erteilen eine Mehrstufen-Typgenehmigung für einen Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs, der mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt und, abhängig vom Fertigungsstand des Fahrzeugs, den technischen Anforderungen der in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten einschlägigen Rechtsakte entspricht.

Die Mehrstufen-Typgenehmigung gilt auch für vollständige Fahrzeuge, die von einem anderen Hersteller umgerüstet oder verändert werden.

Die in Anhang XVII beschriebenen Verfahren finden Anwendung.

- (3) Für jeden Fahrzeugtyp hat die Genehmigungsbehörde
- a) alle zutreffenden Abschnitte des EG-Typgenehmigungsbogens, einschließlich der Anlage mit den Prüfergebnissen, deren Muster in Anhang VIII wiedergegeben ist, auszufüllen;
 - b) das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen zu erstellen oder zu überprüfen;
 - c) dem Antragsteller den ausgefüllten Typgenehmigungsbogen und seine Anlagen ohne unangemessene Verzögerung auszustellen.
- (4) Im Falle einer EG-Typgenehmigung, die nach Artikel 20, Artikel 22 oder Anhang XI mit einer Beschränkung ihrer Gültigkeit oder mit Freistellungen von gewissen Bestimmungen der Rechtsakte verbunden ist, sind diese Beschränkungen oder Freistellungen im EG-Typgenehmigungsbogen anzugeben.
- (5) Wird in der Beschreibungsmappe auf Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung Bezug genommen, die in Anhang XI aufgeführt sind, so sind diese Bestimmungen im EG-Typgenehmigungsbogen anzugeben.
- (6) Wählt der Hersteller das gemischte Typgenehmigungsverfahren, so trägt die Genehmigungsbehörde in Teil III des Beschreibungsbogens, dessen Muster in Anhang III wiedergegeben ist, die Angaben zu den nach den jeweiligen Rechtsakten erstellten Prüfberichten ein, zu denen keine EG-Typgenehmigungsbögen vorliegen.

- (7) Wählt der Hersteller das Einphasen-Typgenehmigungsverfahren, so erstellt die Genehmigungsbehörde nach dem Muster in der Anlage des Anhangs VI eine Liste der anwendbaren Rechtsakte und fügt sie dem EG-Typgenehmigungsbogen bei.

Artikel 10

Spezifische Bestimmungen für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten

- (1) Die Mitgliedstaaten erteilen eine EG-Typgenehmigung für ein System, das mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt und den technischen Anforderungen der in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten einschlägigen Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung entspricht.

- (2) Die Mitgliedstaaten erteilen eine entsprechende EG-Typgenehmigung für ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit, das/die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt und den technischen Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung entspricht.

- (3) Werden Bauteile oder selbstständige technische Einheiten — auch solche, die zur Reparatur oder Wartung eines Fahrzeugs bestimmt sind — zugleich von einer Typgenehmigung für Systeme in Bezug auf ein Fahrzeug erfasst, so ist für sie keine zusätzliche Genehmigung für ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit erforderlich, sofern das in dem entsprechenden Rechtsakt nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

- (4) Wenn ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nur in Verbindung mit anderen Teilen des Fahrzeugs seine/ihre Funktion erfüllen kann oder nur in Verbindung mit anderen Teilen des Fahrzeugs ein besonderes Merkmal aufweist und daher die Einhaltung der Anforderungen nur dann geprüft werden kann, wenn das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit in Verbindung mit diesen anderen Fahrzeugteilen betrieben wird, muss der Geltungsbereich der EG-Typgenehmigung für das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit entsprechend eingeschränkt werden. In diesem Fall muss der EG-Typgenehmigungsbogen Angaben zu etwaigen Verwendungsbeschränkungen und besonderen Einbauvorschriften enthalten. Stattet der Fahrzeughersteller das Fahrzeug mit einem solchen Bauteil oder einer solchen selbstständigen technischen Einheit aus, so wird die Einhaltung etwaiger Verwendungsbeschränkungen oder Einbauvorschriften anlässlich der Erteilung der Genehmigung für das Fahrzeug geprüft.

Artikel 11

Für die EG-Typgenehmigung erforderliche Prüfungen

- (1) Die Einhaltung der technischen Vorschriften dieser Richtlinie und der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte wird durch geeignete Prüfungen nachgewiesen, die von den benannten Technischen Diensten durchgeführt werden.

Die Prüfverfahren sowie die für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Spezialausrüstungen und -werkzeuge werden in den einzelnen Rechtsakten beschrieben.

(2) Die erforderlichen Prüfungen werden an Fahrzeugen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten durchgeführt, die für den Typ, für den eine Genehmigung erteilt werden soll, repräsentativ sind.

Der Hersteller kann jedoch mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ein Fahrzeug, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit wählen, das/die zwar nicht für den Typ, für den eine Genehmigung erteilt werden soll, repräsentativ ist, aber im Hinblick auf das geforderte Leistungsniveau eine Reihe der ungünstigsten Eigenschaften aufweist. Zur Erleichterung der Entscheidung im Auswahlprozess können virtuelle Prüfverfahren angewandt werden.

(3) Als Alternative zu den in Absatz 1 genannten Prüfverfahren können mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Antrag des Herstellers virtuelle Prüfverfahren in Bezug auf die in Anhang XVI aufgeführten Rechtsakte angewandt werden.

(4) Die allgemeinen Bedingungen, die virtuelle Prüfverfahren erfüllen müssen, sind in Anlage 1 des Anhangs XVI aufgeführt.

Für jeden der in Anhang XVI aufgeführten Rechtsakte werden die speziellen Prüfbedingungen und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften in Anlage 2 des genannten Anhangs festgelegt.

(5) Die Kommission erstellt das Verzeichnis der Rechtsakte, für die ein virtuelles Prüfverfahren zulässig ist, sowie die speziellen Bedingungen und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt und aktualisiert.

Artikel 12

Übereinstimmung der Produktion

(1) Der Mitgliedstaat, der eine EG-Typgenehmigung erteilt, ergreift die notwendigen Maßnahmen nach Anhang X, um — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten — zu überprüfen, ob geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

(2) Der Mitgliedstaat, der eine EG-Typgenehmigung erteilt hat, ergreift bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen nach Anhang X, um — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten — zu überprüfen, ob die Vorkehrungen nach Absatz 1 weiterhin angemessen sind und die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile bzw. selbstständigen technischen Einheiten weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

Die Überprüfung der Übereinstimmung der hergestellten Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ beschränkt sich auf die Verfahren, die in Anhang X und in denjenigen Rechtsakten, die besondere Vorschriften enthalten, aufgeführt sind. Zu diesem Zweck kann die Genehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, der die EG-Typgenehmigung erteilt hat, an Proben, die in den Betriebsstätten des Herstellers einschließlich seiner Fertigungsstätten entnommen wurden, jede Prüfung durchführen, die in einem der in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten Rechtsakte vorgeschrieben ist.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat, der eine EG-Typgenehmigung erteilt hat, fest, dass die in Absatz 1 genannten Vorkehrungen nicht angewandt werden, erheblich von den festgelegten Vorkehrungen und Kontrollplänen abweichen oder nicht mehr angewandt werden, obwohl die Produktion nicht eingestellt wurde, so ergreift dieser Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen — einschließlich des Entzugs der Typgenehmigung —, um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion ordnungsgemäß eingehalten wird.

KAPITEL V

ÄNDERUNG VON EG-TYPGENEHMIGUNGEN

Artikel 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Hersteller unterrichtet den Mitgliedstaat, der die EG-Typgenehmigung erteilt hat, unverzüglich über jede Änderung der Angaben in den Beschreibungsunterlagen. Dieser Mitgliedstaat entscheidet dann nach den Bestimmungen dieses Kapitels, wie weiter zu verfahren ist. Sofern erforderlich, kann der Mitgliedstaat im Benehmen mit dem Hersteller entscheiden, dass eine neue EG-Typgenehmigung zu erteilen ist.

(2) Ein Antrag auf Änderung einer EG-Typgenehmigung wird ausschließlich bei dem Mitgliedstaat eingereicht, der die ursprüngliche EG-Typgenehmigung erteilt hat.

(3) Stellt der Mitgliedstaat fest, dass für eine Änderung neue Kontrollen oder neue Prüfungen erforderlich sind, so unterrichtet er den Hersteller entsprechend. Die in den Artikeln 14 und 15 genannten Verfahren gelten erst, nachdem die erforderlichen neuen Kontrollen oder neuen Prüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind.

Artikel 14

Spezifische Bestimmungen für Fahrzeuge

(1) Ändern sich Angaben in den Beschreibungsunterlagen, so wird die Änderung als „Revision“ bezeichnet.

In diesen Fällen gibt die Genehmigungsbehörde, soweit erforderlich, die revidierten Seiten der Beschreibungsunterlagen heraus, auf denen die Art der Änderung und das Datum der Neuausgabe leicht ersichtlich sind. Eine konsolidierte, aktualisierte Fassung der Beschreibungsunterlagen mit einer ausführlichen Beschreibung der Änderungen erfüllt diese Anforderung.

(2) Die Revision wird als „Erweiterung“ bezeichnet, wenn zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1

- a) weitere Kontrollen oder neue Prüfungen erforderlich sind,
- b) Angaben im EG-Typgenehmigungsbogen, außer in den zugehörigen Anlagen, geändert wurden,
- c) neue Anforderungen aufgrund der Rechtsakte, die für den genehmigten Fahrzeugtyp gelten, in Kraft treten.

In diesen Fällen stellt die Genehmigungsbehörde einen revidierten EG-Typgenehmigungsbogen mit einer Erweiterungsnummer aus, die gegenüber der fortlaufenden Nummer der letzten Erweiterung um eins erhöht wurde.

Der Grund für die Erweiterung und das Datum der Neuausstellung müssen auf dem Genehmigungsbogen leicht ersichtlich sein.

(3) Anlässlich der Herausgabe geänderter Seiten oder einer konsolidierten, aktualisierten Fassung ist das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen, das dem Genehmigungsbogen als Anlage beigefügt ist, ebenfalls so zu ändern, dass daraus das Datum der jüngsten Erweiterung oder Revision oder das Datum der jüngsten Konsolidierung der aktualisierten Fassung ersichtlich ist.

(4) Sind die neuen, in Absatz 2 Buchstabe c genannten Anforderungen unter technischen Gesichtspunkten für den Fahrzeugtyp nicht von Belang oder betreffen sie eine andere Fahrzeugklasse als die, zu der das Fahrzeug gehört, so ist keine Änderung der Typgenehmigung erforderlich.

Artikel 15

Spezifische Bestimmungen für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten

(1) Ändern sich Angaben in den Beschreibungsunterlagen, so wird die Änderung als „Revision“ bezeichnet.

In diesen Fällen gibt die Genehmigungsbehörde, soweit erforderlich, die revidierten Seiten der Beschreibungsunterlagen heraus, auf denen die Art der Änderung und das Datum der Neuausgabe leicht ersichtlich sind. Eine konsolidierte, aktualisierte Fassung der Beschreibungsunterlagen mit einer ausführlichen Beschreibung der Änderungen erfüllt diese Anforderung.

(2) Eine Revision wird als „Erweiterung“ bezeichnet, wenn zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1

- a) weitere Kontrollen oder neue Prüfungen erforderlich sind,
- b) Angaben im EG-Typgenehmigungsbogen, außer in den zugehörigen Anlagen, geändert wurden,
- c) neue Anforderungen aufgrund der Rechtsakte, die für das genehmigte System oder Bauteil oder die genehmigte selbstständige technische Einheit gelten, in Kraft treten.

In diesen Fällen stellt die Genehmigungsbehörde einen revidierten EG-Typgenehmigungsbogen mit einer Erweiterungsnummer aus, die gegenüber der fortlaufenden Nummer der letzten Erweiterung um eins erhöht wurde. Ist die Änderung aufgrund von Absatz 2 Buchstabe c erforderlich, so ist der dritte Abschnitt der Genehmigungsnummer zu aktualisieren.

Der Grund für die Erweiterung und das Datum der Neuausstellung müssen auf dem Genehmigungsbogen leicht ersichtlich sein.

(3) Anlässlich der Herausgabe geänderter Seiten oder einer konsolidierten, aktualisierten Fassung ist das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen, das dem Genehmigungsbogen als Anlage beigefügt ist, ebenfalls so zu ändern, dass daraus das Datum der jüngsten Erweiterung oder Revision oder das Datum der jüngsten Konsolidierung der aktualisierten Fassung ersichtlich ist.

Artikel 16

Herausgabe und Bekanntgabe von Änderungen

(1) Bei Erweiterung einer Typgenehmigung aktualisiert die Genehmigungsbehörde alle betroffenen Teile des EG-Typgenehmigungsbogens, seiner Anlagen und des Inhaltsverzeichnisses zu den Beschreibungsunterlagen. Der aktualisierte Genehmigungsbogen und seine Anlagen werden dem Antragsteller ohne unangemessene Verzögerung ausgestellt.

(2) Im Falle einer Revision stellt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller ohne unangemessene Verzögerung die revidierten Dokumente oder die konsolidierte, aktualisierte Fassung, gegebenenfalls einschließlich des geänderten Inhaltsverzeichnisses zu den Beschreibungsunterlagen, aus.

(3) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten nach den in Artikel 8 genannten Verfahren von allen an EG-Typgenehmigungen vorgenommenen Änderungen.

KAPITEL VI

GÜLTIGKEIT EINER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR FAHRZEUGE

Artikel 17

Erlöschen der Gültigkeit

(1) Eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge verliert ihre Gültigkeit in jedem der folgenden Fälle:

- a) wenn neue Anforderungen eines für das genehmigte Fahrzeug geltenden Rechtsakts für die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme neuer Fahrzeuge verbindlich werden und eine entsprechende Aktualisierung der Genehmigung nicht möglich ist,
- b) wenn die Produktion des genehmigten Fahrzeugs freiwillig endgültig eingestellt wird,
- c) wenn die Gültigkeitsdauer der Genehmigung aufgrund einer besonderen Beschränkung befristet ist.

(2) Wird nur eine Variante innerhalb eines Typs oder nur eine Version innerhalb einer Variante ungültig, so wird die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge nur für die betroffene Variante oder Version ungültig.

(3) Wird die Produktion eines bestimmten Fahrzeugtyps endgültig eingestellt, muss der Hersteller die Genehmigungsbehörde, die die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt hat, davon in Kenntnis setzen. Erhält eine Genehmigungsbehörde eine solche Mitteilung, so unterrichtet sie die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 20 Arbeitstagen entsprechend.

Artikel 27 ist nur anwendbar, wenn die Produktion aufgrund von Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels eingestellt wurde.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 setzt der Hersteller die Genehmigungsbehörde, die die EG-Typgenehmigung erteilt hat, davon in Kenntnis, wenn eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge ungültig wird.

Die Genehmigungsbehörde teilt den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung alle sachdienlichen Angaben mit, damit gegebenenfalls Artikel 27 angewandt werden kann. Diese Mitteilung enthält insbesondere das Herstellungsdatum und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des letzten hergestellten Fahrzeugs.

KAPITEL VII

ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG UND KENNZEICHNUNG

Artikel 18

Übereinstimmungsbescheinigung

(1) Der Hersteller in seiner Eigenschaft als Inhaber einer EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge legt jedem vollständigen, unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeug, das in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurde, eine Übereinstimmungsbescheinigung bei.

Im Falle eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs trägt der Hersteller auf Seite 2 der Übereinstimmungsbescheinigung nur diejenigen Angaben ein, die in der betreffenden Genehmigungsstufe zu ergänzen oder zu ändern sind, und fügt dieser Bescheinigung alle Übereinstimmungsbescheinigungen der vorangegangenen Genehmigungsstufe bei.

(2) Die Übereinstimmungsbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen. Jeder Mitgliedstaat kann verlangen, dass die Übereinstimmungsbescheinigung in seine Sprache oder Sprachen übersetzt wird.

(3) Die Übereinstimmungsbescheinigung muss fälschungssicher sein. Zu diesem Zweck muss das verwendete Papier entweder durch farbige grafische Darstellungen oder das Herstellerzeichen als Wasserzeichen geschützt sein.

(4) Die Übereinstimmungsbescheinigung ist vollständig auszufüllen und darf hinsichtlich der Nutzung des Fahrzeugs keine anderen als die in einem Rechtsakt vorgesehenen Beschränkungen enthalten.

(5) Die in Anhang IX Teil I wiedergegebene Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge, die nach Artikel 20 Absatz 2 genehmigt wurden, muss in ihrem Titel folgenden Zusatz tragen: „Für vollständige/vervollständigte Fahrzeuge, die nach Artikel 20 typgenehmigt wurden (vorläufige Genehmigung)“.

(6) Die in Anhang IX Teil I wiedergegebene Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge, die nach Artikel 22 typgenehmigt wurden, muss in ihrem Titel folgenden Zusatz tragen: „Für vollständige/vervollständigte Fahrzeuge, die als Kleinserienfahrzeuge typgenehmigt wurden“; in der Nähe dieses Zusatzes ist das Herstellungsjahr gefolgt von einer fortlaufenden Nummer anzubringen, die zwischen 1 und der in Anhang XII genannten höchstzulässigen Stückzahl liegt und angibt, um das wievielte zulässige Fahrzeug der im betreffenden Jahr gefertigten Serie es sich handelt.

(7) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Hersteller der Zulassungsstelle des Mitgliedstaats die Daten oder Angaben aus der Übereinstimmungsbescheinigung auch in elektronischer Form übermitteln.

(8) Nur der Hersteller ist berechtigt, ein Duplikat der Übereinstimmungsbescheinigung auszustellen. Sie ist auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit dem Vermerk „Duplikat“ zu kennzeichnen.

Artikel 19

EG-Typgenehmigungszeichen

(1) Der Hersteller eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit versieht alle in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten Bauteile bzw. selbstständigen technischen Einheiten, auch wenn sie Bestandteil von Systemen sind, mit dem in der betreffenden Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung vorgeschriebenen EG-Typgenehmigungszeichen.

(2) Ist kein EG-Typgenehmigungszeichen erforderlich, so bringt der Hersteller mindestens seinen Firmennamen oder sein Firmenzeichen sowie die Typennummer und/oder eine Identifizierungsnummer an.

(3) Das EG-Typgenehmigungszeichen muss dem in der Anlage des Anhangs VII wiedergegebenen Muster entsprechen.

KAPITEL VIII

MIT EINZELRICHTLINIEN NICHT ZU VEREINBARENDE NEUE TECHNIKEN ODER KONZEPTE

Artikel 20

Ausnahmen für neue Techniken oder Konzepte

(1) Auf Antrag des Herstellers können die Mitgliedstaaten eine EG-Typgenehmigung für einen Typ eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit erteilen, bei dem neue Techniken oder Konzepte verwirklicht sind, die mit einem oder mehreren der in Anhang IV Teil I aufgeführten Rechtsakte unvereinbar sind, sofern die Kommission nach dem in Artikel 40 Absatz 3 genannten Verfahren die Erlaubnis dazu erteilt hat.

(2) Solange über die Erlaubnis nicht entschieden ist, kann der Mitgliedstaat eine vorläufige Genehmigung erteilen, die nur in seinem Hoheitsgebiet gültig ist und für einen Fahrzeugtyp gilt, der unter die beantragte Ausnahme fällt, sofern er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten umgehend davon in Kenntnis setzt und ihnen folgende Unterlagen übermittelt:

- a) eine Darlegung der Gründe, weshalb die in dem System, dem Bauteil oder der selbstständigen technischen Einheit verwirklichten Techniken oder Konzepte mit den Anforderungen unvereinbar sind;
- b) eine Beschreibung der davon berührten Sicherheits- und Umweltschutzaspekte sowie der getroffenen Maßnahmen;
- c) eine Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und ihrer Ergebnisse zum Nachweis, dass Sicherheit und Umweltschutz mindestens in dem gleichen Maße gewährleistet sind wie durch die Anforderungen, von denen eine Ausnahme beantragt wird.

(3) Andere Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 2 genannte vorläufige Genehmigung in ihrem Hoheitsgebiet anzuerkennen.

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 40 Absatz 3 genannten Verfahren darüber, ob es dem Mitgliedstaat erlaubt wird, für diesen Fahrzeugtyp eine EG-Typgenehmigung zu erteilen.

Gegebenenfalls ist in der Entscheidung anzugeben, ob die Gültigkeit der EG-Typgenehmigung in irgendeiner Weise, etwa zeitlich, beschränkt ist. Die Geltungsdauer der EG-Typgenehmigung darf in keinem Fall weniger als 36 Monate betragen.

Erteilt die Kommission die Erlaubnis nicht, so teilt der Mitgliedstaat dem Inhaber der vorläufigen Typgenehmigung nach Absatz 2 unverzüglich mit, dass die vorläufige Genehmigung sechs Monate nach dem Datum der Entscheidung der Kommission aufgehoben wird. Fahrzeuge, die in Übereinstimmung mit der vorläufigen Genehmigung vor deren Aufhebung hergestellt wurden, dürfen jedoch in jedem Mitgliedstaat, der die vorläufige Genehmigung anerkannt hat, zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden.

(5) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit einer UN/ECE-Regelung entspricht, der die Gemeinschaft beigetreten ist.

Artikel 21

Erforderliche Maßnahmen

(1) Gibt es nach Ansicht der Kommission triftige Gründe für eine Ausnahme nach Artikel 20, so unternimmt sie unverzüglich die notwendigen Schritte, um die betreffenden Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen an den technischen Fortschritt anzupassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der in Anhang IV Teil I aufgeführten Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Betrifft die Ausnahme nach Artikel 20 eine UN/ECE-Regelung, so schlägt die Kommission gemäß dem in dem Geänderten Übereinkommen von 1958 vorgesehenen Verfahren eine Änderung der einschlägigen UN/ECE-Regelung vor.

(2) Sobald die einschlägigen Rechtsakte geändert sind, werden alle Beschränkungen, mit denen die Ausnahmegenehmigung verbunden ist, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wurden die notwendigen Schritte zur Anpassung der Rechtsakte nicht unternommen, so kann die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung auf Antrag des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, durch eine weitere Entscheidung verlängert werden, die nach dem in Artikel 40 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen wird.

KAPITEL IX

KLEINSERIENFAHRZEUGE

Artikel 22

EG-Kleinserien-Typgenehmigung

(1) Auf Antrag des Herstellers erteilen die Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 6 Absatz 4 genannten Verfahren eine EG-Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp, der mindestens die in Anhang IV Teil I der Anlage genannten Anforderungen erfüllt, sofern die in Anhang XII Teil A Abschnitt 1 genannten höchstzulässigen Stückzahlen nicht überschritten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung.

(3) Die EG-Typgenehmigungsbögen sind gemäß Anhang VII zu nummerieren.

Artikel 23

Nationale Kleinserien-Typgenehmigung

(1) Bei Fahrzeugen, deren Stückzahl die in Anhang XII Teil A Abschnitt 2 genannten höchstzulässigen Stückzahlen nicht überschreitet, können die Mitgliedstaaten von der Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen eines oder mehrerer der in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten Rechtsakte absehen, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

Unter „alternativen Anforderungen“ sind Verwaltungsvorschriften und technische Anforderungen zu verstehen, die — so weit, wie es praktisch machbar ist — das gleiche Maß an Verkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleisten sollen wie die Vorschriften des Anhangs IV bzw. des Anhangs XI.

(2) Die Mitgliedstaaten können bei den in Absatz 1 genannten Fahrzeugen von der Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Richtlinie absehen.

(3) Von der Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen darf nur dann abgesehen werden, wenn ein Mitgliedstaat dies stichhaltig begründen kann.

(4) Im Hinblick auf die Typgenehmigung von Fahrzeugen nach diesem Artikel akzeptieren die Mitgliedstaaten Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die nach den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten typgenehmigt wurden.

(5) In dem Typgenehmigungsbogen ist anzugeben, inwieweit nach den Absätzen 1 und 2 von der Anwendung von Vorschriften abgesehen wurde.

Der Typgenehmigungsbogen, dessen Muster in Anhang VI wiedergegeben ist, darf in seinem Kopf nicht die Bezeichnung „EG-Typgenehmigungsbogen für Fahrzeuge“ tragen. Typgenehmigungsbögen sind jedoch gemäß Anhang VII zu nummerieren.

(6) Die Typgenehmigung gilt nur für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat. Auf Antrag des Herstellers übermittelt die Genehmigungsbehörde jedoch den Genehmigungsbehörden der vom Hersteller angegebenen Mitgliedstaaten per Einschreiben oder E-Mail eine Kopie des Typgenehmigungsbogens und der zugehörigen Anlagen.

Diese Mitgliedstaaten entscheiden binnen 60 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, ob sie die Typgenehmigung anerkennen. Sie teilen der in Unterabsatz 1 genannten Genehmigungsbehörde ihre Entscheidung förmlich mit.

Ein Mitgliedstaat darf die Typgenehmigung nur ablehnen, wenn er begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die technischen Vorschriften, nach denen das Fahrzeug genehmigt wurde, seinen eigenen Vorschriften nicht gleichwertig sind.

(7) Auf Ersuchen eines Antragstellers, der ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zulassen oder in Betrieb nehmen möchte, fertigt der Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, dem Antragsteller eine Kopie des Typgenehmigungsbogens einschließlich der Beschreibungsunterlagen aus.

Ein Mitgliedstaat gestattet den Verkauf, die Zulassung oder die Inbetriebnahme dieses Fahrzeugs, es sei denn, er hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die technischen Vorschriften, nach denen das Fahrzeug genehmigt wurde, seinen eigenen Vorschriften nicht gleichwertig sind.

KAPITEL X

EINZELGENEHMIGUNGEN

Artikel 24

Einzelgenehmigungen

(1) Die Mitgliedstaaten können ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt, von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie oder eines oder mehrerer der in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten Rechtsakte ausnehmen, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

Von der Anwendung der in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen darf nur dann abgesehen werden, wenn ein Mitgliedstaat dies stichhaltig begründen kann.

Unter „alternativen Anforderungen“ sind Verwaltungsvorschriften und technische Anforderungen zu verstehen, die — so weit, wie es praktisch machbar ist — das gleiche Maß an Verkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleisten sollen wie die jeweiligen Vorschriften des Anhangs IV oder des Anhangs XI.

(2) Die Mitgliedstaaten führen keine zerstörenden Prüfungen durch. Sie stützen sich auf alle vom Antragsteller vorgelegten einschlägigen Informationen, die die Einhaltung der alternativen Anforderungen belegen.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen anstelle der alternativen Anforderungen EG-Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten an.

(4) Ein Antrag auf Einzelgenehmigung wird vom Hersteller oder Besitzer des Fahrzeugs oder von einer in ihrem Auftrag handelnden Person, sofern diese in der Gemeinschaft ansässig ist, eingereicht.

(5) Ein Mitgliedstaat erteilt eine Einzelgenehmigung, wenn das Fahrzeug der dem Antrag beigefügten Beschreibung entspricht und die geltenden technischen Anforderungen erfüllt, und stellt ohne unangemessene Verzögerung einen Einzelgenehmigungsbogen aus.

Der Einzelgenehmigungsbogen ist auf der Grundlage des Musters für den EG-Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI zu gestalten und muss mindestens die Angaben enthalten, die notwendig sind, um den Antrag auf Zulassung nach der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge⁽¹⁾ zu stellen. Einzelgenehmigungsbögen dürfen in ihrem Kopf nicht die Bezeichnung „EG-Fahrzeug-Genehmigung“ tragen.

Ein Einzelgenehmigungsbogen muss die Identifizierungsnummer des betreffenden Fahrzeugs tragen.

(6) Die Einzelgenehmigung gilt nur für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat.

Möchte ein Antragsteller ein Fahrzeug, für das eine Einzelgenehmigung erteilt worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zulassen oder in Betrieb nehmen, so fertigt ihm der Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, auf Ersuchen eine Erklärung über die technischen Vorschriften aus, nach denen das Fahrzeug genehmigt wurde.

Hat ein Mitgliedstaat eine Einzelgenehmigung für ein Fahrzeug nach diesem Artikel erteilt, so gestattet ein anderer Mitgliedstaat den Verkauf, die Zulassung oder die Inbetriebnahme dieses Fahrzeugs, es sei denn, er hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die technischen Vorschriften, nach denen das Fahrzeug genehmigt wurde, seinen eigenen Vorschriften nicht gleichwertig sind.

(1) ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/103/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 344).

(7) Auf Antrag des Herstellers oder des Besitzers des Fahrzeugs erteilen die Mitgliedstaaten für ein Fahrzeug, das den Bestimmungen dieser Richtlinie und den jeweiligen in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten Rechtsakten entspricht, eine Einzelgenehmigung.

Die Mitgliedstaaten erkennen in diesem Fall die Einzelgenehmigung an und gestatten den Verkauf, die Zulassung und das Inverkehrbringen des Fahrzeugs.

(8) Dieser Artikel kann auf Fahrzeuge angewandt werden, die nach dieser Richtlinie typgenehmigt, aber vor ihrer Erstzulassung oder ihrer ersten Inbetriebnahme verändert wurden.

Artikel 25

Spezifische Bestimmungen

(1) Das Verfahren des Artikels 24 kann auf ein gemäß einer Mehrstufen-Typgenehmigung in mehreren Fertigungsstufen zu genehmigendes Einzelfahrzeug angewandt werden.

(2) Das Verfahren des Artikels 24 darf nicht an die Stelle einer Zwischenstufe im üblichen Ablauf des Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens treten und ist auch nicht für die Genehmigung der ersten Fertigungsstufe eines Fahrzeugs zulässig.

KAPITEL XI

ZULASSUNG, VERKAUF UND INBETRIEBNAHME

Artikel 26

Zulassung, Verkauf und Inbetriebnahme von Fahrzeugen

(1) Unbeschadet der Artikel 29 und 30 gestatten die Mitgliedstaaten die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen nur dann, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 18 versehen sind.

Die Mitgliedstaaten gestatten den Verkauf von unvollständigen Fahrzeugen; sie können jedoch ihre unbefristete Zulassung und ihre Inbetriebnahme verweigern, solange sie nicht vervollständigt sind.

(2) Fahrzeuge, für die keine Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden muss, können nur dann zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

(3) Bei Kleinserien kann jährlich höchstens die in Anhang XII Teil A genannte Zahl von Fahrzeugen zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden.

Artikel 27

Zulassung, Verkauf und Inbetriebnahme von Fahrzeugen einer auslaufenden Serie

(1) Innerhalb der in Anhang XII Teil B festgelegten höchstzulässigen Stückzahlen können die Mitgliedstaaten für einen begrenzten Zeitraum Fahrzeuge, die einem Fahrzeugtyp entsprechen, dessen EG-Typgenehmigung nicht mehr gültig ist, zulassen und ihren Verkauf oder ihre Inbetriebnahme gestatten.

Unterabsatz 1 gilt nur für Fahrzeuge, die sich im Gebiet der Gemeinschaft befinden und für die zum Zeitpunkt ihrer Herstellung eine gültige EG-Typgenehmigung bestand, die aber nicht zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, bevor diese EG-Typgenehmigung ungültig wurde.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 ist bei vollständigen Fahrzeugen auf einen Zeitraum von 12, bei vervollständigten Fahrzeugen auf einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Tag des Ablaufs der Gültigkeit der EG-Typgenehmigung begrenzt.

(3) Ein Hersteller, der die Bestimmung des Absatzes 1 in Anspruch nehmen will, muss dies bei der zuständigen Behörde jedes von der Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge betroffenen Mitgliedstaats beantragen. In dem Antrag ist darzulegen, aus welchen technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Fahrzeuge den neuen technischen Anforderungen nicht entsprechen können.

Die betreffenden Mitgliedstaaten entscheiden innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, ob und für welche Stückzahl sie die Zulassung dieser Fahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet gestatten.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten für Fahrzeuge, für die eine nationale Typgenehmigung bestand, die aber nicht zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, bevor diese nationale Typgenehmigung wegen der obligatorischen Anwendung des EG-Typgenehmigungsverfahrens nach Artikel 45 ungültig wurde, entsprechend.

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anzahl der Fahrzeuge, die nach diesem Artikel zugelassen oder in Betrieb genommen werden sollen, wirksam überwacht wird.

Artikel 28

Verkauf und Inbetriebnahme von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten dann und nur dann, wenn sie den Anforderungen der einschlägigen Rechtsakte entsprechen und nach Artikel 19 ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die speziell für Neufahrzeuge konstruiert und gebaut sind, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Verkauf und die Inbetriebnahme von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten gestatten, die gemäß Artikel 20 von der Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen eines Rechtsakts ausgenommen wurden oder für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind, die nach den Artikeln 22, 23 oder 24 genehmigt wurden, die die Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten selbst betreffen.

(4) Abweichend von Absatz 1 und soweit in einem Rechtsakt nichts anderes bestimmt ist, können die Mitgliedstaaten den Verkauf und die Inbetriebnahme von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten gestatten, die für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind, für die zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme weder nach der vorliegenden Richtlinie noch nach der Richtlinie 70/156/EWG eine EG-Typgenehmigung erforderlich war.

KAPITEL XII

SCHUTZKLAUSELN

Artikel 29

Mit dieser Richtlinie übereinstimmende Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass neue Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten ein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Straßenverkehr darstellen oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährden, obwohl sie den für sie geltenden Anforderungen entsprechen oder ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, so kann er die Zulassung solcher Fahrzeuge oder den Verkauf oder die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten in seinem Hoheitsgebiet für eine Dauer von höchstens sechs Monaten untersagen.

In einem solchen Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich den Hersteller, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung und teilt insbesondere mit, ob seine Entscheidung auf Folgendes zurückzuführen ist:

- Mängel der einschlägigen Rechtsakte oder
- die mangelhafte Anwendung der einschlägigen Anforderungen.

(2) Die Kommission hört die betreffenden Parteien, insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, so bald wie möglich an, um ihre Entscheidung vorzubereiten.

(3) Wurden die in Absatz 1 genannten Maßnahmen mit Mängeln der einschlägigen Rechtsakte begründet, so werden geeignete Maßnahmen wie folgt getroffen:

- Handelt es sich um in Anhang IV Teil I aufgeführte Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen, so ändert die Kommission diese nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.
- Handelt es sich um UN/ECE-Regelungen, so schlägt die Kommission gemäß dem nach dem Geänderten Übereinkommen von 1958 geltenden Verfahren die erforderlichen Änderungen an den betreffenden UN/ECE-Regelungen vor.

(4) Wurden die in Absatz 1 genannten Maßnahmen mit der mangelhaften Anwendung der einschlägigen Anforderungen begründet, so ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Artikel 30

Nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmende Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten

(1) Stellt der Mitgliedstaat, der eine EG-Typgenehmigung erteilt hat, fest, dass neue Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Genehmigung erteilt hat, so ergreift er die notwendigen Maßnahmen, einschließlich erforderlichenfalls eines Entzugs der Typgenehmigung, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten mit dem jeweils genehmigten Typ in Übereinstimmung gebracht werden. Die Genehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaats unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten von den ergriffenen Maßnahmen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Abweichungen von den Angaben im EG-Typgenehmigungsbogen oder in der Beschreibungsmappe als Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ.

Eine Abweichung des Fahrzeugs vom genehmigten Typ liegt nicht vor, wenn die nach den einschlägigen Rechtsakten zulässigen Toleranzen eingehalten werden.

(3) Weist ein Mitgliedstaat nach, dass neue Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, so kann er den Mitgliedstaat, der die EG-Typgenehmigung erteilt hat, auffordern, sich zu vergewissern, dass die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten weiterhin mit dem jeweils genehmigten Typ übereinstimmen. Bei Erhalt einer derartigen Aufforderung ergreift der betroffene Mitgliedstaat möglichst bald, auf jeden Fall aber innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Aufforderung die hierzu notwendigen Maßnahmen.

(4) Die Genehmigungsbehörde fordert den Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat, in folgenden Fällen auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge wieder mit dem genehmigten Typ in Übereinstimmung gebracht werden:

- a) im Falle einer EG-Typgenehmigung für ein Fahrzeug, wenn die Nichtübereinstimmung eines Fahrzeugs ausschließlich auf die Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit zurückzuführen ist;

- b) im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung, wenn die Nichtübereinstimmung eines vervollständigten Fahrzeugs ausschließlich auf die Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit, das/die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs ist, oder auf die Nichtübereinstimmung des unvollständigen Fahrzeugs selbst zurückzuführen ist.

Bei Erhalt einer derartigen Aufforderung ergreift der betroffene Mitgliedstaat möglichst bald, auf jeden Fall aber innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Aufforderung die hierzu notwendigen Maßnahmen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des auffordernden Mitgliedstaats. Wird eine Nichtübereinstimmung festgestellt, so ergreift die Genehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, der die EG-Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit oder die Genehmigung für das unvollständige Fahrzeug erteilt hat, die in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

- (5) Die Genehmigungsbehörden unterrichten einander innerhalb von 20 Arbeitstagen über jeden Entzug einer EG-Typgenehmigung und die Gründe hierfür.

- (6) Bestreitet der Mitgliedstaat, der die EG-Typgenehmigung erteilt hat, die ihm gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um die Beilegung des Streitfalls. Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet und führt erforderlichenfalls geeignete Konsultationen durch, um eine Lösung herbeizuführen.

Artikel 31

Verkauf und Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren wesentlicher Systeme ausgehen kann

- (1) Die Mitgliedstaaten erlauben den Verkauf, das Anbieten zum Verkauf oder die Inbetriebnahme von Teilen oder Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von Systemen ausgehen kann, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder für seine Umweltwerte von wesentlicher Bedeutung sind, nur dann, wenn für diese Teile oder Ausrüstungen von einer Genehmigungsbehörde eine Autorisierung gemäß den Absätzen 5 bis 10 erteilt wurde.

- (2) Teile oder Ausrüstungen, die einer Autorisierung gemäß Absatz 1 unterliegen, werden in die in Anhang XIII zu erstellende Liste aufgenommen. Ein derartiger Beschluss wird auf der Grundlage einer in einen Bericht aufzunehmenden Folgenabschätzung gefasst, wobei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen folgenden Aspekten anzustreben ist:

- a) dem Vorhandensein eines erheblichen Risikos für die Sicherheit oder die Umweltwerte von Fahrzeugen, die mit den in Betracht kommenden Teilen oder Ausrüstungen ausgestattet sind, und
- b) den Auswirkungen, die eine eventuelle Erlaubnispflicht für die in Betracht kommenden Teile oder Ausrüstungen aufgrund dieses Artikels für Verbraucher und Hersteller im Zubehör- und Ersatzteilmarkt hätte.

- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Originalteile oder -ausrüstungen, die von einer Typgenehmigung für Systeme in Bezug auf ein Fahrzeug erfasst sind, und auf Teile oder Ausrüstungen, die gemäß einem der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte typgenehmigt wurden, es sei denn, dass sich diese Genehmigungen auf andere als die in Absatz 1 erfassten Aspekte beziehen. Absatz 1 gilt nicht für Teile oder Ausrüstungen, die ausschließlich für nicht zur Benutzung auf öffentlichen Straßen bestimmte Rennsportfahrzeuge hergestellt werden. Sind in Anhang XIII aufgeführte Teile oder Ausrüstungen sowohl für Rennzwecke als auch zur Verwendung auf der Straße bestimmt, dürfen diese Teile oder Ausrüstungen nur dann der Allgemeinheit zur Verwendung in Straßenfahrzeugen verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, wenn sie die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.

Die Kommission erlässt gegebenenfalls Vorschriften für die Kennzeichnung der in diesem Absatz genannten Teile oder Ausrüstungen.

- (4) Die Kommission legt nach Anhörung der interessierten Kreise das Verfahren für die in Absatz 1 genannte Autorisierung und die hierfür geltenden Anforderungen fest und erlässt die Bestimmungen für die spätere Aktualisierung der Liste in Anhang XIII. Zu diesen Anforderungen zählen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften und gegebenenfalls Vorschriften für Prüfungsstandards. Sie können auf die in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte gegründet sein, nach dem jeweiligen Stand der Sicherheits-, Umwelt- und Prüfungstechnologie entwickelt werden oder, falls dies ein zur Erreichung der erforderlichen Sicherheits- und Umweltziele angemessenes Verfahren ist, in einem Vergleich zwischen dem betreffenden Teil oder der betreffenden Ausrüstung und Umwelt- oder Sicherheitswerten des Originalfahrzeugs bzw. dessen Teilen bestehen.

- (5) Für die Zwecke des Absatzes 1 legt der Hersteller von Teilen oder Ausrüstungen der Genehmigungsbehörde einen von einem benannten Technischen Dienst erstellten Prüfbericht vor, mit dem bescheinigt wird, dass die Teile oder Ausrüstungen, für die eine Autorisierung beantragt wird, die in Absatz 4 genannten Anforderungen erfüllen. Der Hersteller darf je Typ und Teil nur einen einzigen Antrag bei nur einer einzigen Genehmigungsbehörde einreichen.

Der Antrag muss Angaben zum Hersteller der Teile oder Ausrüstungen, Angaben zum Typ, die Identifizierungs- und Teilnummern der Teile oder Ausrüstungen, für die eine Autorisierung beantragt wird, sowie den Namen des Fahrzeugherstellers, die Typbezeichnung des Fahrzeugs und gegebenenfalls das Baujahr oder alle sonstigen Informationen enthalten, die die Identifizierung des Fahrzeugs ermöglichen, das mit den betreffenden Teilen oder Ausrüstungen ausgestattet werden soll.

Ist die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Prüfberichts und weiterer Nachweise zu der Überzeugung gelangt, dass die betreffenden Teile oder Ausrüstungen den in Absatz 4 genannten Anforderungen entsprechen, so stellt sie dem Hersteller ohne unangemessene Verzögerung eine Bescheinigung aus. Mit der Bescheinigung werden der Verkauf der Teile oder Ausrüstungen, das Anbieten der Teile oder Ausrüstungen zum Verkauf oder die Ausstattung von Fahrzeugen mit diesen Teilen oder Ausrüstungen vorbehaltlich des Absatzes 9 Unterabsatz 2 in der Gemeinschaft erlaubt.

(6) Alle Teile oder Ausrüstungen, für die in Anwendung dieses Artikels eine Autorisierung erteilt wurde, sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Kommission legt die Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen sowie das Muster und das Nummerierungssystem der in Absatz 5 genannten Bescheinigung fest.

(7) Die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Maßnahmen werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen, da sie zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie, auch durch Ergänzung, dienen.

(8) Der Hersteller teilt der Genehmigungsbehörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, unverzüglich jede Änderung mit, die sich auf die Bedingungen auswirkt, unter denen die Bescheinigung ausgestellt wurde. Die Genehmigungsbehörde entscheidet dann, ob die Bescheinigung geändert oder neu ausgestellt werden muss und ob neue Prüfungen erforderlich sind.

Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass die Teile und Ausrüstungen jederzeit unter den Bedingungen hergestellt werden, aufgrund deren die Bescheinigung ausgestellt wurde.

(9) Vor der Erteilung jeder Autorisierung prüft die Genehmigungsbehörde, ob zufrieden stellende Vorkehrungen getroffen wurden und Verfahren bestehen, die eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion gewährleisten.

Stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Bedingungen für die Erteilung der Autorisierung nicht mehr erfüllt sind, fordert sie den Hersteller auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Teile und Ausrüstungen wieder in Übereinstimmung gebracht werden. Erforderlichenfalls entzieht sie die Autorisierung.

(10) Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Absatz 5 genannten Bescheinigungen werden der Kommission zur Kenntnis gebracht. Nach Anhörung der Mitgliedstaaten ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, was erforderlichenfalls auch die Aufforderung zum Entzug der Autorisierung einschließen kann.

(11) Dieser Artikel findet auf ein Teil oder eine Ausrüstung erst Anwendung, wenn das betreffende Teil oder die betreffende Ausrüstung in Anhang XIII aufgelistet ist. Für alle Einzel- oder Gruppeneinträge in Anhang XIII wird eine angemessene Übergangszeit festgelegt, um dem Hersteller des Teils oder der Ausrüstung die Möglichkeit zu geben, eine Autorisierung zu beantragen und zu erhalten. Gleichzeitig kann gegebenenfalls ein Stichtag festgelegt werden, um Teile und Ausrüstungen für Fahrzeuge, deren Typgenehmigung vor dem Stichtag erfolgte, von der Anwendung dieses Artikels auszunehmen.

(12) Solange keine Entscheidung darüber getroffen wurde, ob ein Teil oder eine Ausrüstung in die in Absatz 1 genannte Liste aufzunehmen ist, können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften über Teile oder Ausrüstungen beibehalten, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltwerte von wesentlicher Bedeutung sind, ausgehen kann.

Sobald eine entsprechende Entscheidung getroffen wurde, verlieren die nationalen Vorschriften über die betreffenden Teile oder Ausrüstungen ihre Gültigkeit.

(13) Ab dem 29. Oktober 2007 erlassen die Mitgliedstaaten keine neuen Bestimmungen über Teile oder Ausrüstungen, die das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltwerte von wesentlicher Bedeutung sind, beeinträchtigen können.

Artikel 32

Rückruf von Fahrzeugen

(1) Muss ein Hersteller, dem eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt wurde, bereits verkaufte, zugelassene oder in Betrieb genommene Fahrzeuge nach einem Rechtsakt oder nach der Richtlinie 2001/95/EG zurückrufen, weil von einem oder mehreren Systemen oder Bauteilen oder von einer oder mehreren selbstständigen technischen Einheiten, mit denen diese Fahrzeuge ausgerüstet sind, ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, unabhängig davon, ob sie nach der vorliegenden Richtlinie ordnungsgemäß genehmigt sind, so teilt er dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mit, die die Genehmigung für die Fahrzeuge erteilt hat.

(2) Der Hersteller muss der Genehmigungsbehörde Abhilfemaßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, das in Absatz 1 genannte Risiko zu beseitigen. Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass diese Maßnahmen in ihren jeweiligen Gebieten wirksam umgesetzt werden.

(3) Sind die betreffenden Behörden der Ansicht, dass die Maßnahmen nicht ausreichen oder zu langsam umgesetzt werden, so teilen sie dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mit, die die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt hat.

Die Genehmigungsbehörde unterrichtet daraufhin den Hersteller. Betrachtet die Genehmigungsbehörde, die die EG-Typgenehmigung erteilt hat, ihrerseits die Maßnahmen des Herstellers als unbefriedigend, so ergreift sie alle erforderlichen Schutzmaßnahmen bis hin zum Entzug der EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge, wenn der Hersteller keine wirksamen Abhilfemaßnahmen vorschlägt und durchführt. Im Falle des Entzugs der EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge unterrichtet die betreffende Genehmigungsbehörde innerhalb von 20 Arbeitstagen per Einschreiben oder mit gleichwertigen elektronischen Mitteln den Hersteller, die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(4) Dieser Artikel findet auch auf Teile Anwendung, die nicht Gegenstand einer Anforderung eines Rechtsakts sind.

Artikel 33

Bekanntgabe von Entscheidungen und Rechtsbehelfe

Jede Entscheidung aufgrund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften und jede Entscheidung, durch die eine EG-Typgenehmigung verweigert oder entzogen, die Zulassung verweigert oder ein Verkaufsverbot ausgesprochen wird, ist genau zu begründen.

Jede Entscheidung ist den Beteiligten unter Angabe der in dem betreffenden Mitgliedstaat nach geltendem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe und der Rechtsbehelfsfristen bekannt zu geben.

KAPITEL XIII

INTERNATIONALE REGELUNGEN

Artikel 34

Für die EG-Typgenehmigung erforderliche UN/ECE-Regelungen

(1) UN/ECE-Regelungen, denen die Gemeinschaft beigetreten ist und die in Anhang IV Teil I sowie in Anhang XI aufgeführt sind, sind zu den gleichen Bedingungen wie die Einzelrichtlinien und Einzelverordnungen Bestandteil der EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge. Sie gelten für die in den entsprechenden Spalten der Tabelle in Anhang IV Teil I und Anhang XI aufgeführten Fahrzeugklassen.

(2) Hat die Gemeinschaft beschlossen, eine UN/ECE-Regelung gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Beschlusses 97/836/EG im Rahmen der EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge verbindlich anzuwenden, so werden die Anhänge dieser Richtlinie nach dem in Artikel 40 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle entsprechend geändert. In dem Rechtsakt zur Änderung der Anhänge dieser Richtlinie werden auch die Termine angegeben, ab denen die UN/ECE-Regelung oder ihre Änderungen verbindlich gelten. Die Mitgliedstaaten müssen alle nationalen Rechtsvorschriften aufheben oder ändern, die den betreffenden UN/ECE-Regelung entgegenstehen.

Ersetzt eine UN/ECE-Regelung eine geltende Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung, so wird der betreffende Eintrag in Anhang IV Teil I und in Anhang XI durch die Nummer der UN/ECE-Regelung ersetzt und der entsprechende Eintrag in Anhang IV Teil II nach demselben Verfahren gestrichen.

(3) In dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Fall wird die durch die UN/ECE-Regelung ersetzte Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle aufgehoben.

Wird eine Einzelrichtlinie aufgehoben, so heben die Mitgliedstaaten alle nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der betreffenden Richtlinie auf.

(4) In dieser Richtlinie oder in den Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen kann unmittelbar auf internationale Normen und Regelungen verwiesen werden, ohne dass sie im gemeinschaftlichen Rechtsrahmen wiedergegeben werden.

Artikel 35

Gleichwertigkeit von UN/ECE-Regelungen mit Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen

(1) Die in Anhang IV Teil II aufgeführten UN/ECE-Regelungen werden als gleichwertig mit den entsprechenden Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen anerkannt, sofern sie denselben Geltungsbereich und Gegenstand betreffen.

Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten erkennen die nach diesen UN/ECE-Regelungen erteilten Genehmigungen und gegebenenfalls die damit zusammenhängenden Genehmigungszeichen anstelle der Genehmigungen und Genehmigungszeichen an, die im Rahmen der gleichwertigen Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung erteilt wurden.

(2) Hat die Gemeinschaft beschlossen, für die Zwecke des Absatzes 1 eine neue oder geänderte UN/ECE-Regelung anzuwenden, so wird Anhang IV Teil II entsprechend geändert. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 36

Gleichwertigkeit mit anderen Regelungen

Im Rahmen mehrseitiger oder zweiseitiger Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Gleichwertigkeit zwischen den Bedingungen oder Bestimmungen für die EG-Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten gemäß dieser Richtlinie einerseits und den Verfahren von internationalen Regelungen oder Drittlandregelungen andererseits anerkennen.

KAPITEL XIV

TECHNISCHE INFORMATIONEN

Artikel 37

Für Nutzer bestimmte Informationen

(1) Technische Informationen des Herstellers in Bezug auf Angaben, die in dieser Richtlinie oder in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten vorgesehen sind, dürfen nicht von den Angaben abweichen, die von der Genehmigungsbehörde genehmigt worden sind.

(2) Wenn ein Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht, stellt der Hersteller den Nutzern alle relevanten Informationen und erforderlichen Anweisungen zur Verfügung, aus denen alle für ein Fahrzeug, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit geltenden besonderen Nutzungsbedingungen oder Nutzungseinschränkungen zu ersehen sind.

Diese Informationen sind in den Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen. Sie sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde in ein geeignetes Begleitdokument wie die Betriebsanleitung oder das Werkstatthandbuch für das Fahrzeug aufzunehmen.

Artikel 38

Für Hersteller von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten bestimmte Informationen

(1) Der Fahrzeughersteller muss den Herstellern von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten alle Angaben, gegebenenfalls auch Zeichnungen, zur Verfügung stellen, die im Anhang oder in der Anlage eines Rechtsakts ausdrücklich genannt sind und für die EG-Typgenehmigung von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten oder für den Erhalt einer Erlaubnis nach Artikel 31 benötigt werden.

Der Fahrzeughersteller kann Hersteller von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten vertraglich zur Geheimhaltung von Informationen verpflichten, die nicht öffentlich zugänglich sind, einschließlich der Informationen, die Rechte am geistigen Eigentum betreffen.

(2) Ist ein Hersteller von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten Inhaber eines EG-Typgenehmigungsbogens, in dem nach Artikel 10 Absatz 4 auf Nutzungseinschränkungen und/oder besondere Einbauvorschriften hingewiesen wird, so stellt er dem Fahrzeughersteller alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung.

Wenn ein Rechtsakt dies vorsieht, fügt der Hersteller von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten den von ihm hergestellten Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten Hinweise auf Nutzungseinschränkungen und/oder besondere Einbauvorschriften bei.

KAPITEL XV

DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN UND ÄNDERUNGEN

Artikel 39

Durchführungsmaßnahmen und Änderung der vorliegenden Richtlinie und der Einzelrichtlinien und Einzelverordnungen

(1) Die Kommission erlässt die zur Durchführung jeder Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung.

(2) Die Kommission erlässt Änderungen der Anhänge dieser Richtlinie oder der Bestimmungen der in Anhang IV Teil I aufgeführten Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen, die erforderlich sind, um deren Anpassung an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und der technischen Entwicklung oder an die besonderen Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen vorzunehmen.

(3) Die Kommission erlässt Änderungen dieser Richtlinie, die erforderlich sind, um technische Anforderungen für Kleinserienfahrzeuge, für im Einzelgenehmigungsverfahren genehmigte Fahrzeuge und für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung festzulegen.

(4) Erhält die Kommission Kenntnis von erheblichen Risiken für Verkehrsteilnehmer oder die Umwelt, die dringliche Maßnahmen erfordern, kann sie die Bestimmungen der in Anhang IV Teil I aufgeführten Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen ändern.

(5) Die Kommission erlässt Änderungen, die im Interesse einer guten Verwaltungspraxis und insbesondere zur Gewährleistung der Kohärenz der in Anhang IV Teil I aufgeführten Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen untereinander oder mit anderen Teilen des Gemeinschaftsrechts erforderlich sind.

(6) Werden in Anwendung des Beschlusses 97/836/EG neue UN/ECE-Regelungen oder Änderungen bestehender UN/ECE-Regelungen, denen die Gemeinschaft beigetreten ist, verabschiedet, so erlässt die Kommission die entsprechenden Änderungen der Anhänge dieser Richtlinie.

(7) Jede neue Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung umfasst zugleich die entsprechenden Änderungen der Anhänge der vorliegenden Richtlinie.

(8) Die Anhänge dieser Richtlinie können im Wege von Verordnungen geändert werden.

(9) Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen, da sie zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Einzelrichtlinien und Einzelverordnungen, auch durch Ergänzung, dienen.

Artikel 40

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem als „Technischer Ausschuss — Kraftfahrzeuge“ (TCMV) bezeichneten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

KAPITEL XVI

BENENNUNG UND NOTIFIZIERUNG VON TECHNISCHEN DIENSTEN

Artikel 41

Benennung von Technischen Diensten

(1) Die von den Mitgliedstaaten benannten Technischen Dienste müssen die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten.

(2) Die Technischen Dienste führen die Genehmigungsprüfungen oder Inspektionen, die in dieser Richtlinie oder einem in Anhang IV aufgeführten Rechtsakt festgelegt sind, selbst durch oder beaufsichtigen diese, es sei denn, dass alternative Verfahren ausdrücklich zugelassen sind. Sie dürfen nur die Prüfungen oder Inspektionen durchführen, für die sie ordnungsgemäß benannt wurden.

(3) Die Technischen Dienste werden entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich in eine oder mehrere der folgenden vier Tätigkeitskategorien eingestuft:

- a) Kategorie A: Technische Dienste, die die Prüfungen, die in dieser Richtlinie und in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten genannt sind, in eigenen Einrichtungen durchführen;
- b) Kategorie B: Technische Dienste, die die Prüfungen, die in dieser Richtlinie und in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten genannt sind und in Einrichtungen des Herstellers oder eines Dritten durchgeführt werden, beaufsichtigen;
- c) Kategorie C: Technische Dienste, die die Verfahren des Herstellers zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion bewerten und regelmäßig überwachen;
- d) Kategorie D: Technische Dienste, die Prüfungen oder Inspektionen im Rahmen der Überwachung der Übereinstimmung der Produktion beaufsichtigen oder durchführen.

(4) Die Technischen Dienste müssen einschlägige Fähigkeiten, spezifisches Fachwissen und Erfahrungen in den speziellen Bereichen nachweisen, die von dieser Richtlinie und den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten erfasst werden.

Außerdem müssen die Technischen Dienste die in Anhang V Anlage 1 aufgeführten Normen, die für die von ihnen durchgeführten Tätigkeiten relevant sind, einhalten. Diese Anforderung gilt jedoch nicht für die letzte Stufe eines in Artikel 25 Absatz 1 genannten Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens.

(5) Eine Genehmigungsbehörde darf für eine oder mehrere der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten als Technischer Dienst fungieren.

(6) Ein Hersteller oder ein in seinem Auftrag handelnder Auftragnehmer kann hinsichtlich der in Anhang XV aufgeführten Rechtsakte als Technischer Dienst für Tätigkeiten der Kategorie A benannt werden.

Die Kommission ändert die Liste dieser Rechtsakte erforderlichenfalls nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.

(7) Die in den Absätzen 5 und 6 genannten Einrichtungen müssen die Bestimmungen dieses Artikels einhalten.

(8) Technische Dienste eines Drittlandes, bei denen es sich nicht um nach Absatz 6 benannte Dienste handelt, dürfen nur im Rahmen einer zweiseitigen Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland im Einklang mit Artikel 43 notifiziert werden.

Artikel 42

Bewertung der Fähigkeiten der Technischen Dienste

(1) Die in Artikel 41 genannten Fähigkeiten sind durch einen von einer zuständigen Behörde erstellten Bewertungsbericht nachzuweisen. Dieser Bericht kann eine von einer Akkreditierungsstelle erstellte Akkreditierungsbescheinigung beinhalten.

(2) Die Bewertung, auf die sich der in Absatz 1 genannte Bericht stützt, ist gemäß Anhang V Anlage 2 durchzuführen.

Der Bewertungsbericht wird nach höchstens drei Jahren überprüft.

(3) Der Bewertungsbericht wird der Kommission auf Anforderung übermittelt.

(4) Die als Technischer Dienst fungierende Genehmigungsbehörde weist die Einhaltung der Vorschriften anhand entsprechender Unterlagen nach.

Diese Einhaltung umfasst eine Bewertung, die von Bewertern durchgeführt wird, die in keinerlei Verbindung mit der bewerteten Tätigkeit stehen. Diese Bewerter können derselben Organisation angehören, sofern sie in verwaltungstechnischer Hinsicht von dem Personal, das die bewertete Tätigkeit durchführt, unabhängig sind.

(5) Ein Hersteller oder in dessen Auftrag handelnder Auftragnehmer, der als Technischer Dienst benannt wurde, hat die einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten.

Artikel 43

Notifizierungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission den Namen, die Anschrift einschließlich der E-Mail-Adresse, die Namen der zuständigen Personen und die Tätigkeitskategorie(n) eines jeden benannten Technischen Dienstes. Sie notifizieren der Kommission alle anschließenden Änderungen dieser Angaben.

Bei der Notifizierung ist anzugeben, für welchen Rechtsakt die Technischen Dienste benannt wurden.

(2) Ein Technischer Dienst darf die in Artikel 41 beschriebenen Tätigkeiten für die Zwecke der Typgenehmigung nur dann durchführen, wenn er der Kommission zuvor notifiziert wurde.

(3) Ein und derselbe Technische Dienst kann von mehreren Mitgliedstaaten ungeachtet der Kategorie der von ihm durchgeführten Tätigkeiten benannt und notifiziert werden.

(4) Ist es in Anwendung eines Rechtsakts erforderlich, eine bestimmte Organisation oder zuständige Stelle, deren Tätigkeit nicht in Artikel 41 erfasst ist, aufgrund des betreffenden Rechtsakts zu benennen, so erfolgt die Notifizierung gemäß diesem Artikel.

(5) Die Kommission veröffentlicht die Liste der Genehmigungsbehörden und Technischen Dienste mit den dazugehörigen Angaben auf ihrer Website.

KAPITEL XVII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44

Übergangsbestimmungen

(1) Bis die notwendigen Änderungen dieser Richtlinie erlassen sind, um sie auf Fahrzeuge auszudehnen, die bisher nicht von ihr erfasst werden, oder um die Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen anderer Klassen als M_1 zu ergänzen sowie um harmonisierte Verwaltungsvorschriften und technische Anforderungen für das Einzelgenehmigungsverfahren festzulegen, erteilen die Mitgliedstaaten bis zum Ablauf der Übergangsfristen nach Artikel 45 für solche Fahrzeuge weiterhin nationale Genehmigungen, wobei sie die harmonisierten technischen Anforderungen dieser Richtlinie zugrunde legen.

(2) Auf Antrag des Fahrzeugherstellers oder bei Einzelgenehmigungen des Fahrzeugbesitzers stellt der betreffende Mitgliedstaat nach Einreichung der vorgeschriebenen Unterlagen den Typ- bzw. Einzelgenehmigungsbogen aus. Der Bogen wird dem Antragsteller ausgestellt.

Bei Fahrzeugen, die mit einem genehmigten Typ übereinstimmen, erkennen andere Mitgliedstaaten eine beglaubigte Kopie des Genehmigungsbogens als Nachweis dafür an, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden.

(3) Soll ein einzeln genehmigtes Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen werden, so kann dieser Mitgliedstaat von der Behörde, die die Einzelgenehmigung erteilt hat, zusätzliche detaillierte Auskünfte über die Art der technischen Anforderungen anfordern, denen das Fahrzeug entspricht.

(4) Solange die Zulassungs- und Besteuerungssysteme der Mitgliedstaaten für die von dieser Richtlinie erfassten Fahrzeuge nicht harmonisiert sind, dürfen die Mitgliedstaaten nationale Codes verwenden, um die Zulassung und Besteuerung in ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern. Zu diesem Zweck dürfen die Mitgliedstaaten die in Anhang III Teil II genannten Versionen unterteilen, sofern die für die Unterteilung herangezogenen Merkmale in den Beschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben sind oder durch einfache Berechnung daraus abgeleitet werden können.

Artikel 45

Termine für die Anwendung der EG-Typgenehmigung

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen EG-Typgenehmigungen für neue Fahrzeugtypen ab den in Anhang XIX genannten Terminen.

(2) Auf Antrag des Herstellers können die Mitgliedstaaten die EG-Typgenehmigung für neue Fahrzeugtypen ab dem 29. April 2009 erteilen.

(3) Bis zu den in Anhang XIX vierte Spalte genannten Terminen gilt Artikel 26 Absatz 1 nicht für Neufahrzeuge, für die vor den in der dritten Spalte des Anhangs XIX genannten Terminen eine nationale Typgenehmigung erteilt wurde oder für die keine Genehmigung vorlag.

(4) Auf Antrag des Herstellers erteilen die Mitgliedstaaten bis zu den in Spalte 3 Zeilen 6 und 9 der Tabelle des Anhangs XIX genannten Terminen für die Fahrzeugklasse M_2 oder M_3 weiterhin nationale Typgenehmigungen anstelle der EG-Typgenehmigung, sofern für diese Fahrzeuge sowie für die Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten dieser Fahrzeuge eine Typgenehmigung gemäß den in Anhang IV Teil I aufgeführten Rechtsakten erteilt wurde.

(5) Durch diese Richtlinie wird keine EG-Typgenehmigung ungültig, die vor dem 29. April 2009 für ein Fahrzeug der Klasse M_1 erteilt wurde, noch wird durch diese Richtlinie die Erweiterung einer solchen Typgenehmigung ausgeschlossen.

(6) Bei der EG-Typgenehmigung neuer Typen von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten wenden die Mitgliedstaaten diese Richtlinie ab dem 29. April 2009 an.

Durch diese Richtlinie wird keine EG-Typgenehmigung ungültig, die vor dem 29. April 2009 für ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit erteilt wurde, noch wird durch diese Richtlinie die Erweiterung einer solchen Typgenehmigung ausgeschlossen.

Artikel 46

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Richtlinie, insbesondere gegen die in Artikel 31 vorgesehenen oder sich daraus ergebenden Verbote und die in Anhang IV Teil I aufgeführten Rechtsakte, anzuwenden sind, und ergreifen alle für ihre Durchführung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis zum 29. April 2009 sowie etwaige Änderungen so bald wie möglich mit.

Artikel 47

Bewertung

(1) Bis zum 29. April 2011 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Typgenehmigungsverfahren, insbesondere des Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens. Die Kommission schlägt gegebenenfalls die für notwendig erachteten Änderungen zur Verbesserung des Typgenehmigungsverfahrens vor.

(2) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 übermittelten Informationen berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 29. Oktober 2011 über die Anwendung dieser Richtlinie. Die Kommission kann gegebenenfalls eine Verschiebung der in Artikel 45 genannten Anwendungstermine vorschlagen.

Artikel 48

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 29. April 2009 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den wesentlichen Änderungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 29. April 2009 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie fügen dabei auch eine Erklärung ein, dass in bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthaltene Bezugnahmen auf die durch diese Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie zu verstehen sind. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 49

Aufhebung

Die Richtlinie 70/156/EWG wird mit Wirkung vom 29. April 2009 aufgehoben; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in Anhang XX Teil B aufgeführten Richtlinien zu den festgelegten Terminen in innerstaatliches Recht umzusetzen und anzuwenden.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XXI zu lesen.

Artikel 50

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 51

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. September 2007.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. LOBO ANTUNES

LISTE DER ANHÄNGE

Anhang I	Gesamtumfang der Beschreibungsmerkmale zur EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge
Anhang II	Begriffsbestimmungen für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen
Anhang III	Beschreibungsbogen zur EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge
Anhang IV	Aufstellung der für die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge anzuwendenden Vorschriften
	Anlage: Aufstellung der Vorschriften für die EG-Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen der Klasse M ₁
Anhang V	Verfahren für die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge
	Anlage 1: Verbindliche Normen für die in Artikel 41 genannten Dienste und Stellen
	Anlage 2: Verfahren zur Bewertung der Technischen Dienste
Anhang VI	EG-Typgenehmigungsbogen
	Anlage: Aufstellung der Rechtsakte, denen der Fahrzeugtyp entspricht
Anhang VII	Nummerierungsschema der EG-Typgenehmigung
	Anlage: EG-Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbstständige technische Einheiten
Anhang VIII	Prüfergebnisse
Anhang IX	EG-Übereinstimmungsbescheinigung
Anhang X	Verfahren hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion
Anhang XI	Merkmale von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und diesbezügliche Vorschriften
	Anlage 1: Wohnmobile, Krankenwagen und Leichenwagen
	Anlage 2: Beschussgeschützte Fahrzeuge
	Anlage 3: Rollstuhlgerechte Fahrzeuge
	Anlage 4: Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (einschließlich Wohnanhänger)
	Anlage 5: Mobilkrane
Anhang XII	Höchstzulässige Stückzahlen für Kleinserien und auslaufende Serien
Anhang XIII	Aufstellung der Teile und Ausrüstungen, von denen ein erhebliches Risiko für das einwandfreie Funktionieren von Systemen ausgehen kann, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltwerte von wesentlicher Bedeutung sind, sowie der Leistungsanforderungen, geeigneten Prüfverfahren, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für diese Teile und Ausrüstungen
Anhang XIV	Aufstellung der nach Rechtsakten erteilten EG-Typgenehmigungen
Anhang XV	Aufstellung der Rechtsakte, für die ein Hersteller als Technischer Dienst benannt werden kann
Anhang XVI	Aufstellung der Rechtsakte, für die ein Hersteller oder ein Technischer Dienst virtuelle Prüfmethode anwenden kann
	Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für virtuelle Prüfmethode
	Anlage 2: Besondere Bedingungen für virtuelle Prüfmethode
Anhang XVII	Verfahren für die Mehrstufen-EG-Typgenehmigung
	Anlage: Muster des zusätzlichen Herstellerschildes
Anhang XVIII	Ursprungsbescheinigung für ein Fahrzeug — Erklärung des Herstellers von Basisfahrzeugen/ unvollständigen Fahrzeugen anderer Klassen als der Klasse M ₁
Anhang XIX	Zeitplan für die Anwendung dieser Richtlinie auf die Typgenehmigung
Anhang XX	Fristen für die Umsetzung der aufgehobenen Richtlinien in nationales Recht
Anhang XXI	Entsprechungstabelle

ANHANG I

Gesamtumfang der Beschreibungsmerkmale zur EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge

Alle Beschreibungsbögen in dieser Richtlinie und in den Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen bestehen nur aus Auszügen aus diesem Gesamtumfang und verwenden das gleiche Nummerierungsschema für die Merkmale.

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

(Erläuterungen finden sich am Schluss dieses Anhangs)

- 0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
 - 0.2.0.1. Fahrgestell:
 - 0.2.0.2. Aufbau/vollständiges Fahrzeug:
 - 0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbstständigen technischen Einheit vorhanden ^(b) ⁽¹⁾:
 - 0.3.0.1. Fahrgestell:
 - 0.3.0.2. Aufbau/vollständiges Fahrzeug:
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
 - 0.3.1.1. Fahrgestell:
 - 0.3.1.2. Aufbau/vollständiges Fahrzeug:
- 0.4. Fahrzeugklasse ^(c):
 - 0.4.1. Gefahrgutklasse(n), für deren Beförderung das Fahrzeug bestimmt ist:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.6. Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
 - 0.6.1. Am Fahrgestell:
 - 0.6.2. Am Aufbau:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 0.9. (ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
 - 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
 - 1.2. Maßzeichnung des gesamten Fahrzeugs:
 - 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:
 - 1.3.1. Anzahl und Lage der Achsen mit Doppelbereifung:
 - 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:
 - 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
 - 1.4. Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
 - 1.5. Werkstoff der Längsträger ⁽⁴⁾:
 - 1.6. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
 - 1.7. Führerhaus (Frontlenker oder normale Haubenfahrzeuge) ⁽²⁾:
 - 1.8. Links- oder Rechtslenker ⁽¹⁾
 - 1.8.1. Das Fahrzeug ist für Rechtsverkehr/Linksverkehr ⁽¹⁾ ausgerüstet.
 - 1.9. Angabe, ob das Kraftfahrzeug zum Ziehen von Sattelanhängern oder sonstigen Anhängern bestimmt ist und ob es sich bei dem Anhänger um einen Sattel-, Deichsel- oder Zentralachsanhänger handelt; Angabe, ob die Fahrzeuge speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind:
2. MASSEN UND ABMESSUNGEN ⁽⁵⁾ (in kg und mm) (gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)
 - 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) ⁽⁶⁾:
 - 2.1.1. Bei Sattelanhängern
 - 2.1.1.1. Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und dem hintersten Ende des Sattelanhängers:
 - 2.1.1.2. Höchstabstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und einem beliebigen Punkt der Vorderseite des Sattelanhängers:
 - 2.1.1.3. Spezieller Radstand von Sattelanhängern (wie unter Abschnitt 7.6.1.2 des Anhangs I der Richtlinie 97/27/EG definiert):
 - 2.2. Bei Sattelzugmaschinen
 - 2.2.1. Sattelvormaß (größtes und kleinstes; bei unvollständigen Fahrzeugen Angabe der zulässigen Werte) ⁽⁸⁾:
 - 2.2.2. Größte Höhe der (genormten) Sattelkupplung ⁽⁷⁾:
 - 2.3. Spurweite(n) und Breite(n) der Achse(n)
 - 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse ⁽⁹⁾:
 - 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen ⁽⁹⁾:
 - 2.3.3. Größte Hinterachsbreite:

- 2.3.4. Breite der vordersten Achse (gemessen an den äußersten Punkten der Reifen, mit Ausnahme der Reifenschwelligkeit in der Nähe des Bodens):
- 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
 - 2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau
 - 2.4.1.1. Länge (^l):
 - 2.4.1.1.1. Höchstzulässige Länge:
 - 2.4.1.1.2. Mindestzulässige Länge:
 - 2.4.1.2. Breite (^k):
 - 2.4.1.2.1. Höchstzulässige Breite:
 - 2.4.1.2.2. Mindestzulässige Breite:
 - 2.4.1.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) (^h) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
 - 2.4.1.4. Überhang vorn (^m):
 - 2.4.1.4.1. Überhangwinkel vorn (^{ma}): ... °(Grad)
 - 2.4.1.5. Überhang hinten (ⁿ):
 - 2.4.1.5.1. Überhangwinkel (^{mb}): ... °(Grad)
 - 2.4.1.5.2. Mindest- und höchstzulässiger Überhang des Kupplungspunkts (^{md}):
 - 2.4.1.6. Bodenfreiheit (gemäß Abschnitt 4.5 des Anhangs II Abschnitt A)
 - 2.4.1.6.1. Zwischen den Achsen:
 - 2.4.1.6.2. Unter der Vorderachse (den Vorderachsen):
 - 2.4.1.6.3. Unter der Hinterachse (den Hinterachsen):
 - 2.4.1.7. Rampenwinkel (^{nc}): ... °(Grad)
 - 2.4.1.8. Äußerstzulässige Lagen des Schwerpunkts des Aufbaus und/oder der Innenausstattung und/oder der Ausrüstung und/oder der Nutzlast:
 - 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
 - 2.4.2.1. Länge (^l):
 - 2.4.2.1.1. Länge der Ladefläche:
 - 2.4.2.2. Breite (^k):
 - 2.4.2.2.1. Wandstärke (bei Fahrzeugen, die speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind):
 - 2.4.2.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) (^h) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
 - 2.4.2.4. Überhang vorn (^m):
 - 2.4.2.4.1. Überhangwinkel vorn (^{ma}): ... °(Grad)

- 2.4.2.5. Überhang hinten ^(a):
- 2.4.2.5.1. Überhangwinkel hinten ^(nb): ... °(Grad)
- 2.4.2.5.2. Mindest- und höchstzulässiger Überhang des Kupplungspunkts ^(nd):
- 2.4.2.6. Bodenfreiheit (gemäß Abschnitt 4.5 des Anhangs II Abschnitt A)
- 2.4.2.6.1. Zwischen den Achsen:
- 2.4.2.6.2. Unter der Vorderachse (den Vorderachsen):
- 2.4.2.6.3. Unter der Hinterachse (den Hinterachsen):
- 2.4.2.7. Rampenwinkel ^(nc): ... °(Grad)
- 2.4.2.8. Äußerstzulässige Lagen des Schwerpunkts der Nutzlast (bei ungleichmäßiger Belastung):
- 2.4.2.9. Lage des Fahrzeugschwerpunktes (M_2 und M_3) in Längs-, Quer- und senkrechter Richtung bei der technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand:
- 2.4.3. Für ohne Fahrgestell genehmigte Aufbauten (Fahrzeugklassen M_2 und M_3)
- 2.4.3.1. Länge ^(l):
- 2.4.3.2. Breite ^(b):
- 2.4.3.3. Nennhöhe (in fahrbereitem Zustand) ^(l) auf dem (den) vorgesehenen Fahrgestelltyp(en) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.5. Masse des Fahrgestells ohne Aufbau (ohne Führerhaus, Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, Kraftstoff, Ersatzrad, Werkzeug und Fahrer):
- 2.5.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen:
- 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und, im Fall eines Zugfahrzeugs einer anderen Klasse als M_1 , mit Anhängervorrichtung, sofern vom Hersteller geliefert, in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells oder des Fahrgestells mit Führerhaus ohne Aufbau und/oder Anhängervorrichtung, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Flüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad (sofern vorhanden) und Fahrer und, für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals, wenn das Fahrzeug über einen Sitz für Fahrpersonal verfügt ^(o)) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.7. Bei einem unvollständigen Fahrzeug Mindestmasse des vollständigen Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers:
- 2.7.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern:
- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers ^(p) (*):
- 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (*):
- 2.9. Technisch zulässige maximale Masse je Achse:
- 2.10. Technisch zulässige maximale Masse je Achsgruppe:
- 2.11. Technisch zulässige maximale Anhängemasse des Kraftfahrzeugs im Falle eines
- 2.11.1. Deichselanhängers:

- 2.11.2. Sattelanhängers:
- 2.11.3. Zentralachsanhängers:
 - 2.11.3.1. Höchstzulässiges Verhältnis von Kupplungsüberhang (P) zu Radstand:
 - 2.11.3.2. Größter V-Wert: ... kN
- 2.11.4. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (*):
- 2.11.5. Fahrzeug ist/ist nicht (1) für Zuglasten geeignet (Abschnitt 1.2 des Anhangs II der Richtlinie 77/389/EWG)
- 2.11.6. Zulässige Höchstmasse eines ungebremsten Anhängers:
- 2.12. Technisch zulässige maximale Stützlast/Masse am Kupplungspunkt
 - 2.12.1. des Kraftfahrzeugs:
 - 2.12.2. des Sattelanhängers oder des Zentralachsanhängers:
 - 2.12.3. Höchstzulässige Masse der Anhängervorrichtung (falls nicht vom Hersteller eingebaut):
- 2.13. Überstrichene Fahrbahnfläche bei Kreisfahrt:
- 2.14. Verhältnis Motorleistung/Gesamtmasse: ... kW/kg
 - 2.14.1. Verhältnis Motorleistung/technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (wie unter Abschnitt 7.10 des Anhangs I der Richtlinie 97/27/EG definiert) ... kW/kg
- 2.15. Anfahrvermögen an Steigungen (Einzelfahrzeug) (++): ... %
- 2.16. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene zulässige Massen (fakultativ; werden diese Massen angegeben, müssen sie nach Anhang IV der Richtlinie 97/27/EG überprüft werden):
 - 2.16.1. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)):
 - 2.16.2. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achse und bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern vorgesehene Stützlast am Kupplungspunkt nach Angabe des Herstellers, wenn diese niedriger ist als die technisch zulässige Höchststützlast (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)):
 - 2.16.3. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achsgruppe (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)):
 - 2.16.4. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Anhängemasse (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)):
 - 2.16.5. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)):
- 3. ANTRIEBSMASCHINE (4) (Bei Fahrzeugen, die sowohl mit Otto- oder Dieselmotoren als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, sind die Punkte für jede Betriebsart separat anzuführen.) (†)
 - 3.1. Hersteller:
 - 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor):
 - 3.2. Verbrennungsmotor
 - 3.2.1. Einzelangaben
 - 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt (1)

- 3.2.1.2. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
 - 3.2.1.2.1. Bohrung (¹): ... mm
 - 3.2.1.2.2. Hub (¹): ... mm
 - 3.2.1.2.3. Zündfolge:
- 3.2.1.3. Hubvolumen (²): ... cm³
- 3.2.1.4. Volumetrisches Verdichtungsverhältnis (²):
- 3.2.1.5. Zeichnungen des Brennraums, des Kolbenbodens und bei Fremdzündungsmotoren der Kolbenringe:
- 3.2.1.6. Normale Leerlaufdrehzahl (²): ... min⁻¹
- 3.2.1.6.1. Erhöhte Leerlaufdrehzahl (²): ... min⁻¹
- 3.2.1.7. Volumenbezogener Kohlenmonoxidgehalt der Abgase im Leerlauf (²): ... % gemäß Angabe des Herstellers (nur bei Fremdzündungsmotoren)
- 3.2.1.8. Nennleistung (¹): ... kW bei ... min⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)
- 3.2.1.9. Höchstzulässige Drehzahl nach Angabe des Herstellers: ... min⁻¹
- 3.2.1.10. Nenndrehmoment (¹): ... Nm bei ... min⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)
- 3.2.2. Kraftstoff: Diesel/Benzin/Flüssiggas/Erdgas/Ethanol ... (¹)
 - 3.2.2.1. ROZ verbleit:
 - 3.2.2.2. ROZ unverbleit:
 - 3.2.2.3. Kraftstoffeinfüllstutzen: verengter Durchmesser/Hinweisschild (¹)
- 3.2.3. Kraftstoffbehälter
 - 3.2.3.1. Betriebskraftstoffbehälter
 - 3.2.3.1.1. Anzahl, Fassungsvermögen, Werkstoff:
 - 3.2.3.1.2. Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen:
 - 3.2.3.1.3. Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht:
 - 3.2.3.2. Reservekraftstoffbehälter
 - 3.2.3.2.1. Anzahl, Fassungsvermögen, Werkstoff:
 - 3.2.3.2.2. Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen:
 - 3.2.3.2.3. Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht:
- 3.2.4. Kraftstoffversorgung
 - 3.2.4.1. Durch Vergaser: ja/nein (¹)
 - 3.2.4.1.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.4.1.2. Typ(en):
 - 3.2.4.1.3. Anzahl:

- 3.2.4.1.4. Einstellelemente ⁽²⁾
- 3.2.4.1.4.1. Düsen: ...
- 3.2.4.1.4.2. Lufttrichter: ...
- 3.2.4.1.4.3. Füllstand in der Schwimmerkammer: ...
- 3.2.4.1.4.4. Masse des Schwimmers: ...
- 3.2.4.1.4.5. Schwimmemadel: ...
- } Oder Kraftstoffdurchsatzkurve in Abhängigkeit vom Luftdurchsatz und Einstellungen, die zur Einhaltung dieser Kurve erforderlich sind.
- 3.2.4.1.5. Kaltstartsystem: manuell/automatisch ⁽¹⁾
- 3.2.4.1.5.1. Arbeitsverfahren:
- 3.2.4.1.5.2. Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte ⁽¹⁾ ⁽²⁾:
- 3.2.4.2. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.4.2.1. Systembeschreibung:
- 3.2.4.2.2. Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer ⁽¹⁾
- 3.2.4.2.3. Einspritzpumpe
- 3.2.4.2.3.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.3.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.3.3. Maximale Einspritzmenge ⁽¹⁾ ⁽²⁾: ... mm³/je Hub oder Takt bei einer Pumpendrehzahl von: ... min⁻¹ oder wahlweise Mengenkennfeld:
- 3.2.4.2.3.4. Einspritzzeitpunkt ⁽²⁾:
- 3.2.4.2.3.5. Verstellkurve des Spritzverstellers ⁽²⁾:
- 3.2.4.2.3.6. Kalibrierverfahren: Prüfstand/Antriebsmaschine ⁽¹⁾
- 3.2.4.2.4. Regler
- 3.2.4.2.4.1. Typ:
- 3.2.4.2.4.2. Abregeldrehzahl
- 3.2.4.2.4.2.1. Abregeldrehzahl unter Last: ... min⁻¹
- 3.2.4.2.4.2.2. Abregeldrehzahl bei Nulllast: ... min⁻¹
- 3.2.4.2.5. Einspritzleitungen
- 3.2.4.2.5.1. Länge: ... mm
- 3.2.4.2.5.2. Innendurchmesser: ... mm
- 3.2.4.2.6. Einspritzventil(e)
- 3.2.4.2.6.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.6.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.6.3. Öffnungsdruck ⁽²⁾: ... kPa oder Kennlinie ⁽²⁾:

- 3.2.4.2.7. Kaltstarteinrichtung
- 3.2.4.2.7.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.7.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.7.3. Beschreibung:
- 3.2.4.2.8. Zusätzliche Starthilfe
- 3.2.4.2.8.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.8.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.8.3. Systembeschreibung:
- 3.2.4.2.9. Elektronisches Steuergerät
- 3.2.4.2.9.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.9.2. Beschreibung des Systems:
- 3.2.4.3. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.4.3.1. Arbeitsverfahren: Ansaugkrümmer (Zentral-/Mehrpunkteinspritzung ⁽¹⁾)/Direkteinspritzung/sonstige (genaue Angabe) ⁽¹⁾:
- 3.2.4.3.2. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.3.3. Typ(en):
- 3.2.4.3.4. Systembeschreibung
- 3.2.4.3.4.1. Typ oder Nummer des Steuergeräts: ...
- 3.2.4.3.4.2. Typ des Kraftstoffreglers: ...
- 3.2.4.3.4.3. Typ des Luftmengenmessers: ...
- 3.2.4.3.4.4. Typ des Mengenteilers: ...
- 3.2.4.3.4.5. Typ des Druckreglers: ...
- 3.2.4.3.4.6. Typ des Mikroschalters: ...
- 3.2.4.3.4.7. Typ der LeerlaufEinstellschraube: ...
- 3.2.4.3.4.8. Typ des Klappenstutzens: ...
- 3.2.4.3.4.9. Typ des Wassertemperaturfühlers: ...
- 3.2.4.3.4.10. Typ des Lufttemperaturfühlers: ...
- 3.2.4.3.4.11. Typ des Lufttemperaturschalters: ...
- 3.2.4.3.5. Einspritzventile: Öffnungsdruck ⁽²⁾: ... kPa oder Kennlinie:
- 3.2.4.3.6. Einspritzzeitpunkt:
- Bei anderen als kontinuierlichen Einspritzsystemen sind entsprechende Detailangaben zu machen.

- 3.2.4.3.7. Kaltstarteinrichtung
- 3.2.4.3.7.1. Arbeitsverfahren:
- 3.2.4.3.7.2. Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte ⁽¹⁾ ⁽²⁾:
- 3.2.4.4. Kraftstoffpumpe
- 3.2.4.4.1. Förderdruck ⁽²⁾ ... kPa oder Kennfeld ⁽²⁾:
- 3.2.5. Elektrische Anlage
- 3.2.5.1. Nennspannung: ... V, Anschluss an Masse positiv oder negativ ⁽¹⁾
- 3.2.5.2. Generator
- 3.2.5.2.1. Typ:
- 3.2.5.2.2. Nennleistung: ... VA
- 3.2.6. Zündung
- 3.2.6.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.6.2. Typ(en):
- 3.2.6.3. Arbeitsverfahren
- 3.2.6.4. Zündverstellkurve ⁽²⁾:
- 3.2.6.5. Statischer Zündzeitpunkt ⁽²⁾: ... Grad vor dem oberen Totpunkt
- 3.2.6.6. Unterbrecherkontaktabstand ⁽²⁾: ... mm
- 3.2.6.7. Schließwinkel ⁽²⁾: ... Grad
- 3.2.7. Kühlsystem: Flüssigkeit/Luft ⁽¹⁾
- 3.2.7.1. Nenneinstellwert des Motortemperaturreglers:
- 3.2.7.2. Flüssigkeitskühlung
- 3.2.7.2.1. Art der Kühlflüssigkeit:
- 3.2.7.2.2. Umwälzpumpe(n): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.7.2.3. Merkmale: oder
- 3.2.7.2.3.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.7.2.3.2. Typ(en):
- 3.2.7.2.4. Übersetzungsverhältnis(se):
- 3.2.7.2.5. Beschreibung des Lüfters und seines Antriebs:
- 3.2.7.3. Luftkühlung
- 3.2.7.3.1. Gebläse: ja/nein ⁽¹⁾

- 3.2.7.3.2. Merkmale: oder
- 3.2.7.3.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.7.3.2.2. Typ(en):
- 3.2.7.3.3. Übersetzungsverhältnis(se):
- 3.2.8. Einlasssystem
- 3.2.8.1. Lader: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.8.1.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.1.2. Typ(en):
- 3.2.8.1.3. Systembeschreibung (z. B. höchster Ladedruck: ... kPa; gegebenenfalls Abblasventil):
- 3.2.8.2. Ladeluftkühler: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.8.3. Unterdruck im Einlasssystem bei Nenndrehzahl und Volllast
minimal zulässig: ... kPa
maximal zulässig: ... kPa
- 3.2.8.4. Beschreibung und Zeichnungen der Ansaugleitungen und ihres Zubehörs (Ansaugluftsammler, Vorwärmvorrichtung, zusätzliche Lufteinlässe usw.):
- 3.2.8.4.1. Beschreibung des Ansaugkrümmers (einschließlich Zeichnungen und/oder Fotos):
- 3.2.8.4.2. Luftfilter, Zeichnungen: oder
- 3.2.8.4.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.4.2.2. Typ(en):
- 3.2.8.4.3. Ansaugeräuschkämpfer, Zeichnungen: oder
- 3.2.8.4.3.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.4.3.2. Typ(en):
- 3.2.9. Auspuffsystem
- 3.2.9.1. Beschreibung und/oder Zeichnung des Auspuffkrümmers:
- 3.2.9.2. Beschreibung und/oder Zeichnung der Auspuffanlage:
- 3.2.9.3. Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Volllast: ... kPa
- 3.2.9.4. Schalldämpfer: Für Vor-, Mittel- und Nachschalldämpfer: Bauweise, Typ, Kennzeichnung; wenn von Einfluss auf das Außengeräusch: Geräuschkämpfung im Motorraum und am Motor selbst:
- 3.2.9.5. Lage des Auspuffrohrs:
- 3.2.9.6. Abgasschalldämpfer mit Faserstoffen:
- 3.2.10. Kleinste Querschnittsfläche der Ansaug- und Auslasskanäle:
- 3.2.11. Ventilsteuerzeiten oder entsprechende Daten
- 3.2.11.1. Maximaler Ventilhub, Öffnungs- und Schließwinkel oder Angaben über Steuerzeiten bei alternativen Steuerungssystemen bezogen auf die Totpunkte:

- 3.2.11.2. Bezugsgrößen- und/oder Einstellbereiche ⁽¹⁾
- 3.2.12. Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
- 3.2.12.1. Einrichtung zur Rückführung der Kurbelgehäusegase (Beschreibung und Zeichnungen):
- 3.2.12.2. Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)
- 3.2.12.2.1. Katalysator: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.1.1. Anzahl der Katalysatoren und Monolithen:
- 3.2.12.2.1.2. Abmessungen, Form und Volumen des (der) Katalysators (Katalysatoren):
- 3.2.12.2.1.3. Art der katalytischen Reaktion:
- 3.2.12.2.1.4. Gesamtbeschichtung mit Edelmetall:
- 3.2.12.2.1.5. Relative Konzentration:
- 3.2.12.2.1.6. Trägerkörper (Aufbau und Werkstoff):
- 3.2.12.2.1.7. Zellendichte:
- 3.2.12.2.1.8. Art des (der) Katalysatorgehäuse(s):
- 3.2.12.2.1.9. Lage des (der) Katalysators (Katalysatoren) (Ort und Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs):
- 3.2.12.2.1.10. Wärmeschutzschild: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.2. Sauerstoffsonde: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.2.1. Typ:
- 3.2.12.2.2.2. Lage:
- 3.2.12.2.2.3. Regelbereich:
- 3.2.12.2.3. Lufterinblasung: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.3.1. Art (Selbstansaugung, Luftpumpe usw.):
- 3.2.12.2.4. Abgasrückführung: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.4.1. Kennwerte (Durchflussmenge usw.):
- 3.2.12.2.5. Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.5.1. Ausführliche Beschreibung der Bestandteile und ihrer Beladungszustände:
- 3.2.12.2.5.2. Zeichnung der Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen:
- 3.2.12.2.5.3. Zeichnung des Aktivkohlebehälters:
- 3.2.12.2.5.4. Aktivkohle-Trockenmasse: ... g
- 3.2.12.2.5.5. Schemazeichnung des Kraftstoffbehälters mit Angabe der Füllmenge und des Werkstoffs
- 3.2.12.2.5.6. Zeichnung des Wärmeschutzschields zwischen Kraftstoffbehälter und Auspuffanlage:

- 3.2.12.2.6. Partikelfilter: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.6.1. Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters:
- 3.2.12.2.6.2. Typ und Aufbau des Partikelfilters:
- 3.2.12.2.6.3. Lage (Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs):
- 3.2.12.2.6.4. Verfahren oder Einrichtung zur Regenerierung, Beschreibung und/oder Zeichnung
- 3.2.12.2.7. On-board-Diagnosesystem (OBD): ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.12.2.7.1. Schriftliche Darstellung und/oder Zeichnung der Fehlfunktionsanzeige:
- 3.2.12.2.7.2. Liste und Zweck aller vom OBD-System überwachten Bauteile:
- 3.2.12.2.7.3. Schriftliche Darstellung (allgemeine Arbeitsweise) für
 - 3.2.12.2.7.3.1. Fremdzündungsmotoren ⁽¹⁾
 - 3.2.12.2.7.3.1.1. Überwachung des Katalysators ⁽¹⁾:
 - 3.2.12.2.7.3.1.2. Erkennung von Verbrennungsaussetzern ⁽¹⁾:
 - 3.2.12.2.7.3.1.3. Überwachung der Sauerstoffsonden ⁽¹⁾:
 - 3.2.12.2.7.3.1.4. Sonstige vom OBD-System überwachte Bauteile ⁽¹⁾:
 - 3.2.12.2.7.3.2. Selbstzündungsmotoren ⁽¹⁾
 - 3.2.12.2.7.3.2.1. Überwachung des Katalysators ⁽¹⁾:
 - 3.2.12.2.7.3.2.2. Überwachung des Partikelfilters ⁽¹⁾:
 - 3.2.12.2.7.3.2.3. Überwachung des elektronischen Kraftstoffzufuhrsystems ⁽¹⁾:
 - 3.2.12.2.7.3.2.4. Sonstige vom OBD-System überwachte Bauteile ⁽¹⁾:
- 3.2.12.2.7.4. Kriterien für die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige (feste Anzahl von Fahrzyklen oder statistische Methode):
- 3.2.12.2.7.5. Liste aller vom OBD-System verwendeten Ausgabecodes und -formate (jeweils mit Erläuterung):
- 3.2.12.2.8. Andere Einrichtungen (Beschreibung, Wirkungsweise):
- 3.2.13. Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten (nur bei Selbstzündungsmotoren):
- 3.2.14. Angaben über Einrichtungen zur Kraftstoffeinsparung (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):
- 3.2.15. Flüssiggas-Kraftstoffanlage: ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.15.1. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß der Richtlinie 70/221/EWG (nach der Änderung der Richtlinie zur Einbeziehung von Behältern für gasförmige Kraftstoffe):
 - 3.2.15.2. Elektronisches Motorsteuerungsgerät für Flüssiggas-Kraftstoffanlagen
 - 3.2.15.2.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.15.2.2. Typ(en):
 - 3.2.15.2.3. Abgasrelevante Einstellmöglichkeiten:

- 3.2.15.3. Sonstige Unterlagen
- 3.2.15.3.1. Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten vom Benzin- auf Flüssiggasbetrieb und umgekehrt:
- 3.2.15.3.2. Systemauslegung (elektrische Verbindungen, Druckausgleichs-Anschlusschläuche usw.)
- 3.2.15.3.3. Zeichnung des Symbols:
- 3.2.16. Betrieb mit Erdgas: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.2.16.1. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß der Richtlinie 70/221/EWG (nach der Änderung der Richtlinie zur Einbeziehung von Behältern für gasförmige Kraftstoffe):
- 3.2.16.2. Elektronisches Motorsteuerungsgerät für Erdgas-Kraftstoffanlagen
- 3.2.16.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.16.2.2. Typ(en):
- 3.2.16.2.3. Abgasrelevante Einstellmöglichkeiten:
- 3.2.16.3. Sonstige Unterlagen
- 3.2.16.3.1. Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten vom Benzin- auf Erdgasbetrieb und umgekehrt:
- 3.2.16.3.2. Systemauslegung (elektrische Verbindungen, Druckausgleichs-Anschlusschläuche usw.)
- 3.2.16.3.3. Zeichnung des Symbols:
- 3.3. Elektromotor
- 3.3.1. Typ (Wicklungsanordnung, Erregung):
- 3.3.1.1. Größte Stundenleistung: ... kW
- 3.3.1.2. Betriebsspannung: ... V
- 3.3.2. Batterie
- 3.3.2.1. Anzahl der Zellen:
- 3.3.2.2. Masse: ... kg
- 3.3.2.3. Kapazität: ... Ah (Ampèrestunden)
- 3.3.2.4. Lage:
- 3.4. Andere Antriebsmaschinen oder Motoren oder deren Kombinationen (Angaben über die Bauelemente):
- 3.5. CO₂-Emissionen/Kraftstoffverbrauch ⁽⁴⁾ (nach Angabe des Herstellers)
- 3.5.1. Emissionsmenge
- 3.5.1.1. Emissionsmenge CO₂ (innerorts): ... g/km
- 3.5.1.2. Emissionsmenge CO₂ (außerorts): ... g/km
- 3.5.1.3. Emissionsmenge CO₂ (kombiniert): ... g/km

- 3.5.2. Kraftstoffverbrauch
 - 3.5.2.1. Kraftstoffverbrauch (innerorts): ... l/100 km/m³/100 km ⁽¹⁾
 - 3.5.2.2. Kraftstoffverbrauch (außerorts): ... l/100 km/m³/100 km ⁽¹⁾
 - 3.5.2.3. Kraftstoffverbrauch (kombiniert): ... l/100 km/m³/100 km ⁽¹⁾
- 3.6. Zulässige Temperaturen nach Angabe des Herstellers
 - 3.6.1. Kühlsystem
 - 3.6.1.1. Flüssigkeitskühlung
 - Höchsttemperatur am Austritt: ... K
 - 3.6.1.2. Luftkühlung
 - 3.6.1.2.1. Bezugspunkt:
 - 3.6.1.2.2. Höchsttemperatur am Bezugspunkt: ... K
 - 3.6.2. Höchsttemperatur am Austritt aus dem Ladeluftkühler: ... K
 - 3.6.3. Höchste Abgastemperatur an dem Punkt des Auspuffrohrs (der Auspuffrohre), der (die) an den äußersten Flansch (die äußersten Flansche) des Auspuffkrümmers angrenzt (angrenzen): ... K
 - 3.6.4. Kraftstofftemperatur
 - Mindesttemperatur: ... K
 - Höchsttemperatur: ... K
 - 3.6.5. Schmiermitteltemperatur
 - Mindesttemperatur: ... K
 - Höchsttemperatur: ... K
 - 3.7. Vom Motor angetriebene Nebenaggregate
 - Höchstzulässige Leistungsaufnahme der vom Motor angetriebenen Nebenaggregate gemäß den Angaben und unter den Betriebsbedingungen der Richtlinie 80/1269/EWG Anhang I, Abschnitt 5.1.1 bei den in Anhang III, Abschnitt 4.1 der Richtlinie 88/77/EWG festgelegten Drehzahlen
 - 3.7.1. Leerlauf: ... kW
 - 3.7.2. Mittlere Drehzahl: ... kW
 - 3.7.3. Nenndrehzahl: ... kW
 - 3.8. Schmiersystem
 - 3.8.1. Beschreibung des Systems
 - 3.8.1.1. Lage des Schmiermittelbehälters:
 - 3.8.1.2. Zuführungssystem (durch Pumpe/Einspritzung in den Einlass/Mischung mit Kraftstoff usw.) ⁽¹⁾
 - 3.8.2. Schmiermittelpumpe
 - 3.8.2.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.8.2.2. Typ(en):

- 3.8.3. Mischung mit Kraftstoff
- 3.8.3.1. Mischungsverhältnis:
- 3.8.4. Ölkühler: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.8.4.1. Zeichnung(en):
oder
- 3.8.4.1.1. Fabrikmarke(n):
- 3.8.4.1.2. Typ(en):
- 3.9. MIT GAS BETRIEBENE MOTOREN (bei in anderer Weise ausgelegten Systemen sind entsprechende Angaben vorzulegen).
- 3.9.1. Kraftstoff: LPG/NG-H/NG-L/NG-HL ⁽¹⁾
- 3.9.2. Druckregler bzw. Verdampfer/Druckregler ⁽¹⁾
- 3.9.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.9.2.2. Typ(en):
- 3.9.2.3. Anzahl der Druckminderungsstufen:
- 3.9.2.4. Druck in der Endstufe
mindestens: ... kPa
höchstens: ... kPa
- 3.9.2.5. Anzahl der Haupteinstellpunkte:
- 3.9.2.6. Anzahl der LeerlaufEinstellpunkte:
- 3.9.2.7. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß .../.../EG:
- 3.9.3. Kraftstoffzufuhr: Mischer/Gaseinblasung/Flüssigkeitseinspritzung/Direkteinspritzung ⁽¹⁾
- 3.9.3.1. Gemischregelung:
- 3.9.3.2. Beschreibung des Systems und/oder Diagramm und Zeichnungen:
- 3.9.3.3. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß .../.../EG:
- 3.9.4. Mischer
- 3.9.4.1. Anzahl:
- 3.9.4.2. Fabrikmarke(n):
- 3.9.4.3. Typ(en):
- 3.9.4.4. Lage:
- 3.9.4.5. Einstellungen:
- 3.9.4.6. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß .../.../EG:

- 3.9.5. Motorsaugrohreinspritzung
 - 3.9.5.1. Einspritzverfahren: Zentraleinspritzung/Mehrpunkteinspritzung ⁽¹⁾
 - 3.9.5.2. Einspritzverfahren: kontinuierlich/simultan/sequentiell ⁽¹⁾
 - 3.9.5.3. Einspritzsystem
 - 3.9.5.3.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.9.5.3.2. Typ(en):
 - 3.9.5.3.3. Einstellungen:
 - 3.9.5.3.4. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß .../.../EG:
 - 3.9.5.4. Förderpumpe (sofern vorhanden)
 - 3.9.5.4.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.9.5.4.2. Typ(en):
 - 3.9.5.4.3. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß .../.../EG:
 - 3.9.5.5. Einspritzventil(e)
 - 3.9.5.5.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.9.5.5.2. Typ(en):
 - 3.9.5.5.3. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß .../.../EG:
- 3.9.6. Direkteinspritzung
 - 3.9.6.1. Einspritzpumpe/Druckregler ⁽¹⁾
 - 3.9.6.1.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.9.6.1.2. Typ(en):
 - 3.9.6.1.3. Einspritzzeitpunkt:
 - 3.9.6.1.4. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß .../.../EG:
 - 3.9.6.2. Einspritzdüse(n)
 - 3.9.6.2.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.9.6.2.2. Typ(en):
 - 3.9.6.2.3. Öffnungsdruck oder Kennlinie ⁽²⁾:
 - 3.9.6.2.4. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß .../.../EG:
- 3.9.7. Elektronisches Steuergerät
 - 3.9.7.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.9.7.2. Typ(en):
 - 3.9.7.3. Einstellungen:

- 3.9.8. Spezifische Ausrüstung für den Kraftstoff Erdgas
- 3.9.8.1. Variante 1 (nur wenn für einen Motor eine Genehmigung für mehrere bestimmte Kraftstoffzusammensetzungen erteilt werden soll)
- 3.9.8.1.1. Kraftstoffzusammensetzung:
- Methan (CH_4): Basis: ... Mol-% Min. ... Mol-% Max. ... Mol-%
- Ethan (C_2H_6): Basis: ... Mol-% Min. ... Mol-% Max. ... Mol-%
- Propan (C_3H_8): Basis: ... Mol-% Min. ... Mol-% Max. ... Mol-%
- Butan (C_4H_{10}): Basis: ... Mol-% Min. ... Mol-% Max. ... Mol-%
- C_5/C_5^+ : Basis: ... Mol-% Min. ... Mol-% Max. ... Mol-%
- Sauerstoff (O_2): Basis: ... Mol-% Min. ... Mol-% Max. ... Mol-%
- Inertgas (N_2 , He usw.): Basis: ... Mol-% Min. ... Mol-% Max. ... Mol-%
- 3.9.8.1.2. Einspritzventil(e)
- 3.9.8.1.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.9.8.1.2.2. Typ(en):
- 3.9.8.1.3. Sonstiges (sofern vorhanden): ...
- 3.9.8.1.4. Kraftstofftemperatur
- Höchsttemperatur: ... K
- Mindesttemperatur: ... K
- bei mit Gas betriebenen Motoren an der Druckregler-Endstufe
- 3.9.8.1.5. Kraftstoffdruck
- mindestens: ... kPa
- höchstens: ... kPa
- an der Druckregler-Endstufe (nur mit Erdgas betriebene Motoren)
- 3.9.8.2. Variante 2 (nur wenn eine Genehmigung für mehrere bestimmte Kraftstoffzusammensetzungen erteilt werden soll)
4. KRAFTÜBERTRAGUNG (°)
- 4.1. Zeichnung der Kraftübertragung:
- 4.2. Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.):
- 4.2.1. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (falls vorhanden):
- 4.3. Trägheitsmoment des Motor-Schwungrads:
- 4.3.1. Zusätzliches Trägheitsmoment ohne eingelegten Gang:
- 4.4. Kupplung (Typ):
- 4.4.1. Höchstwert der Drehmomentwandlung:

- 4.5. Getriebe
- 4.5.1. Typ (Handschaltung/automatisch/stufenlos) ⁽¹⁾
- 4.5.2. Lage zum Motor:
- 4.5.3. Art der Betätigung:
- 4.6. Übersetzungsverhältnisse

Getriebegänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motorkurbelwelle und Getriebeabtriebswelle)	Übersetzung des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebeabtrieb und Antriebsrad)	Gesamtübersetzung
Höchstwert für stufenloses Getriebe			
1			
2			
3			
...			
Mindestwert für stufenloses Getriebe			
Rückwärtsgang			

- 4.7. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs in km/h ^(*):
- 4.8. Geschwindigkeitsmesser (im Fall eines Fahrtschreibers ist nur das Genehmigungszeichen anzugeben)
- 4.8.1. Arbeitsweise und Beschreibung des Antriebs:
- 4.8.2. Gerätekonstante:
- 4.8.3. Messwerttoleranz (gemäß Anhang II Abschnitt 2.1.3 der Richtlinie 75/443/EWG):
- 4.8.4. Gesamtübersetzungsverhältnis (gemäß Anhang II Abschnitt 2.1.2 der Richtlinie 75/443/EWG) oder entsprechende Daten:
- 4.8.5. Zeichnung der Skala des Geschwindigkeitsmessers oder entsprechender anderer Arten der Anzeige:
- 4.9. Differenzialsperre: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
5. ACHSEN
- 5.1. Beschreibung der einzelnen Achsen:
- 5.2. Fabrikmarke:
- 5.3. Typ: ...
- 5.4. Lage der anhebbaren Achse(n):
- 5.5. Lage der belastbaren Achse(n):
6. RADAUFHÄNGUNG
- 6.1. Anordnungszeichnung der Radaufhängung:

- 6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jeder Achsgruppe oder jedes Rades:
 - 6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 6.2.2. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):
 - 6.2.3. Luftfederung für Antriebsachse(n): ja/nein ⁽¹⁾
 - 6.2.3.1. Einer Luftfederung gleichwertige Aufhängung der Antriebsachse(n): ja/nein ⁽¹⁾
 - 6.2.3.2. Frequenz und Dämpfung der Schwingung der gefederten Masse:
- 6.3. Merkmale der federnden Teile der Aufhängung (Ausführung, Werkstoffeigenschaften und Abmessungen):
- 6.4. Stabilisatoren: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
- 6.5. Stoßdämpfer: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
- 6.6. Bereifung und Räder
 - 6.6.1. Reifen-/Radkombination(en) (für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben; bei Reifen der Geschwindigkeitsklasse Z, die für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 300 km/h bestimmt sind, sind vergleichbare Angaben zu machen; für Räder die Felgenreihe(n) und Einpresstiefe(n))
 - 6.6.1.1. Achsen
 - 6.6.1.1.1. Achse 1:
 - 6.6.1.1.2. Achse 2:
 - usw.
 - 6.6.1.2. Reserverad (sofern vorhanden):
 - 6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
 - 6.6.2.1. Achse 1:
 - 6.6.2.2. Achse 2:
 - usw.
 - 6.6.3. Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke): ... kPa
 - 6.6.4. Ketten/Reifen/Rad-Kombination für Vorder- und/oder Hinterachse, die nach Empfehlung des Herstellers für den Fahrzeugtyp geeignet ist:
 - 6.6.5. Kurzbeschreibung des Not-Reserverads (sofern vorhanden):
- 7. LENKUNG
 - 7.1. Schemazeichnung der gelenkten Achse(n) mit Darstellung der Lenkgeometrie:
 - 7.2. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung
 - 7.2.1. Art der Übertragungseinrichtung (gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder):
 - 7.2.2. Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, ggf. Angaben für Vorder- und Hinterräder):
 - 7.2.2.1. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):

- 7.2.3. Art der Lenkhilfe (sofern vorhanden):
- 7.2.3.1. Arbeitsweise und Betriebssystem, Fabrikmarke(n) und Typ(en):
- 7.2.4. Schematische Darstellung der gesamten Lenkanlage, aus der die Lage der einzelnen, das Lenkverhalten beeinflussenden Einrichtungen im Fahrzeug hervorgeht:
- 7.2.5. Schematische Darstellung(en) der Betätigungseinrichtung(en):
- 7.2.6. Gegebenenfalls Verstellbereich und Betätigung der Lenkradverstellung:
- 7.3. Größter Einschlagwinkel der Räder
- 7.3.1. Nach rechts: ... °; Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben):
- 7.3.2. Nach links: ... °; Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben):
8. BREMSANLAGEN
- Nachstehende Einzelheiten und gegebenenfalls Identifizierungsmerkmale sind anzugeben:
- 8.1. Typ und Ausführung der Bremsanlagen (gemäß Anhang I Abschnitt 1.6 der Richtlinie 71/320/EWG) mit Maßskizze (z. B. Trommel- oder Scheibenbremsen, gebremste Räder, Verbindung zu den gebremsten Rädern, Fabrikmarke und Typ der Bremsbacken-/Bremsklotz-Baugruppen und/oder Bremsbeläge, wirksame Bremsflächen, Halbmesser der Bremstrommeln, Bremsbacken oder Brems scheiben, Masse der Trommeln, Nachstellvorrichtungen, wirkungsrelevante Teile der Achse(n) und der Aufhängung usw.)
- 8.2. Betriebsdiagramm, Beschreibung und/oder Zeichnung nachstehender (in Anhang I Punkt 1.2 der Richtlinie 71/320/EWG angegebener) Bremssysteme, mit z. B. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung (Bauart, Einstellung, Hebelübersetzungen, Zugänglichkeit der Betätigungseinrichtung und deren Lage, Bedienungshebel mit Sperrklinke bei mechanischer Übertragung, Merkmale der wichtigsten Verbindungsteile, Betätigungszyylinder oder der entsprechenden Bauteile im Fall einer elektrischen Bremsanlage)
- 8.2.1. Betriebsbremssystem
- 8.2.2. Hilfsbremssystem
- 8.2.3. Feststellbremssystem
- 8.2.4. Zusätzliches Bremssystem:
- 8.2.5. Abreißbremssystem:
- 8.3. Betätigungs- und Übertragungseinrichtungen des Anhängerbremssystems in Fahrzeugen, die zum Ziehen von Anhängern ausgerüstet sind:
- 8.4. Das Fahrzeug ist zum Ziehen eines Anhängers mit elektrischen/pneumatischen/hydraulischen ⁽¹⁾ Betriebsbremsen ausgerüstet: ja/nein ⁽¹⁾
- 8.5. Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
- 8.5.1. Bei Fahrzeugen mit Blockierverhinderern Funktionsbeschreibung des Systems (einschließlich der elektronischen Teile), elektrisches Blockschaltbild, Darstellung der hydraulischen oder pneumatischen Kreise:
- 8.6. Berechnung und Kurven gemäß der Anlage zu Abschnitt 1.1.4.2 des Anhangs II der Richtlinie 71/320/EWG (oder gegebenenfalls der Anlage zu Anhang XI):
- 8.7. Beschreibung und/oder Zeichnung der Energieversorgung (auch bei Bremskraftverstärkern):
- 8.7.1. Bei Druckbremsanlagen Arbeitsdruck p₂ im (in den) Druckspeicher(n):
- 8.7.2. Bei Unterdruckbremsanlagen Anfangsenergie im (in den) Speicher(n):

- 8.8. Berechnung des Bremssystems: Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Summe der Bremskräfte am Radumfang und der auf die Betätigungseinrichtung angewendeten Kraft:
- 8.9. Kurzbeschreibung des Bremssystems (gemäß Abschnitt 1.6 des Nachtrags zu Anlage 1 des Anhangs IX der Richtlinie 71/320/EWG):
- 8.10. Wird eine Befreiung von den Prüfungen des Typs I und/oder II oder III beantragt, so ist die Nummer des Prüfberichts gemäß Anlage 2 des Anhangs VII der Richtlinie 71/320/EWG anzugeben:
- 8.11. Einzelheiten zum (zu den) Typ(en) der Dauerbremsanlage(n):
- 9. AUFBAU
- 9.1. Art des Aufbaus:
- 9.2. Werkstoffe und Bauart:
- 9.3. Türen für Insassen, Schlösser und Scharniere
- 9.3.1. Anordnung und Anzahl der Türen:
- 9.3.1.1. Abmessungen, Öffnungsrichtung und größter Öffnungswinkel der Türen:
- 9.3.2. Zeichnung der Schlösser und Scharniere sowie ihrer Lage in den Türen:
- 9.3.3. Technische Beschreibung der Schlösser und Scharniere:
- 9.3.4. Einzelheiten (einschließlich Abmessungen) der Einstiege, Stufen und notwendigen Haltegriffe (falls erforderlich):
- 9.4. Sichtfeld (Richtlinie 77/649/EWG)
- 9.4.1. Ausreichend detaillierte Angaben zu den primären Bezugspunkten, so dass sie ohne weiteres identifiziert werden können und ihre Lage zueinander und zum R-Punkt nachgeprüft werden kann:
- 9.4.2. Zeichnung(en) oder Foto(s), aus der (denen) die Lage der Bauteile ersichtlich ist, die sich im 180-Grad-Sichtfeld nach vorne befinden:
- 9.5. Windschutzscheibe und sonstige Scheiben
- 9.5.1. Windschutzscheibe
- 9.5.1.1. Werkstoffe:
- 9.5.1.2. Art des Einbaus:
- 9.5.1.3. Neigungswinkel:
- 9.5.1.4. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 9.5.1.5. Windschutzscheiben-Zubehörteile und deren Anbringungsstelle sowie kurze Beschreibung ggf. beteiligter elektrischer/elektronischer Bauelemente:
- 9.5.2. Andere Scheiben
- 9.5.2.1. Werkstoffe:
- 9.5.2.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 9.5.2.3. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden) des Fensterhebermechanismus:
- 9.5.3. Schiebedachverglasung
- 9.5.3.1. Werkstoffe:

- 9.5.3.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 9.5.4. Andere verglaste Flächen
- 9.5.4.1. Werkstoffe:
- 9.5.4.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 9.6. Scheibenwischer
- 9.6.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen):
- 9.7. Scheibenwascher
- 9.7.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen) oder EG-Typgenehmigungsnummer, falls als selbstständige technische Einheit genehmigt:
- 9.8. Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen
- 9.8.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen):
- 9.8.2. Größter Stromverbrauch: ... kW
- 9.9. Einrichtungen für indirekte Sicht
- 9.9.1. Spiegel (für jeden einzelnen Spiegel gesondert anzugeben)
- 9.9.1.1. Fabrikmarke
- 9.9.1.2. EG-Typgenehmigungszeichen:
- 9.9.1.3. Variante:
- 9.9.1.4. Zeichnung(en) zur Darstellung des Spiegels und der Anordnung des Spiegels im Verhältnis zum Fahrzeugaufbau:
- 9.9.1.5. Genaue Angaben über die Befestigungsart, einschließlich des Teils des Fahrzeugaufbaus, an dem der Spiegel angebracht ist:
- 9.9.1.6. Zusatzausstattung, die das Sichtfeld nach hinten beeinträchtigen kann:
- 9.9.1.7. Kurze Beschreibung der elektronischen Bauteile (sofern vorhanden) der Verstelleinrichtung: ...
- 9.9.2. Sonstige Einrichtungen für indirekte Sicht (mit Ausnahme von Spiegeln):
- 9.9.2.1. Typ und Merkmale (z. B. vollständige Beschreibung der Einrichtung):
- 9.9.2.1.1. Bei Kamera-Monitor-Einrichtungen: Erfassungsreichweite (mm), Kontrast, Leuchtdichteumfang, Störlichtunterdrückung, Anzeigeleistung (schwarzweiß, farbig), Bildwiederholfrequenz, Leuchtdichteumfang des Monitors:
- 9.9.2.1.2. Hinreichend detaillierte Zeichnungen zur Darstellung der gesamten Einrichtung, einschließlich Anbauvorschriften; auf den Zeichnungen ist anzugeben, an welcher Stelle das EG-Typgenehmigungszeichen angebracht wird.
- 9.10. Innenausstattung
- 9.10.1. Insassenschutz (Richtlinie 74/60/EWG)
- 9.10.1.1. Anordnungszeichnung oder Fotos mit Angabe der Lage der beigefügten Schnitte oder Ansichten:
- 9.10.1.2. Foto oder Zeichnung mit Angabe der Bezugslinie einschließlich des ausgenommenen Bereiches (Anhang I Abschnitt 2.3.1 der Richtlinie 74/60/EWG):

- 9.10.1.3. Fotos, Zeichnungen und/oder Explosionsdarstellung der Innenausstattung, die die Teile im Insassenraum und die verwendeten Werkstoffe — mit Ausnahme der Innenrückspiegel —, die Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehne, Sitze und den hinteren Teil der Sitze zeigen (Anhang I Abschnitt 3.2 der Richtlinie 74/60/EWG):
- 9.10.2. Anordnung und Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger:
- 9.10.2.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Anordnung der Symbole und Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger:
- 9.10.2.2. Fotos und/oder Zeichnungen der Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger und erforderlichenfalls der Fahrzeugteile, die in der Richtlinie 78/316/EWG erwähnt sind:
- 9.10.2.3. Übersichtstabelle
- Das Fahrzeug ist gemäß den Anhängen II und III der Richtlinie 78/316/EWG mit folgenden Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeigern ausgerüstet:

Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger, die, falls sie eingebaut sind, gekennzeichnet werden müssen, sowie dafür zu verwendende Symbole

Symbol Nr.	Einrichtung	Betätigungseinrichtung/ Anzeiger vorhanden ⁽¹⁾	Kennzeichnung durch Symbol ⁽¹⁾	Stelle ⁽²⁾	Kontrollleuchte vorhanden	Kennzeichnung durch Symbol ⁽¹⁾	Stelle ⁽²⁾
1	Lichthauptschalter	OK (10)					
2	Scheinwerfer für Abblendlicht						
3	Scheinwerfer für Fernlicht						
4	Begrenzungsleuchten						
5	Nebelscheinwerfer						
6	Nebelschlussleuchte						
7	Leuchtweitenregelung						
8	Parkleuchten						
9	Fahrtrichtungsanzeiger						
10	Warnblinkanlage						
11	Scheibenwischer						
12	Scheibenwascher						
13	Scheibenwischer und -wascher						
14	Scheinwerferreinigungsanlage						
15	Windschutzscheibenentfeuchtung und -entfrostung						
16	Heckscheibenentfeuchtung und -entfrostung						
17	Lüftungsgebläse						
18	Vorglüheinrichtung						
19	Kaltstarteinrichtung						
20	Bremskreisausfall						
21	Kraftstoffvorrat						
22	Ladekontrollleuchte						
23	Motorkühlung						

⁽¹⁾ x = ja
 - = nicht bzw. nicht getrennt vorhanden
 o = wahlweise.

⁽²⁾ d = auf Betätigungseinrichtung, Anzeiger oder Kontrollleuchte
 c = in unmittelbarer Nähe.

Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger die, falls sie eingebaut sind, gekennzeichnet werden dürfen, und im Fall der Kennzeichnung zu verwendende Symbole

Symbol Nr.	Einrichtung	Betätigungseinrichtung/Anzeiger vorhanden ⁽¹⁾	Kennzeichnung durch Symbol ⁽¹⁾	Ort ⁽²⁾	Kontrollleuchte vorhanden	Kennzeichnung durch Symbol ⁽¹⁾	Ort ⁽²⁾
1	Feststellbremse						
2	Heckscheibenwischer						
3	Heckscheibenwascher						
4	Heckscheibenwischer und -wascher						
5	Scheibenwischerintervallschaltung						
6	Einrichtung für Schallzeichen						
7	Vordere Fahrzeughäube						
8	Hintere Fahrzeughäube						
9	Sicherheitsgurte						
10	Motoröldruck						
11	Unverbleiter Ottokraftstoff						
...							
...							
...							

⁽¹⁾ x = ja

- = nicht bzw. nicht getrennt vorhanden

o = wahlweise.

⁽²⁾ d = auf Betätigungseinrichtung, Anzeiger oder Kontrollleuchte

c = in unmittelbarer Nähe.

9.10.3. Sitze

9.10.3.1. Anzahl:

9.10.3.2. Lage und Anordnung:

9.10.3.2.1. Anzahl der Sitzplätze:

9.10.3.2.2. Sitz(e), der (die) nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug bestimmt ist (sind):

9.10.3.3. Masse:

9.10.3.4. Technische Merkmale: Beschreibungen und Zeichnungen für Sitze, die nicht über eine EG-Typgenehmigung verfügen

9.10.3.4.1. der Sitze und ihrer Verankerungen:

9.10.3.4.2. der Einstelleinrichtungen:

9.10.3.4.3. der Verstell- und Verriegelungseinrichtungen:

9.10.3.4.4. der Sicherheitsgurtverankerungen, falls diese im Sitz eingebaut sind:

9.10.3.4.5. der Fahrzeugteile, die als Verankerungen dienen:

9.10.3.5. Koordinaten oder Zeichnung des R-Punktes ⁽⁸⁾

9.10.3.5.1. Fahrersitz:

9.10.3.5.2. Alle anderen Sitze:

- 9.10.3.6. Nomineller Rückenlehnenwinkel
- 9.10.3.6.1. Fahrersitz:
- 9.10.3.6.2. Alle anderen Sitze:
- 9.10.3.7. Sitzverstellbereich
- 9.10.3.7.1. Fahrersitz:
- 9.10.3.7.2. Alle anderen Sitze:
- 9.10.4. Kopfstützen
- 9.10.4.1. Typ(en) der Kopfstütze(n): integriert/abnehmbar/separat ⁽¹⁾
- 9.10.4.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.4.3. Für noch nicht genehmigte Kopfstützen
- 9.10.4.3.1. Ausführliche Beschreibung der Kopfstütze, insbesondere hinsichtlich der Art des Polsterwerkstoffs oder der -werkstoffe und gegebenenfalls der Lage und der Beschaffenheit der Stütz- und Verankerungsteile für den Sitztyp, für den eine Genehmigung beantragt wird:
- 9.10.4.3.2. Bei einer „separaten“ Kopfstütze
- 9.10.4.3.2.1. ausführliche Beschreibung des Bereichs der Struktur, in dem die Kopfstütze angebracht werden soll:
- 9.10.4.3.2.2. Maßzeichnungen der wesentlichen Teile der Struktur und der Kopfstütze:
- 9.10.5. Innenraumheizung
- 9.10.5.1. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizung, sofern die Abwärme der Kühlflüssigkeit der Antriebsmaschine genutzt wird:
- 9.10.5.2. Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizung, sofern die Kühlluft oder die Abgase der Antriebsmaschine als Wärmequelle genutzt werden, einschließlich:
- 9.10.5.2.1. Anordnungszeichnung der Heizung, aus der ihre Lage im Fahrzeug ersichtlich ist:
- 9.10.5.2.2. Anordnungszeichnung des Wärmetauschers bei Heizungen, die die Abgase als Wärmequelle nutzen, bzw. der Bauteile, wo der Wärmeaustausch stattfindet (bei Heizungen, die die Kühlluft der Antriebsmaschine als Wärmequelle nutzen):
- 9.10.5.2.3. Schnittzeichnung des Wärmetauschers bzw. der Bauteile, wo der Wärmeaustausch stattfindet, mit Angabe der Wandstärke, der Werkstoffe und der Oberflächenbeschaffenheit:
- 9.10.5.2.4. Zu weiteren funktionswichtigen Bauteilen für die Heizung, wie z. B. Heizluftgebläse, sind Angaben über Bauart und die technischen Daten zu machen:
- 9.10.5.3. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich des Verbrennungsheizgerätes und seiner automatischen Steuerung:
- 9.10.5.3.1. Anordnungszeichnung des Verbrennungsheizgerätes, des Luftzufuhrsystems, des Abgassystems, des Brennstoffbehälters, des Brennstoffversorgungssystems (einschließlich Ventile) und der elektrischen Anschlüsse, aus der die Lage der Komponenten im Fahrzeug ersichtlich ist.
- 9.10.5.4. Größter Stromverbrauch: ... kW
- 9.10.6. Bauteile, die Einfluss auf das Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen haben (Richtlinie 74/297/EWG)
- 9.10.6.1. Ausführliche Beschreibung, einschließlich Foto(s) und/oder Zeichnung(en) des Fahrzeugtyps hinsichtlich Bauart, Abmessungen, Form und Werkstoffe des vor der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage gelegenen Teils des Fahrzeugs, einschließlich der Bauteile, die im Fall eines Aufpralls auf die Lenkbetätigungseinrichtung zur Energieaufnahme beitragen:

- 9.10.6.2. Foto(s) und/oder Zeichnung(en) von nicht in Abschnitt 9.10.6.1 beschriebenen Fahrzeugteilen, die nach Auffassung des Herstellers in Übereinstimmung mit dem technischen Dienst zum Verhalten der Lenkanlage bei einem Unfallstoß beitragen:
- 9.10.7. Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen (Richtlinie 95/28/EG)
- 9.10.7.1. Für die Innenverkleidung des Dachs verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.1.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.1.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.1.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: .../...
- 9.10.7.1.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl der Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.1.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
- 9.10.7.1.2.4. Dicke (min./max.): .../... mm
- 9.10.7.2. Für die Seiten- und Rückwände verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.2.1. Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.2.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.2.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: .../...
- 9.10.7.2.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.2.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
- 9.10.7.2.2.4. Dicke (min./max.) .../... mm
- 9.10.7.3. Für den Bodenbelag verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.3.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.3.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.3.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: .../...
- 9.10.7.3.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.3.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
- 9.10.7.3.2.4. Dicke (min./max.) .../... mm
- 9.10.7.4. Für die Sitzpolsterung verwendete(r) Werkstoff(e)
- 9.10.7.4.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.10.7.4.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
- 9.10.7.4.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: .../...
- 9.10.7.4.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
- 9.10.7.4.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:

- 9.10.7.4.2.4. Dicke (min./max.) .../... mm
- 9.10.7.5. Für Heizungs- und Belüftungsrohre verwendete(r) Werkstoff(e)
 - 9.10.7.5.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
 - 9.10.7.5.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
 - 9.10.7.5.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: .../...
 - 9.10.7.5.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
 - 9.10.7.5.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
 - 9.10.7.5.2.4. Dicke (min./max.) .../... mm
 - 9.10.7.6. Für Gepäckablagen verwendete(r) Werkstoff(e)
 - 9.10.7.6.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
 - 9.10.7.6.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
 - 9.10.7.6.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: .../...
 - 9.10.7.6.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
 - 9.10.7.6.2.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
 - 9.10.7.6.2.4. Dicke (min./max.) .../... mm
 - 9.10.7.7. Für sonstige Zwecke verwendete(r) Werkstoff(e)
 - 9.10.7.7.1. Zweckbestimmung:
 - 9.10.7.7.2. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
 - 9.10.7.7.3. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
 - 9.10.7.7.3.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: .../...
 - 9.10.7.7.3.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff ⁽¹⁾, Anzahl Lagen ⁽¹⁾:
 - 9.10.7.7.3.3. Art der Beschichtung ⁽¹⁾:
 - 9.10.7.7.3.4. Dicke (min./max.) .../... mm
 - 9.10.7.8. Bauteile, die als vollständige Einrichtungen genehmigt wurden (Sitze, Trennwände, Gepäckablagen usw.)
 - 9.10.7.8.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n):
 - 9.10.7.8.2. Vollständige Einrichtung: Sitz, Trennwand, Gepäckablage usw. ⁽¹⁾
 - 9.11. Vorstehende Außenkanten (Richtlinien 74/483/EWG und 92/114/EWG)
 - 9.11.1. Allgemeine Anordnung (Zeichnung oder Fotos), mit Angabe der Lage der beigefügten Schnitte und Ansichten:

- 9.11.2. Zeichnungen und/oder Fotos von zum Beispiel — und soweit betroffen — Tür- und Fenstersäulen, Luft-eintrittsgittern, Kühlergrill, Scheibenwischern, Regenrinnen, Griffen, Gleitschienen, Klappen, Tür-scharnieren und Schließern, Haken, Ösen, Verzierungen, Plaketten, Emblemen und Aussparungen sowie weiteren als kritisch anzusehenden Außenkanten und Teilen der Außenfläche (z. B. Beleuchtungsein-richtungen). Sind die im vorhergehenden Satz erwähnten Teile nicht kritisch, dürfen zu Dokumentations-zwecken ersatzweise Fotos beigefügt werden, die, falls erforderlich, durch Maßangaben und/oder Text ergänzt sind:
- 9.11.3. Zeichnungen der Teile der Außenfläche gemäß Abschnitt 6.9.1 des Anhangs I der Richtlinie 74/483/EWG:
- 9.11.4. Zeichnung der Stoßfänger:
- 9.11.5. Zeichnung der Bodenlinie:
- 9.12. Sicherheitsgurte und/oder andere Rückhaltesysteme
- 9.12.1. Anzahl und Lage der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme und der Sitze, für die sie vorgesehen sind:

(L = linke Seite, R = rechte Seite, M = Mitte)

		Vollständiges EG-Typgenehmigungszeichen	Gegebenenfalls Variante	Einrichtung zur Höhenverstellung des Gurts (ja/nein/fakultativ)
Erste Sitzreihe	L			
	M			
	R			
Zweite Sitzreihe ⁽¹⁾	L			
	M			
	R			

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mit mehr als drei über die Fahrzeugbreite angeordneten Sitzen erweitert werden.

- 9.12.2. Art und Lage zusätzlicher Rückhalteeinrichtungen (ja/nein/fakultativ)

(L = linke Seite, R = rechte Seite, M = Mitte)

		Airbag vorn	Seitenairbag	Gurtstrammer
Erste Sitzreihe	L			
	M			
	R			
Zweite Sitzreihe ⁽¹⁾	L			
	M			
	R			

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mit mehr als drei über die Fahrzeugbreite angeordneten Sitzen erweitert werden.

- 9.12.3. Anzahl und Lage der Gurtverankerungen und Nachweis der Einhaltung der Richtlinie 76/115/EWG (d. h. Nummer der EG-Typgenehmigung oder Prüfprotokoll):
- 9.12.4. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):
- 9.13. Verankerungen der Sicherheitsgurte
- 9.13.1. Fotos und/oder Zeichnungen des Aufbaus, mit Angabe der Lage und Abmessungen der tatsächlichen und der effektiven Verankerungen einschließlich der R-Punkte:
- 9.13.2. Zeichnungen der Gurtverankerungen und der Teile des Fahrzeugaufbaus, an denen sie befestigt sind (mit Angaben der Werkstoffe):

- 9.13.3. Angabe der Gurttypen (**), die an den im Fahrzeug vorhandenen Verankerungen angebracht werden dürfen:

		Anordnung der Verankerungsstelle	
		an der Fahrzeugstruktur	an der Sitzstruktur
Erste Sitzreihe			
Rechter Sitz	{ Untere Verankerungen { außen innen { Obere Verankerungen		
Mittelsitz	{ Untere Verankerungen { rechts links { Obere Verankerungen		
Linker Sitz	{ Untere Verankerungen { außen innen { Obere Verankerungen		
Zweite Sitzreihe (¹)			
Rechter Sitz	{ Untere Verankerungen { außen innen { Obere Verankerungen		
Mittelsitz	{ Untere Verankerungen { rechts links { Obere Verankerungen		
Linker Sitz	{ Untere Verankerungen { außen innen { Obere Verankerungen		

(¹) Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mit mehr als drei über die Fahrzeugbreite angeordneten Sitzen erweitert werden.

- 9.13.4. Beschreibung eines besonderen Sicherheitsgurttyps, der im Fall eines in der Rückenlehne angeordneten Verankerungspunktes oder einer Energieaufnahmeverrichtung erforderlich ist:
- 9.14. Anbringungsstelle für das hintere amtliche Kennzeichen (ggf. Angabe des Bereichs, Zeichnungen können ggf. beigefügt werden)
- 9.14.1. Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Oberkante:
- 9.14.2. Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Unterkante:
- 9.14.3. Abstand zwischen Mittellinie und Längsmittlebene des Fahrzeugs:
- 9.14.4. Abstand von der linken Fahrzeugkante:
- 9.14.5. Abmessungen (Länge × Breite):
- 9.14.6. Neigung der Fläche gegenüber der Senkrechten:
- 9.14.7. Sichtbarkeitswinkel in der Horizontalebene:
- 9.15. Hinterer Unterfahrschutz (Richtlinie 70/221/EWG)
- 9.15.0. Vorhanden: ja/nein/unvollständig (¹)
- 9.15.1. Zeichnung der für den hinteren Unterfahrschutz wesentlichen Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs und/oder des Fahrgestells mit Lage und Aufhängung der hintersten Achse, Zeichnung der Halterung und/oder Befestigung des hinteren Unterfahrschutzes. Ist der Unterfahrschutz keine getrennte Einrichtung, muss aus der Zeichnung deutlich hervorgehen, dass die geforderten Maße eingehalten werden:

- 9.15.2. Im Fall einer getrennten Einrichtung vollständige Beschreibung und/oder Zeichnung des hinteren Unterschutztes (einschließlich der Halterungen und Befestigungsteile) oder, falls als selbstständige technische Einheit typgenehmigt, die EG-Typgenehmigungsnummer:
- 9.16. Radabdeckungen (Richtlinie 78/549/EWG)
- 9.16.1. Kurze Beschreibung des Fahrzeugs hinsichtlich der Radabdeckungen:
- 9.16.2. Detaillierte Zeichnungen der Radabdeckungen und ihrer Anordnung am Fahrzeug, aus denen die in Abbildung 1 des Anhangs I der Richtlinie 78/549/EWG geforderten Maße unter Berücksichtigung der am weitesten nach außen ragenden Reifen-Rad-Kombinationen ersichtlich sind:
- 9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder (Richtlinie 76/114/EWG)
- 9.17.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
- 9.17.2. Fotos und/oder Zeichnungen des amtlichen Teils der Schilder und Angaben (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):
- 9.17.3. Fotos und/oder Zeichnungen der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):
- 9.17.4. Herstellerangaben zur Übereinstimmung mit den Anforderungen von Abschnitt 1.1.1 des Anhangs II der Richtlinie 76/114/EWG
- 9.17.4.1. Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und gegebenenfalls in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.3 der ISO-Norm 3779-1983 ist zu erläutern:
- 9.17.4.2. Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.4 der ISO-Norm 3779-1983 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:
- 9.18. Funkentstörung
- 9.18.1. Beschreibung und Zeichnungen/Fotos der Form und verwendeten Werkstoffe desjenigen Teils des Fahrzeugaufbaus, der den Motorraum bildet, sowie des daran angrenzenden Teils des Fahrgastraums:
- 9.18.2. Zeichnungen/Fotos der Lage der im Motorraum untergebrachten Metallteile (z. B. Heizung, Reserverad, Luftfilter, Lenkanlage usw.):
- 9.18.3. Tabelle und Zeichnung der Entstörmittel:
- 9.18.4. Angabe des Nennwertes des Gleichstromwiderstandes und, bei Widerstandszündkabeln, des Widerstands-Nennwertes je Meter:
- 9.19. Seitenschutz (Richtlinie 89/297/EWG)
- 9.19.0. Vorhanden: ja/nein/unvollständig ⁽¹⁾
- 9.19.1. Zeichnung der für den Seitenschutz relevanten Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs und/oder des Fahrgestells mit Lage und Aufhängung der Achse(n), Zeichnung der Halterungen und/oder Befestigungen der seitlichen Schutzeinrichtung(en). Umfasst der Seitenschutz keine seitliche(n) Schutzeinrichtung(en), muss aus der Zeichnung deutlich ersichtlich sein, dass die erforderlichen Maße eingehalten werden:
- 9.19.2. Im Fall von seitlichen Schutzeinrichtungen, vollständige Beschreibung und/oder Zeichnung dieser Einrichtung(en) (einschließlich der Halterungen und Befestigungen) oder ihre EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n):
- 9.20. Spritzschutzsystem (Richtlinie 91/226/EWG)
- 9.20.0. Vorhanden: ja/nein/unvollständig ⁽¹⁾
- 9.20.1. Kurze Beschreibung des Fahrzeugs hinsichtlich seines Spritzschutzsystems und seiner Bestandteile:

- 9.20.2. Detaillierte Zeichnungen des Spritzschutzsystems und seiner Lage an dem Fahrzeug, aus denen die nach den Abbildungen des Anhangs III der Richtlinie 91/226/EWG geforderten Abmessungen hervorgehen und bei denen die am weitesten nach außen ragenden Reifen-Rad-Kombinationen berücksichtigt werden:
- 9.20.3. EG-Typgenehmigungsnummer(n) von Spritzschutzvorrichtungen, sofern vorhanden:
- 9.21. Widerstandsfähigkeit bei Seitenaufprall (Richtlinie 96/27/EG)
- 9.21.1. Ausführliche Beschreibung (einschließlich Foto(s) und/oder Zeichnungen) des Fahrzeugs hinsichtlich Struktur, Abmessungen, Form und Werkstoffen der Seitenwände der Fahrgastzelle (innen und außen), einschließlich Angaben zur Schutzeinrichtung, sofern vorhanden:
- 9.22. Vorderer Unterfahrschutz
- 9.22.1. Zeichnung der für den vorderen Unterfahrschutz wesentlichen Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs und/oder des Fahrgestells mit Angabe der Lage und der Halterung und/oder Befestigung des vorderen Unterfahrschutzes. Ist der Unterfahrschutz keine getrennte Einrichtung, muss aus der Zeichnung deutlich hervorgehen, dass die vorgeschriebenen Maße eingehalten werden:
- 9.22.2. Im Fall einer getrennten Einrichtung, vollständige Beschreibung und/oder Zeichnung des vorderen Unterfahrschutzes (einschließlich Halterung und Befestigungen) oder, falls als selbstständige technische Einheit genehmigt, die EG-Typgenehmigungsnummer:
- 9.23. Fußgängerschutz
- 9.23.1. Ausführliche Beschreibung — mit beigefügten Fotos und/oder Zeichnungen — der Frontteile des Fahrzeugs (innen und außen), ihrer Bauweise, Abmessungen, Bezugslinien und verwendeten Werkstoffe. Diese Beschreibung sollte Angaben zu allen vorhandenen aktiven Schutzeinrichtungen enthalten.
10. BELEUCHTUNGS- UND LICHTSIGNALEINRICHTUNGEN
- 10.1. Tabelle sämtlicher Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke, Modell, EG-Typgenehmigungszeichen, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Farbe, Kontrollleuchte):
- 10.2. Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen:
- 10.3. Für jede Leuchte und jeden Reflektor im Sinne der Richtlinie 76/756/EWG sind die nachstehenden Angaben (in Textform und/oder anhand von Diagrammen) zu liefern
- 10.3.1. Zeichnung, aus der die Größe der leuchtenden Fläche hervorgeht:
- 10.3.2. Zur Definition der sichtbaren Fläche angewandtes Verfahren (Abschnitt 2.10 der Dokumente, auf die in Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG unter Nummer 1 Bezug genommen wird):
- 10.3.3. Bezugsachse und Bezugspunkt:
- 10.3.4. Verfahren zur Betätigung abdeckbarer Leuchten:
- 10.3.5. Gegebenenfalls besondere Montage- und Verkabelungsanweisungen:
- 10.4. Scheinwerfer für Abblendlicht: normale Ausrichtung gemäß Abschnitt 6.2.6.1 der Dokumente, auf die in Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG unter Nummer 1 Bezug genommen wird:
- 10.4.1. Grundeinstellwert:
- 10.4.2. Anbringungsstelle der Angabe des Grundeinstellwertes:
- 10.4.3. Beschreibung/Zeichnung ⁽¹⁾ und Art des Leuchtweitenreglers (z. B. automatisch, stufenweise von Hand verstellbar, stufenlos verstellbar): ...
- 10.4.4. Betätigungseinrichtung: ...
- 10.4.5. Markierungen: ...
- 10.4.6. Zuordnung der Markierungen zu den Beladungszuständen: ...

} Gilt nur für Fahrzeuge mit Scheinwerfer-Leuchtweitenregler

- 10.5. Kurze Beschreibung anderer elektrischer/elektronischer Bauelemente als Leuchten (sofern vorhanden):
11. VERBINDUNGEN ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER
- 11.1. Klasse und Typ der angebauten oder anzubauenden Anhängervorrichtung(en):
- 11.2. Merkmale D, U, S und V der angebauten Anhängervorrichtung(en) oder Mindestmerkmale D, U, S und V der anzubauenden Kupplungseinrichtung(en): ... daN
- 11.3. Anweisungen für den Anbau der Anhängervorrichtung an das Fahrzeug sowie Fotos oder Zeichnungen der vom Hersteller festgelegten fahrzeugseitigen Befestigungspunkte. Falls die Verwendung des Typs der Anhängervorrichtung auf bestimmte Varianten oder Versionen des Fahrzeugtyps beschränkt ist, ist dies anzugeben:
- 11.4. Angaben über evtl. anzubringende Anhängerböcke oder Montageplatten:
- 11.5. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
12. VERSCHIEDENES
- 12.1. Vorrichtung(en) für Schallzeichen:
- 12.1.1. Lage, Befestigungsart, Anordnung und Ausrichtung der Vorrichtung mit Angabe der Abmessungen:
- 12.1.2. Anzahl der Vorrichtung(en):
- 12.1.3. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 12.1.4. Diagramm des elektrischen/pneumatischen (¹) Schaltkreises:
- 12.1.5. Nennwert für elektrische Spannung oder Druckluft:
- 12.1.6. Zeichnung der Anbauvorrichtung:
- 12.2. Sicherheitseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs
- 12.2.1. Sicherungseinrichtung
- 12.2.1.1. Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Anordnung und der Bauart der Betätigungseinrichtung oder des Teils, auf den die Sicherungseinrichtung wirkt:
- 12.2.1.2. Zeichnungen der Sicherungseinrichtung und ihrer Anordnung im Fahrzeug:
- 12.2.1.3. Technische Beschreibung der Einrichtung:
- 12.2.1.4. Angaben über die verwendeten Schließkombinationen:
- 12.2.1.5. Fahrzeug-Wegfahrsperr
- 12.2.1.5.1. EG-Typgenehmigungsnummer, sofern vorhanden:
- 12.2.1.5.2. Für noch nicht genehmigte Wegfahrsperr
- 12.2.1.5.2.1. ausführliche technische Beschreibung der Fahrzeug-Wegfahrsperr und der Maßnahmen gegen ein unbeabsichtigtes Scharfschalten:
- 12.2.1.5.2.2. Das (die) System(e), auf das (die) die Fahrzeug-Wegfahrsperr wirkt:
- 12.2.1.5.2.3. Anzahl der wirksamen austauschbaren Codes, falls zutreffend
- 12.2.2. Alarmsystem, sofern vorhanden
- 12.2.2.1. EG-Typgenehmigungsnummer, sofern vorhanden:

- 12.2.2.2. Für noch nicht genehmigte Alarmsysteme
- 12.2.2.2.1. ausführliche Beschreibung des Alarmsystems und der Fahrzeugteile, mit denen das eingebaute Alarmsystem verbunden ist:
- 12.2.2.2.2. Verzeichnis der wichtigsten zu dem Alarmsystem gehörenden Bauteile:
- 12.2.3. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):
- 12.3. Abschleppvorrichtung(en)
- 12.3.1. Vorn: Haken/Öse/sonstige ⁽¹⁾
- 12.3.2. Hinten: Haken/Öse/sonstige/keine ⁽¹⁾
- 12.3.3. Zeichnung oder Foto des Fahrgestells oder des Aufbaubereichs, aus der (dem) Lage, Bauart und Anbringungsart der Abschleppvorrichtung(en) ersichtlich sind:
- 12.4. Angaben über alle nicht zur Antriebsmaschine gehörenden Einrichtungen, die Einfluss auf den Kraftstoffverbrauch haben (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):
- 12.5. Angaben über alle nicht zur Antriebsmaschine gehörenden Einrichtungen zur Geräuschkämpfung (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):
- 12.6. Geschwindigkeitsbegrenzer (Richtlinie 92/24/EWG)
- 12.6.1. Hersteller:
- 12.6.2. Typ(en):
- 12.6.3. EG-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 12.6.4. Geschwindigkeit oder Geschwindigkeitsbereich, auf die (den) der Geschwindigkeitsbegrenzer eingestellt werden kann: ... km/h
- 12.7. Tabelle für Einbau und Verwendung von RF-Sendern im (in den) Fahrzeug(en), falls zutreffend

Frequenzbänder (Hz)	max. Ausgangsleistung (W)	Antennenstellung am Fahrzeug, besondere Einbau- und/oder Verwendungsbedingungen
---------------------	---------------------------	---

Darüber hinaus muss der Antragsteller gegebenenfalls vorlegen:

Anlage 1

Ein Verzeichnis (mit Fabrikmarken und Typen) aller elektrischen und/oder elektronischen Bauteile, die unter diese Richtlinie fallen (siehe Abschnitt 2.1.9 und 2.1.10 der Richtlinie 2004/104/EG) und vorher noch nicht aufgelistet wurden.

Anlage 2

Schema oder Zeichnung der allgemeinen Anordnung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile (die unter die Richtlinie 2004/104/EC fallen) und der allgemeinen Anordnung der Kabel.

Anlage 3

Beschreibung des Fahrzeugs, das ausgewählt wurde, den Typ zu repräsentieren:

Karosserievariante:

Linkslenker oder Rechtslenker:

Radstand:

Anlage 4

Für die Ausstellung des Typgenehmigungsbogens vom Hersteller oder von den beauftragten/anerkannten Labors eingereichter Prüfbericht bzw. eingereichte Prüfberichte.

- 12.7.1. Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz: ja/nein (Nichtzutreffendes streichen)
- 12.7.2. Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 79 GHz: ja/nein (Nichtzutreffendes streichen).
- 13. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR FAHRZEUGE ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG MIT MEHR ALS ACHT SITZPLÄTZEN AUSSER DEM FAHRERSITZ
 - 13.1. Fahrzeugklasse (Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse A, Klasse B):
 - 13.1.1. EG-Typgenehmigungsnummer des als selbstständige technische Einheit genehmigten Aufbaus: ...
 - 13.1.2. Fahrgestelltypen, auf die der EG-typgenehmigte Aufbau aufgesetzt werden kann (Hersteller und Typ(en) des unvollständigen Fahrzeugs (der unvollständigen Fahrzeuge)):
 - 13.2. Fahrgastfläche (m²)
 - 13.2.1. Insgesamt (S₀):
 - 13.2.2. Oberes Fahrgastdeck (S_{0a}) ⁽¹⁾:
 - 13.2.3. Unteres Fahrgastdeck (S_{0b}) ⁽¹⁾:
 - 13.2.4. Stehplatzfläche (S₁):
 - 13.3. Anzahl der Fahrgäste (Sitz- und Stehplätze)
 - 13.3.1. Insgesamt (N):
 - 13.3.2. Oberes Fahrgastdeck (N_a) ⁽¹⁾:
 - 13.3.3. Unteres Fahrgastdeck (N_b) ⁽¹⁾:
 - 13.4. Anzahl der Sitzplätze
 - 13.4.1. Insgesamt (A):
 - 13.4.2. Oberes Fahrgastdeck (A_a) ⁽¹⁾:
 - 13.4.3. Unteres Fahrgastdeck (A_b) ⁽¹⁾:
 - 13.5. Anzahl der Betriebstüren:
 - 13.6. Anzahl der Notausstiege (Türen, Fenster, Notluken, Verbindungstreppe und halbe Treppe):
 - 13.6.1. Insgesamt:
 - 13.6.2. Oberes Fahrgastdeck ⁽¹⁾:
 - 13.6.3. Unteres Fahrgastdeck ⁽¹⁾:
 - 13.7. Volumen der Gepäckräume (m³):
 - 13.8. Für die Gepäckbeförderung ausgerüstete Dachfläche (m²):
 - 13.9. Technische Einstiegshilfen (z. B. Rampe, Hebeplattform, Absenkvorrichtung), sofern eingebaut:

- 13.10. Festigkeit der Aufbaustruktur
 - 13.10.1. EG-Typgenehmigungsnummer, sofern vorhanden:
 - 13.10.2. Angaben zu noch nicht genehmigten Aufbaustrukturen
 - 13.10.2.1. Detaillierte Beschreibung der Aufbaustruktur des Fahrzeugtyps einschließlich Abmessungen, Gestaltung und Werkstoffen sowie deren Befestigung am Fahrgestellrahmen:
 - 13.10.2.2. Zeichnungen des Fahrzeugs und derjenigen Teile der Innenausstattung, die die Festigkeit der Aufbaustruktur oder des Überlebensraums beeinflussen:
 - 13.10.2.3. Lage des Schwerpunkts des fahrbereiten Fahrzeugs in Längs-, Quer- und senkrechter Richtung:
 - 13.10.2.4. Größter Abstand zwischen den Mittellinien der äußeren Fahrgastsitze:
 - 13.11. Bestimmungen der Richtlinie [.../.../EG], die diese technische Einheit nachweislich erfüllen muss:
- 14. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR FAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (Richtlinie 98/91/EG)
 - 14.1. Elektrische Ausrüstung gemäß der Richtlinie 94/55/EG
 - 14.1.1. Schutzvorkehrungen gegen eine Überhitzung von elektrischen Leitungen:
 - 14.1.2. Art des Trennschalters:
 - 14.1.3. Art und Funktionsweise des Batterie Hauptschalters:
 - 14.1.4. Beschreibung und Lage der Sicherungsbarriere für den Fahrtschreiber:
 - 14.1.5. Beschreibung der Dauerstromkreise und Angabe der angewandten EN-Norm:
 - 14.1.6. Bauweise und Schutz der hinter dem Fahrerhaus gelegenen elektrischen Anlagen:
 - 14.2. Verhütung von Brandgefahren
 - 14.2.1. Arten von schwer brennbaren Werkstoffen im Führerhaus:
 - 14.2.2. Art des Wärmeschuttschildes an der Rückseite des Führerhauses (sofern vorhanden):
 - 14.2.3. Lage und Wärmeschutz der Antriebsmaschine:
 - 14.2.4. Lage und Wärmeschutz der Auspuffanlage:
 - 14.2.5. Art und Konstruktion des Wärmeschutzes der Dauerbremsanlage:
 - 14.2.6. Art, Konstruktion und Lage von Zusatzheizungen:
 - 14.3. Gegebenenfalls besondere Anforderungen für den Aufbau gemäß der Richtlinie 94/55/EG
 - 14.3.1. Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen für Fahrzeuge der Typen EX/II und EX/III:
 - 14.3.2. Im Fall von Fahrzeugen des Typs EX/III: Widerstandsfähigkeit gegen Hitzeeinwirkung von außen:

Erläuterungen

- (*) Den Größt- und Kleinstwert für jede Variante eintragen.
- (**) Zeichen und Kennbuchstaben entsprechend den Angaben in den Abschnitten 1.1.3 und 1.1.4 des Anhangs III der Richtlinie 77/541/EWG. Im Fall von Gurten der Kategorie „S“ ist die Art der Gurte anzugeben.
- (***) Genehmigungen für Bauteile brauchen nicht angegeben zu werden, sofern sie in dem jeweiligen Genehmigungsbogen für den An- oder Einbau enthalten sind.
- (*) Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können.
- (***) Nur zum Zweck der Definition von Geländefahrzeugen.
- (#) Aus den Angaben muss für jede technische Konfiguration des Fahrzeugtyps der tatsächliche Wert eindeutig hervorgehen.
- (1) Nichtzutreffendes streichen (Trifft mehr als eine Angabe zu, ist unter Umständen nichts zu streichen.)
- (2) Einschließlich Toleranzangabe.
- (a) Bei jedem Fahrzeugteil, für das eine Typgenehmigung erteilt worden ist, kann die Beschreibung durch einen Hinweis auf diese Genehmigung ersetzt werden. Ebenso ist eine Beschreibung nicht nötig bei Fahrzeugteilen, deren Bauweise aus den beigefügten Diagrammen oder Zeichnungen klar ersichtlich ist. Bei jedem Merkmal, bei dem Zeichnungen oder Fotos beizufügen sind, sind die Nummern der entsprechenden Anlagen anzugeben.
- (b) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel: ABC??123??).
- (c) Angabe gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II Teil A.
- (d) Wenn möglich Euronorm-Bezeichnung; andernfalls sind anzugeben:
 - Bezeichnung des Werkstoffs,
 - Streckgrenze,
 - Bruchfestigkeit,
 - Dehnung in %,
 - Brinellhärte.
- (e) Bei Ausführungen einmal mit normalem Führerhaus und zum anderen mit Führerhaus mit Liegeplatz sind für beide Ausführungen Massen und Abmessungen anzugeben.
- (f) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.4.
- (g) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.19.2.
- (h) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.20.
- (i) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.5.
- (j) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.1. und für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁: Richtlinie 97/27/EG Anhang I Abschnitt 2.4.1.
- (k) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.2. und für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁: Richtlinie 97/27/EG Anhang I Abschnitt 2.4.2.
- (l) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.3. und für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁: Richtlinie 97/27/EG Anhang I Abschnitt 2.4.3.

- (^m) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.6.
 - (ⁿ) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.7.
 - (^{na}) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.10.
 - (^{nb}) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.11.
 - (^{nc}) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.9.
 - (nd) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.18.1.
 - (^o) Die Masse des Fahrers und gegebenenfalls des Mitglieds des Fahrpersonals wird mit 75 kg veranschlagt (nach der ISO-Norm 2416-1992 entfallen davon 68 kg auf die Masse des Insassen und 7 kg auf die Masse des Gepäcks), der Kraftstoffbehälter ist zu 90 % und die andere Flüssigkeiten enthaltenden Systeme (außer für Wasser genutzte Systeme) sind zu 100 % des vom Hersteller angegebenen Fassungsvermögens gefüllt.
 - (^p) „Kupplungsüberhang“ ist der waagerechte Abstand zwischen der Kupplung für Zentralachsanhänger und der Mittellinie der Hinterachse(n).
 - (^q) Bei nichtherkömmlichen Antriebsmaschinen und Systemen muss der Hersteller Angaben liefern, die den hier genannten gleichwertig sind.
 - (^r) Diese Zahl ist auf das nächste Zehntel eines Millimeters zu runden.
 - (^s) Dieser Wert ist mit $\pi = 3,1416$ zu berechnen und auf den nächsten vollen cm^3 zu runden.
 - (^t) Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1269/EWG.
 - (^u) Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1268/EWG.
 - (^v) Die geforderten Angaben sind für jede vorgesehene Variante zu machen.
 - (^w) Eine Toleranz von 5 % ist zulässig.
 - (^x) Unter „R-Punkt“ oder „Sitzbezugspunkt“ ist ein vom Fahrzeughersteller für jeden Sitzplatz konstruktiv festgelegter Punkt zu verstehen, der in Bezug auf das dreidimensionale Bezugssystem bestimmt wurde, welches in Anhang III der Richtlinie 77/649/EWG definiert ist.
 - (^y) Bei Anhängern oder Sattelanhängern sowie bei Fahrzeugen, die mit einem Anhänger oder Sattelanhänger verbunden sind, die eine bedeutende Stützlast auf die Anhängervorrichtung oder die Sattelkupplung übertragen, ist diese Last, dividiert durch die Erdbeschleunigung, in der technisch zulässigen Höchstmasse enthalten.
 - (^z) Unter „Frontlenker“ ist eine Anordnung zu verstehen, bei der mehr als die Hälfte der Motorlänge hinter dem vordersten Punkt der Windschutzscheibenunterkante liegt und die Lenkernabe im vorderen Viertel der Fahrzeuglänge liegt.
-

ANHANG II

Begriffsbestimmungen für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen

A. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGKLASSEN

Fahrzeugklassen werden gemäß der folgenden Einteilung festgelegt: (In den nachstehenden Begriffsbestimmungen ist unter „zulässiger Gesamtmasse“ die „technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ gemäß Abschnitt 2.8 des Anhangs I zu verstehen.)

1. Klasse M: Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern.
- Klasse M₁: Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
- Klasse M₂: Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen.
- Klasse M₃: Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen.

Die einschlägigen Arten des Aufbaus und die Kodierungen für Fahrzeuge der Klasse M werden in Teil C Abschnitt 1 dieses Anhangs (Fahrzeuge der Klasse M₁) und Abschnitt 2 (Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃) für die Zwecke dieses Teils definiert.

2. Klasse N: Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern.
- Klasse N₁: Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.
- Klasse N₂: Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen.
- Klasse N₃: Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen.

Im Fall eines Zugfahrzeugs, das zur Verbindung mit einem Sattelanhänger oder Zentralachsanhänger bestimmt ist, besteht die für die Klasseneinteilung des Fahrzeugs maßgebliche Masse aus der Summe der Masse des fahrbereiten Zugfahrzeugs, der maximalen Stützlast entsprechenden Masse, die von dem Sattel- oder Zentralachsanhänger auf das Zugfahrzeug übertragen wird, und gegebenenfalls der Höchstmasse der Ladung des Zugfahrzeugs.

Die einschlägigen Arten des Aufbaus und die Kodierungen für Fahrzeuge der Klasse N werden in Teil C Abschnitt 3 dieses Anhangs für die Zwecke dieses Teils definiert.

3. Klasse O: Anhänger (einschließlich Sattelanhänger).
- Klasse O₁: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 0,75 Tonnen.
- Klasse O₂: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 0,75 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen.
- Klasse O₃: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 10 Tonnen.
- Klasse O₄: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen.

Im Fall eines Sattelanhängers oder Zentralachsanhängers ist die für die Klasseneinteilung des Anhängers maßgebliche Höchstmasse gleich der von der oder den Achsen des Anhängers auf den Boden übertragenen Last, wenn der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden ist und bis zum zulässigen Höchstwert beladen ist.

Die einschlägigen Arten des Aufbaus und die Kodierungen für Fahrzeuge der Klasse O werden in Teil C Abschnitt 4 dieses Anhangs für die Zwecke dieses Teils definiert.

4. Geländefahrzeuge (Symbol G)

- 4.1. Fahrzeuge der Klasse N₁ mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 Tonnen und Fahrzeuge der Klasse M₁ gelten als Geländefahrzeuge, wenn sie wie folgt ausgestattet sind:

— mit mindestens einer Vorderachse und mindestens einer Hinterachse, die so ausgelegt sind, dass sie gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann;

- mit mindestens einer Differentialsperre oder mindestens einer Einrichtung, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet; als Einzelfahrzeug müssen sie eine Steigung von 30 % überwinden können, nachgewiesen durch Berechnung.

Außerdem müssen sie mindestens fünf der folgenden sechs Anforderungen erfüllen:

- Der vordere Überhangwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
- der hintere Überhangwinkel muss mindestens 20 Grad betragen,
- der Rampenwinkel muss mindestens 20 Grad betragen,
- die Bodenfreiheit unter der Vorderachse muss mindestens 180 mm betragen,
- die Bodenfreiheit unter der Hinterachse muss mindestens 180 mm betragen,
- die Bodenfreiheit zwischen den Achsen muss mindestens 200 mm betragen.

- 4.2. Fahrzeuge der Klasse N_1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 Tonnen sowie Fahrzeuge der Klassen N_2 und M_2 und der Klasse M_3 mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 12 Tonnen gelten als Geländefahrzeuge, wenn alle Räder gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann, oder wenn die drei folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Mindestens eine Vorderachse und mindestens eine Hinterachse sind so ausgelegt, dass sie gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann;
- es ist mindestens eine Differentialsperre oder mindestens eine Einrichtung vorhanden, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet;
- als Einzelfahrzeug müssen sie eine Steigung von 25 % überwinden können, nachgewiesen durch Berechnung.

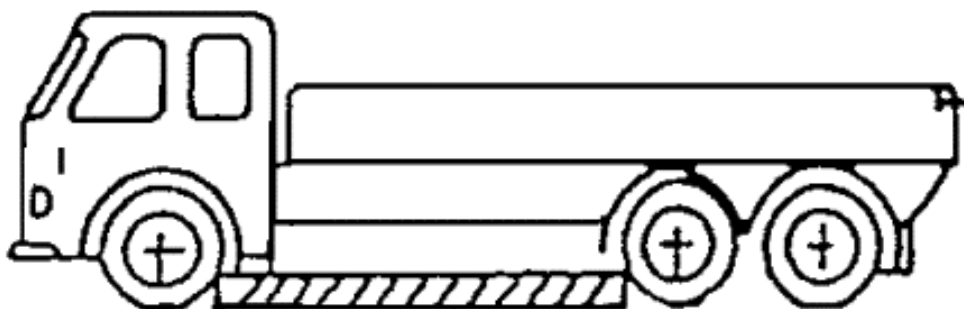
- 4.3. Fahrzeuge der Klasse M_3 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen und Fahrzeuge der Klasse N_3 gelten als Geländefahrzeuge, wenn alle Räder gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann, oder wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Mindestens 50 % der Räder sind angetrieben;
- es ist mindestens eine Differentialsperre oder mindestens eine Einrichtung vorhanden, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet;
- als Einzelfahrzeug muss das Fahrzeug eine Steigung von 25 % überwinden können, nachgewiesen durch Berechnung, und
- mindestens vier der folgenden sechs Anforderungen sind erfüllt:
 - Der vordere Überhangwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
 - der hintere Überhangwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
 - der Rampenwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
 - die Bodenfreiheit unter der Vorderachse muss mindestens 250 mm betragen,
 - die Bodenfreiheit zwischen den Achsen muss mindestens 300 mm betragen,
 - die Bodenfreiheit unter der Hinterachse muss mindestens 250 mm betragen.

4.4. Belastungs- und Prüfbedingungen

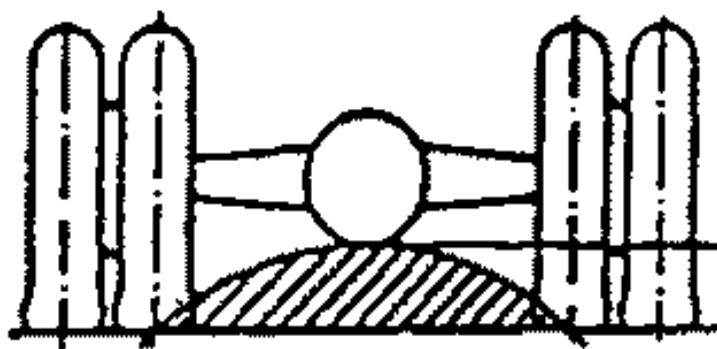
- 4.4.1. Fahrzeuge der Klasse N_1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als zwei Tonnen und Fahrzeuge der Klasse M_1 müssen fahrbereit sein, d. h. mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug und Ersatzrad versehen sowie mit dem Fahrer besetzt sein (siehe Erläuterung (*) in Anhang I).

- 4.4.2. Andere als die in Abschnitt 4.4.1 genannten Fahrzeuge müssen mit der vom Hersteller angegebenen technisch zulässigen Gesamtmasse beladen sein.
- 4.4.3. Die Prüfung der geforderten Steigfähigkeit (25 % und 30 %) erfolgt durch einfache Berechnungen. In Grenzfällen kann der Technische Dienst jedoch verlangen, dass ein Fahrzeugtyp einem praktischen Fahrversuch unterzogen wird.
- 4.4.4. Bei der Messung des vorderen und hinteren Überhangwinkels und des Rampenwinkels werden die Unterfahrschutzeinrichtungen nicht berücksichtigt.
- 4.5. Definitionen und Skizzen der Bodenfreiheit. (Definitionen für den vorderen und hinteren Überhangwinkel und den Rampenwinkel: siehe die Erläuterungen ^(na), ^(nb) und ^(nc) des Anhangs I.)
- 4.5.1. Die „Bodenfreiheit zwischen den Achsen“ ist der kleinste Abstand zwischen der Standebene und dem niedrigsten festen Punkt des Fahrzeugs. Mehrachsaggregate gelten als eine einzige Achse.



- 4.5.2. Die „Bodenfreiheit unter einer Achse“ ist durch die Scheitelhöhe eines Kreisbogens bestimmt, der durch die Mitte der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse (der Innenreifen bei Zwillingsreifen) geht und den niedrigsten Festpunkt zwischen den Rädern berührt.

Kein starres Teil des Fahrzeugs darf in den gestrichelten Kreisabschnitt der Zeichnung hineinragen. Gegebenenfalls ist die Bodenfreiheit mehrerer Achsen in der Reihenfolge ihrer Anordnung anzugeben, beispielsweise 280/250/250.



- 4.6. Kombinierte Bezeichnung

Das Symbol „G“ wird mit dem Symbol „M“ oder „N“ kombiniert. So wird beispielsweise ein Fahrzeug der Klasse N₁, das als Geländefahrzeug verwendet werden kann, mit N₁G bezeichnet.

5. „Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung“: ein Fahrzeug, das eine Funktion erfüllen soll, für die der Aufbau bzw. die Ausrüstung entsprechend angepasst werden muss. Zu dieser Kategorie gehören rollstuhlgerechte Fahrzeuge.

- 5.1. „Wohnmobil“: ein Fahrzeug der Klasse M mit besonderer Zweckbestimmung, das so konstruiert ist, dass es die Unterbringung von Personen erlaubt und mindestens die folgende Ausrüstung umfasst:

- Tisch und Sitzgelegenheiten,
- Schlafgelegenheiten, die u. U. tagsüber als Sitze dienen können,

- Kochgelegenheit und
- Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen.

Diese Ausrüstungsgegenstände sind im Wohnbereich fest anzubringen, mit Ausnahme des Tisches, der leicht entfernbar sein kann.

- 5.2. „Beschussgeschützte Fahrzeuge“: Fahrzeuge zum Schutz der beförderten Insassen bzw. Güter, die kugelsicher gepanzert sind.
- 5.3. „Krankenwagen“: Kraftfahrzeuge der Klasse M, die zur Beförderung Kranker oder Verletzter ausgerüstet sind.
- 5.4. „Leichenwagen“: Kraftfahrzeuge der Klasse M, die zur Beförderung von Leichen ausgerüstet sind.
- 5.5. „Rollstuhlgerechtes Fahrzeug“: Fahrzeuge der Klasse M₁, die speziell konstruiert oder umgerüstet wurden, um eine oder mehrere Personen in ihrem Rollstuhl bzw. ihren Rollstühlen sitzend bei Fahrten auf der Straße aufnehmen zu können.
- 5.6. „Wohnanhänger“: siehe ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.2.1.3.
- 5.7. „Mobilkrane“: Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Klasse N₃, die nicht für die Güterbeförderung geeignet und mit einem Kran mit einem zulässigen Lastmoment von 400 kNm oder darüber ausgerüstet sind.
- 5.8. „Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung“: Fahrzeuge im Sinne von Abschnitt 5 mit Ausnahme von Fahrzeugen nach 5.1 bis 5.6.

Die Kodierungen für „Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung“ werden in Teil C Abschnitt 5 dieses Anhangs für die Zwecke dieses Teils definiert.

B. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGTYPEN

1. Für die Fahrzeugklasse M₁ gilt:

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/Bodengruppe (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
 - Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Art des Aufbaus (z. B. Stufenhecklimousine, Schräghecklimousine, Coupé, Kabrio-Limousine, Kombilimousine, Mehrzweckfahrzeug),
- Antriebsmaschine:
 - Arbeitsverfahren (entsprechend Abschnitt 3.2.1.1 in Anhang III),
 - Anzahl und Anordnung der Zylinder,
 - Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 30 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,3-fache der niedrigsten),
 - Unterschiede im Hubraum von mehr als 20 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,2-fache des kleinsten),

- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen gemäß Anhang VIII aufgeführt sind.

Mehrfacheintragungen der folgenden Parameter innerhalb einer Version sind nicht zulässig:

- technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand,
- Hubvolumen,
- Nennleistung,
- Typ des Getriebes und Anzahl der Gänge,
- Höchstzahl der Sitze gemäß Anhang II Teil C.

2. Für die Fahrzeugklassen M₂ und M₃ gilt:

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/selbsttragende Karosserie, ein/zwei Fahrgastdecks, starre Bauweise/Gelenkbauweise (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
 - Anzahl der Achsen,
 - Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Klasse gemäß der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ⁽¹⁾ (nur für vollständige Fahrzeuge),
- Baustufe (z. B. vollständig/unvollständig),
- Antriebsmaschine:
 - Arbeitsverfahren (entsprechend Abschnitt 3.2.1.1 in Anhang III),
 - Anzahl und Anordnung der Zylinder,
 - Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 50 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,5-fache der niedrigsten),
 - Unterschiede im Hubraum von mehr als 50 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,5-fache des kleinsten),
 - Anordnung (vorn, Mitte, hinten),

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1.

- Unterschiede bei der technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von mehr als 20 % (die größte beträgt mehr als das 1,2-fache der kleinsten),
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen gemäß Anhang VIII aufgeführt sind.

3. Für die Fahrzeugklassen N₁, N₂ und N₃ gilt:

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/Bodengruppe (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
 - Anzahl der Achsen,
 - Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Aufbaukonzept (z. B. Pritschenwagen/Muldenkipper/Tankfahrzeug/Sattelzugmaschine) (nur für vollständige Fahrzeuge),
- Baustufe (z. B. vollständig/unvollständig),
- Antriebsmaschine:
 - Arbeitsverfahren (entsprechend Abschnitt 3.2.1.1 in Anhang III),
 - Anzahl und Anordnung der Zylinder,
 - Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 50 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,5-fache der niedrigsten),
 - Unterschiede im Hubraum von mehr als 50 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,5-fache des kleinsten),
- Unterschiede bei der technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von mehr als 20 % (die größte beträgt mehr als das 1,2-fache der kleinsten),
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen gemäß Anhang VIII aufgeführt sind.

4. Für die Fahrzeugklassen O₁, O₂, O₃ und O₄ gilt:

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/selbsttragende Karosserie (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
 - Anzahl der Achsen,
 - Deichselanhänger/Sattelanhänger/Zentralachsanhänger,
 - Art des Bremssystems (z. B. ungebremst/Auflaufbremse/Hilfskraftbremse).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Baustufe (z. B. vollständig/unvollständig),
- Art des Aufbaus (z. B. Wohnanhänger/Pritsche/Tankfahrzeug) (nur für vollständige/vervollständigte Fahrzeuge),
- Unterschiede bei der technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von mehr als 20 % (die größte beträgt mehr als das 1,2-fache der kleinsten),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

5. Für alle Fahrzeugklassen gilt:

Die vollständige Identifizierung des Fahrzeugs ausschließlich durch die Bezeichnung von Typ, Variante und Version muss mit einer einzigen genauen Definition aller technischen Merkmale im Einklang stehen, die für die Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sind.

C. BEGRIFFSBESTIMMUNG DER ART DES AUFBAUS (nur für vollständige/vervollständigte Fahrzeuge)

Die Art des Aufbaus in Anhang I, Anhang III Teil 1 Abschnitt 9.1 und in Anhang IX Abschnitt 37 ist durch die folgende Kodierung anzugeben:

1. Personenkraftwagen (M₁)

AA Limousine	ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.1.1.1, allerdings einschließlich Fahrzeugen mit mehr als 4 Seitenfenstern.
AB Schräghecklimousine	Limousine (AA) mit Schrägheck.
AC Kombilimousine	ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.1.1.4 (Kombifahrzeug)
AD Coupé	ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.1.1.5
AE Kabrio-Limousine	ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.1.1.6

AF Mehrzweckfahrzeug

Andere als unter AA bis AE genannte Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Fahrgästen und deren Gepäck oder von Gütern in einem einzigen Innenraum. Entspricht ein solches Fahrzeug jedoch den folgenden beiden Bedingungen, wird es nicht als Fahrzeug der Klasse M₁ angesehen:

- i) Es hat außer dem Fahrersitz nicht mehr als 6 Sitzplätze.

Ein „Sitzplatz“ gilt als vorhanden, wenn das Fahrzeug mit „zugänglichen“ Sitzverankerungen ausgestattet ist.

Als „zugänglich“ gelten Verankerungen, die benutzt werden können. Um Verankerungen unzugänglich zu machen, muss der Hersteller deren Benutzung durch praktische Maßnahmen unterbinden, beispielsweise durch Anschweißen von Abdeckplatten oder Anbringen vergleichbarer dauerhafter Einbauten, die nicht mit normalerweise verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können; und:

- ii) $P - (M + N \times 68) > N \times 68$

Darin bedeuten:

P = technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand in kg

M = Masse in fahrbereitem Zustand in kg

N = Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz.

2. Kraftfahrzeuge der Klasse M₂ oder M₃

Fahrzeuge der Klasse I (siehe Richtlinie 2001/85/EG)

CA	Eindeckerbus
CB	Doppeldeckerbus
CC	Eindecker-Gelenkbus
CD	Doppeldecker-Gelenkbus
CE	Eindecker-Niederflurbus
CF	Doppeldecker-Niederflurbus
CG	Eindecker-Niederflur-Gelenkbus
CH	Doppeldecker-Niederflur-Gelenkbus

Fahrzeuge der Klasse II (siehe Richtlinie 2001/85/EG)

CI	Eindeckerbus
CJ	Doppeldeckerbus
CK	Eindecker-Gelenkbus
CL	Doppeldecker-Gelenkbus
CM	Eindecker-Niederflurbus
CN	Doppeldecker-Niederflurbus
CO	Eindecker-Niederflur-Gelenkbus
CP	Doppeldecker-Niederflur-Gelenkbus

Fahrzeuge der Klasse III (siehe Richtlinie 2001/85/EG)

CQ	Eindeckerbus
CR	Doppeldeckerbus
CS	Eindecker-Gelenkbus
CT	Doppeldecker-Gelenkbus

Fahrzeuge der Klasse A (siehe Richtlinie 2001/85/EG)

CU	Eindeckerbus
CV	Eindecker-Niederflurbus

Fahrzeuge der Klasse B (siehe Richtlinie 2001/85/EG)

CW Eindeckerbus

3. *Kraftfahrzeuge der Klasse N*

BA	Lastkraftwagen	Siehe Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ⁽¹⁾ , Anhang I Abschnitt 2.1.1
BB	Van	Lastkraftwagen mit in den Aufbau integriertem Führerhaus
BC	Sattelzugmaschine	Siehe Richtlinie 97/27/EG, Anhang I Abschnitt 2.1.1
BD	Straßenzugmaschine	Siehe Richtlinie 97/27/EG, Anhang I Abschnitt 2.1.1

— Hat jedoch ein als BB definiertes Fahrzeug mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3 500 kg:

— mehr als 6 Sitzplätze außer dem Fahrersitz

oder

— treffen die beiden folgenden Bedingungen zu:

i) die Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz beträgt nicht mehr als 6 und

ii) $P - (M + N \times 68) \leq N \times 68$

wird dieses Fahrzeug nicht als Fahrzeug der Klasse N angesehen.

— Hat jedoch ein als BA, BB definiertes Fahrzeug eine technisch zulässige Gesamtmasse von über 3 500 kg und trifft für BC oder BD mindestens eine der folgenden Bedingungen zu:

i) die Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz beträgt mehr als 8 oder

ii) $P - (M + N \times 68) \leq N \times 68$

wird dieses Fahrzeug nicht als Fahrzeug der Klasse N angesehen.

Siehe Teil C Abschnitt 1 dieses Anhangs zu den Begriffsbestimmungen für „Sitzplätze“, P, M und N.

4. *Fahrzeuge der Klasse O*

DA	Sattelanhänger	Siehe Richtlinie 97/27/EG, Anhang I Abschnitt 2.2.2
DB	Deichselanhänger	Siehe Richtlinie 97/27/EG, Anhang I Abschnitt 2.2.3
DC	Zentralachsanhänger	Siehe Richtlinie 97/27/EG, Anhang I Abschnitt 2.2.4

5. *Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung*

SA	Wohnmobile (Siehe Anhang II Teil A Abschnitt 5.1)
SB	Beschussgeschützte Fahrzeuge (Siehe Anhang II Teil A Abschnitt 5.2)
SC	Krankenwagen (Siehe Anhang II Teil A Abschnitt 5.3)
SD	Leichenwagen (Siehe Anhang II Teil A Abschnitt 5.4)
SE	Wohnanhänger (Siehe Anhang II Teil A Abschnitt 5.6)
SF	Mobilkrane (Siehe Anhang II Teil A Abschnitt 5.7)
SG	Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (Siehe Anhang II Teil A Abschnitt 5.8)
SH	Rollstuhlgerichte Fahrzeuge (Siehe Anhang II Teil A Abschnitt 5.5)

⁽¹⁾ ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/19/EG der Kommission (Abl. L 79 vom 26.3.2003, S. 6).

ANHANG III

Beschreibungsbogen zur EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge

(Erläuterungen finden sich am Schluss von Anhang I)

TEIL I

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf dieses Format gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

A: Fahrzeuge der Klassen M und N

- 0. ALLGEMEINES
 - 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
 - 0.2. Typ: ...
 - 0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):
 - 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden ^(b): ...
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale: ...
 - 0.4. Fahrzeugklasse ^(c):
 - 0.4.1. Gefahrgutklasse(n), für deren Beförderung das Fahrzeug bestimmt ist:
 - 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
 - 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
 - 0.9. (ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
 - 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
 - 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:
 - 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:
 - 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
 - 1.4. Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
 - 1.6. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
 - 1.8. Links- oder Rechtslenker ⁽¹⁾
 - 1.8.1. Das Fahrzeug ist für Rechtsverkehr/Linksverkehr ⁽¹⁾ ausgerüstet

2. MASSEN UND ABMESSUNGEN ^(e) (in kg und mm)
(gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)
 - 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) ^(f):
 - 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse ^(f):
 - 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen ^(f):
 - 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
 - 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
 - 2.4.2.1. Länge ^(j):
 - 2.4.2.1.1. Länge der Ladefläche:
 - 2.4.2.2. Breite ^(k):
 - 2.4.2.2.1. Wandstärke (bei Fahrzeugen, die speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind):
 - 2.4.2.2.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) ^(l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
 - 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und, im Fall eines Zugfahrzeugs einer anderen Klasse als M₁, mit Anhängervorrichtung, sofern vom Hersteller geliefert, in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells oder des Fahrgestells mit Führerhaus ohne Aufbau und/oder Anhängervorrichtung, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Betriebsflüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad (sofern vorhanden) und Fahrer und, für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals, wenn das Fahrzeug über einen Sitz für das Fahrpersonal verfügt ⁽ⁿ⁾) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
 - 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
 - 2.7. Bei einem unvollständigen Fahrzeug Mindestmasse des vollständigen Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers:
 - 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers ^(o) (*):
 - 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (*):
 - 2.9. Technisch zulässige maximale Masse je Achse:
 - 2.10. Technisch zulässige maximale Masse je Achsgruppe:
 - 2.11. Technisch zulässige maximale Anhängemasse des Kraftfahrzeugs im Falle eines
 - 2.11.1. Deichselanhängers:
 - 2.11.2. Sattelanhängers:
 - 2.11.3. Zentralachsanhängers:
 - 2.11.4. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination:
 - 2.11.5. Fahrzeug ist/ist nicht ⁽¹⁾ für Zuglasten geeignet (Abschnitt 1.2 des Anhangs II der Richtlinie 77/389/EWG)
 - 2.11.6. Zulässige Höchstmasse eines ungebremsten Anhängers:
 - 2.12. Technisch zulässige maximale Stützlast/Masse am Kupplungspunkt

- 2.12.1. des Kraftfahrzeugs:
- 2.16. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene zulässige Massen (fakultativ; werden diese Massen angegeben, müssen sie nach Anhang IV der Richtlinie 97/27/EG überprüft werden):
 - 2.16.1. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
 - 2.16.2. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achse und bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern vorgesehene Stützlast nach Angabe des Herstellers, wenn diese niedriger ist als die technisch zulässige Höchststützlast (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
 - 2.16.3. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achsgruppe (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
 - 2.16.4. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Anhängemasse (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
 - 2.16.5. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
- 3. ANTRIEBSMASCHINE ⁽⁴⁾ (Bei Fahrzeugen, die sowohl mit Otto- oder Dieselmotoren als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, sind die Punkte für jede Betriebsart separat anzuführen.) ^(*)
 - 3.1. Hersteller:
 - 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor):
 - 3.2. Verbrennungsmotor
 - 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt ⁽¹⁾
 - 3.2.1.2. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
 - 3.2.1.3. Hubvolumen ⁽⁸⁾: ... cm³
 - 3.2.1.6. Normale Leerlaufdrehzahl ⁽²⁾: ... min⁻¹
 - 3.2.1.8. Nennleistung ⁽⁵⁾: ... kW bei ... min⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)
 - 3.2.1.9. Höchstzulässige Drehzahl nach Angabe des Herstellers: ... min⁻¹
 - 3.2.2. Kraftstoff: Diesel/Benzin/Flüssiggas/Erdgas/Ethanol ⁽¹⁾
 - 3.2.2.1. ROZ verbleit:
 - 3.2.2.2. ROZ unverbleit:
 - 3.2.4. Kraftstoffversorgung
 - 3.2.4.1. Durch Vergaser: ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.4.2. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.4.2.2. Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer ⁽¹⁾
 - 3.2.4.3. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.7. Kühlsystem: Flüssigkeit/Luft ⁽¹⁾
 - 3.2.8. Einlasssystem
 - 3.2.8.1. Lader: ja/nein ⁽¹⁾

- 3.2.12. Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
 - 3.2.12.2. Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)
 - 3.2.12.2.1. Katalysator: ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.12.2.2. Sauerstoffsonde: ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.12.2.3. Lufteinblasung: ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.12.2.4. Abgasrückführung: ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.12.2.5. Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.12.2.6. Partikelfilter: ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.12.2.7. On-board-Diagnosesystem (OBD): ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.12.2.8. Andere Einrichtungen (Beschreibung, Wirkungsweise):
 - 3.2.13. Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten (nur bei Selbstzündungsmotoren):
 - 3.2.15. Flüssiggas-Kraftstoffanlage: ja/nein ⁽¹⁾
 - 3.2.16. Betrieb mit Erdgas: ja/nein ⁽¹⁾
- 3.3. Elektromotor
 - 3.3.1. Typ (Wicklungsanordnung, Erregung): ...
 - 3.3.1.1. Größte Stundenleistung: ... kW
 - 3.3.1.2. Betriebsspannung: ... V
 - 3.3.2. Batterie
 - 3.3.2.4. Lage:
- 3.6.5. Schmiermitteltemperatur
 - Mindesttemperatur: ... K
 - Höchsttemperatur: ... K
- 4. KRAFTÜBERTRAGUNG ^(*)
 - 4.2. Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.):
 - 4.5. Getriebe
 - 4.5.1. Typ (Handschaltung/automatisch/stufenlos) ⁽¹⁾

4.6. Übersetzungsverhältnisse

Getriebegänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motorkurbelwelle und Getriebeabtriebswelle)	Übersetzung des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebeabtrieb und Antriebsrad)	Gesamtübersetzung
Höchstwert für stufenloses Getriebe			
1			
2			
3			
...			
Mindestwert für stufenloses Getriebe			
Rückwärtsgang			

4.7. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs in km/h (^v):

5. ACHSEN

5.1. Beschreibung der einzelnen Achsen:

5.2. Fabrikmarke:

5.3. Typ: ...

5.4. Lage der anhebbaren Achse(n):

5.5. Lage der belastbaren Achse(n):

6. RADAUFHÄNGUNG

6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jedes Rades:

6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein/fakultativ (¹)6.2.3. Luftfederung für Antriebsachse(n): ja/nein (¹)6.2.3.1. Einer Luftfederung gleichwertige Aufhängung der Antriebsachse: ja/nein (¹)

6.2.3.2. Frequenz und Dämpfung der Schwingung der gefederten Masse:

6.6.1. Reifen-Rad-Kombination(en) (für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben; für Räder die Felgenreiße(n) und Einpresstiefe(n))

6.6.1.1. Achsen

6.6.1.1.1. Achse 1:

6.6.1.1.2. Achse 2:

usw.

6.6.1.2. Reserverad (sofern vorhanden):

6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien

- 9.10. Innenausstattung
- 9.10.3. Sitze
- 9.10.3.1. Anzahl:
- 9.10.3.2. Lage und Anordnung:
- 9.10.3.2.1. Anzahl der Sitzplätze
- 9.10.3.2.2. Sitz(e), der (die) nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug bestimmt ist (sind):
- 9.10.4.1. Typ(en) der Kopfstütze(n): integriert/abnehmbar/separat ⁽¹⁾
- 9.10.4.2. Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 9.12.2. Art und Lage zusätzlicher Rückhalteeinrichtungen (ja/nein/fakultativ)
- (L = linke Seite, R = rechte Seite, M = Mitte)

		Airbag vorn	Seitenairbag	Gurtstrammer
Erste Sitzreihe	L			
	M			
	R			
Zweite Sitzreihe ⁽¹⁾	L			
	M			
	R			

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mit mehr als drei über die Fahrzeugbreite angeordneten Sitzen erweitert werden.

- 9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder (gemäß Richtlinie 76/114/EWG)
- 9.17.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
- 9.17.4. Herstellerangaben zur Übereinstimmung mit den Anforderungen von Abschnitt 1.1.1 des Anhangs II der Richtlinie 76/114/EWG
- 9.17.4.1. Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und gegebenenfalls in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.3 der ISO-Norm 3779-1983 ist zu erläutern:
- 9.17.4.2. Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.4 der ISO-Norm 3779-1983 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:
- 9.23. Fußgängerschutz
- 9.23.1. Ausführliche Beschreibung — mit beigefügten Fotos und/oder Zeichnungen — der Frontteile des Fahrzeugs (innen und außen), ihrer Bauweise, Abmessungen, Bezugslinien und verwendeten Werkstoffe. Diese Beschreibung sollte Angaben zu allen vorhandenen aktiven Schutzeinrichtungen enthalten.
11. VERBINDUNGEN ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER
- 11.1. Klasse und Typ der angebauten oder anzubauenden Anhängervorrichtung(en):
- 11.3. Anweisungen für den Anbau der Anhängervorrichtung an das Fahrzeug sowie Fotos oder Zeichnungen der vom Hersteller festgelegten fahrzeugseitigen Befestigungspunkte. Falls die Verwendung des Typs der Anhängervorrichtung auf bestimmte Varianten oder Versionen des Fahrzeugtyps beschränkt ist, ist dies anzugeben:
- 11.4. Angaben über evtl. anzubringende Anhängerböcke oder Montageplatten:
- 11.5. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 12.7.1. Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz: ja/nein (Nichtzutreffendes streichen)
- 12.7.2. Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 79 GHz: ja/nein (Nichtzutreffendes streichen).

13. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR FAHRZEUGE ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG MIT MEHR ALS ACHT SITZPLÄTZEN AUSSER DEM FAHRERSITZ
 - 13.1. Fahrzeugklasse (Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse A, Klasse B):
 - 13.1.1. Fahrgestelltypen, auf die der EG-typgenehmigte Aufbau aufgesetzt werden kann, (Hersteller und Fahrzeugtyp(en)):
 - 13.3. Anzahl der Fahrgäste (Sitz- und Stehplätze)
 - 13.3.1. Insgesamt (N):
 - 13.3.2. Oberes Fahrgastdeck (N_a) ⁽¹⁾:
 - 13.3.3. Unteres Fahrgastdeck (N_b) ⁽¹⁾:
 - 13.4. Anzahl der Sitzplätze
 - 13.4.1. Insgesamt (A):
 - 13.4.2. Oberes Fahrgastdeck (A_a) ⁽¹⁾:
 - 13.4.3. Unteres Fahrgastdeck (A_b) ⁽¹⁾:

B: Fahrzeuge der Klasse O

0. ALLGEMEINES
 - 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
 - 0.2. Typ:
 - 0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):
 - 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden ^(b):
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
 - 0.4. Fahrzeugklasse ^(c):
 - 0.4.1. Gefahrgutklasse(n), für deren Beförderung das Fahrzeug bestimmt ist:
 - 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
 - 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
 - 0.9. (ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: ...
1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
 - 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
 - 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:
 - 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:
 - 1.4. Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
2. MASSEN UND ABMESSUNGEN ^(c) (in kg und mm)
(gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)

- 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) ^(f):
- 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse ^(f):
- 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen ^(f):
- 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
 - 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
 - 2.4.2.1. Länge ^(f):
 - 2.4.2.1.1. Länge der Ladefläche:
 - 2.4.2.2. Breite ^(h):
 - 2.4.2.2.1. Wandstärke (bei Fahrzeugen, die speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind):
 - 2.4.2.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) ^(f) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und, im Fall eines Zugfahrzeugs einer anderen Klasse als M₁, mit Anhängervorrichtung, sofern vom Hersteller geliefert, in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells oder des Fahrgestells mit Führerhaus ohne Aufbau und/oder Anhängervorrichtung, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Flüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad (sofern vorhanden) und Fahrer und, für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals, wenn das Fahrzeug über einen Sitz für das Fahrpersonal verfügt ^(o)) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
 - 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.7. Bei einem unvollständigen Fahrzeug Mindestmasse des vollständigen Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers:
- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers ^(p) ^(*):
- 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern ^(*):
- 2.9. Technisch zulässige maximale Masse je Achse:
- 2.10. Technisch zulässige maximale Masse je Achsgruppe:
- 2.12. Technisch zulässige maximale Stützlast/Masse am Kupplungspunkt
 - 2.12.2. des Sattelanhängers oder des Zentralachsanhängers:
- 2.16. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene zulässige Massen (fakultativ; werden diese Massen angegeben, müssen sie nach Anhang IV der Richtlinie 97/27/EG überprüft werden):
 - 2.16.1. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
 - 2.16.2. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achse und bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern vorgesehene Stützlast am Kupplungspunkt nach Angabe des Herstellers, wenn diese niedriger ist als die technisch zulässige Höchststützlast (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
 - 2.16.3. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achsgruppe (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
 - 2.16.4. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Anhängemasse (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):
 - 2.16.5. Für die Zulassung/den Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich ^(#)):

5. ACHSEN
 - 5.1. Beschreibung der einzelnen Achsen:
 - 5.2. Fabrikmarke:
 - 5.3. Typ: ...
 - 5.4. Lage der anhebbaren Achse(n):
 - 5.5. Lage der belastbaren Achse(n):
6. RADAUFHÄNGUNG
 - 6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jedes Rades:
 - 6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 6.6.1. Reifen-Rad-Kombination(en) (für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben; für Räder die Felgenreiße(n) und Einpresstiefe(n))
 - 6.6.1.1. Achsen
 - 6.6.1.1.1. Achse 1:
 - 6.6.1.1.2. Achse 2:
usw.
 - 6.6.1.2. Reserverad (sofern vorhanden):
 - 6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
 - 6.6.2.1. Achse 1:
 - 6.6.2.2. Achse 2:
usw.
7. LENKUNG
 - 7.2. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung
 - 7.2.1. Art der Übertragungseinrichtung (gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder):
 - 7.2.2. Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, ggf. Angaben für Vorder- und Hinterräder):
 - 7.2.3. Art der Lenkhilfe (sofern vorhanden):
8. BREMSANLAGEN
 - 8.5. Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 8.9. Kurzbeschreibung des Bremssystems (gemäß Abschnitt 1.6 des Nachtrags zu Anlage 1 des Anhangs IX der Richtlinie 71/320/EWG):
9. AUFBAU
 - 9.1. Art des Aufbaus
 - 9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder (Richtlinie 76/114/EWG)
 - 9.17.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
 - 9.17.4. Herstellerangaben zur Übereinstimmung mit den Anforderungen von Abschnitt 1.1.1 des Anhangs II der Richtlinie 76/114/EWG

- 9.17.4.1. Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und gegebenenfalls in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.3 der ISO-Norm 3779-1983 ist zu erläutern:
- 9.17.4.2. Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.4 der ISO-Norm 3779-1983 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:
11. VERBINDUNGEN ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER
- 11.1. Klasse und Typ der angebauten oder anzubauenden Anhängervorrichtung(en):
- 11.5. EG-Typgenehmigungsnummer(n):

TEIL II

In der nachfolgenden Matrix sind für Fahrzeugversionen die zulässigen Kombinationen von Merkmalen aufgeführt, für die in Teil I Mehrfachangaben gemacht wurden. Im Fall von Mehrfachangaben ist jede einzelne Angabe mit einem Kennbuchstaben zu versehen, der so in die Matrix einzutragen ist, dass deutlich wird, welche Angabe(n) zu einem bestimmten Merkmal für welche Version gültig ist (sind).

Für jede Variante eines Typs ist eine gesonderte Matrix zu erstellen.

Mehrfachangaben, für die es hinsichtlich ihrer Kombination innerhalb der Variante keine Einschränkungen gibt, sind in der Spalte mit der Überschrift „Alle“ einzutragen.

Merkmal Nr.	Alle	Version 1	Version 2	usw.	Version Nr.

Solange der ursprüngliche Zweck erfüllt bleibt, kann diese Darstellung auch in anderer Form oder Anordnung gegeben werden.

Jede Variante und jede Version ist durch einen numerischen oder alphanumerischen Code zu bezeichnen, der auch in der Übereinstimmungsbescheinigung (Anhang IX) für das betreffende Fahrzeug anzugeben ist.

Handelt es sich um (eine) Variante(n) gemäß Anhang XI oder Artikel 20, teilt der Hersteller einen speziellen Code zu.

TEIL III

Typgenehmigungsnummern

In der nachfolgenden Tabelle sind die erforderlichen Angaben nach den für diesen Fahrzeugtyp gemäß den Anhängen IV und XI zutreffenden Genehmigungsgegenstände (***) einzutragen. (Für jeden Genehmigungsgegenstand sind alle einschlägigen Genehmigungen anzugeben.)

Genehmigungsgegenstand	Typgenehmigungsnummer	Mitgliedstaat oder Vertragspartei (*), der/die die Typgenehmigung erteilt hat (**)	Datum der Erweiterung	Variante(n)/Version(en)

(*) Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958.

(**) Anzugeben, wenn nicht aus der Typgenehmigungsnummer ersichtlich.

Unterschrift:

Dienststellung:

Datum:

ANHANG IV

Aufstellung der für die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge anzuwendenden Vorschriften

TEIL I

Aufstellung der Rechtsakte

(Es sind jeweils der Geltungsbereich und der letzte Änderungsstand jedes der aufgeführten Rechtsakte berücksichtigt. Bei Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE-Regelungen) geht aus der Nummer des Rechtsakts die geltende Änderungsserie den UN/ECE-Regelungen hervor, denen die Gemeinschaft beigetreten ist.)

Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Fundstelle im Amtsblatt	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
1. Geräuschpegel	70/157/EWG	L 42 vom 23.2.1970, S. 16	X	X	X	X	X	X				
2. Emissionen	70/220/EWG	L 76 vom 6.4.1970, S. 1	X	X	X	X	X	X				
3. Kraftstoffbehälter/ Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	L 76 vom 6.4.1970, S. 23	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X	X	X	X
4. Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	L 76 vom 6.4.1970, S. 25	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5. Lenkanlagen	70/311/EWG	L 133 vom 18.6.1970, S. 10	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6. Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	L 176 vom 10.8.1970, S. 5	X			X	X	X				
7. Schallzeichen	70/388/EWG	L 176 vom 10.8.1970, S. 12	X	X	X	X	X	X				
8. Einrichtungen für indi- rekte Sicht	2003/97/EG ⁽⁸⁾	L 25 vom 29.1.2004, S. 1	X	X	X	X	X	X				
9. Bremsanlage	71/320/EWG	L 202 vom 6.9.1971, S. 37	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10. Funkentstörung	72/245/EWG	L 152 vom 6.7.1972, S. 15	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
11. Emissionen von Diesel- motoren	72/306/EWG	L 190 vom 20.8.1972, S. 1	X	X	X	X	X	X				
12. Innenausstattung	74/60/EWG	L 38 vom 11.2.1974, S. 2	X									
13. Diebstahlsicherung	74/61/EWG	L 38 vom 11.2.1974, S. 22	X	X	X	X	X	X				
14. Lenkanlage bei Unfall- stößen	74/297/EWG	L 165 vom 20.6.1974, S. 16	X			X						
15. Sitzfestigkeit	74/408/EWG	L 221 vom 12.8.1974, S. 1	X	X	X	X	X	X				
16. Außenkanten	74/483/EEC	L 256 vom 2.10.1974, S. 4	X									
17. Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	L 196 vom 26.7.1975, S. 1	X	X	X	X	X	X				
18. Vorgeschriebene Schilder	76/114/EWG	L 24 vom 30.1.1976, S. 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
19. Gurtverankerungen	76/115/EWG	L 24 vom 30.1.1976, S. 6	X	X	X	X	X	X				

Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Fundstelle im Amtsblatt	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
45. Sicherheitsglas	92/22/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S. 11	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
46. Luftreifen	92/23/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S. 95	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
47. Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S. 154			X		X	X				
48. Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EWG	L 233 vom 28.8.1997, S. 1		X	X	X	X	X	X	X	X	X
49. Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG	L 409 vom 31.12.1992, S. 17				X	X	X				
50. Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	L 195 vom 29.7.1994, S. 1	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X	X	X	X
51. Brennverhalten	95/28/EG	L 281 vom 23.11.1995, S. 1			X							
52. Kraftomnibusse	2001/85/EG	L 42 vom 13.2.2002, S. 1		X	X							
53. Frontalaufprall	96/79/EG	L 18 vom 21.1.1997, S. 7	X									
54. Seitenaufprall	96/27/EG	L 169 vom 8.7.1996, S. 1	X			X						
55.												
56. Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG	L 11 vom 16.1.1999, S. 25				X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾
57. Vorderer Unterschutz	2000/40/EG	L 203 vom 10.8.2000, S. 9					X	X				
58. Fußgängerschutz	2003/102/EG	L 321 vom 6.12.2003, S. 15	X ⁽⁶⁾			X ⁽⁶⁾ (7)						

X: Rechtsakt ist anwendbar.

(1) Fahrzeuge dieser Klasse sind mit einer entsprechenden Entfrosts- und Trocknungseinrichtung auszurüsten.

(2) Fahrzeuge dieser Klasse sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher auszurüsten.

(3) Die Vorschriften der Richtlinie 94/20/EG gelten nur für Fahrzeuge, die mit einer Anhängervorrichtung ausgestattet sind.

(4) Die Vorschriften der Richtlinie 98/91/EG gelten nur, wenn der Hersteller die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs beantragt, das für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist.

(5) Für Fahrzeuge zum Betrieb mit LPG oder CNG ist eine Typgenehmigung nach UN/ECE-Regelung 67-01 oder 110 erforderlich, bis LPG- und CNG-Behälter in die Richtlinie 70/221/EWG aufgenommen sind.

(6) Gesamtmasse < 2,5 t.

(7) von Fahrzeugen der Klasse M₁ abgeleitet.

(8) Bis zu den in Artikel 2 der Richtlinie 2003/97/EG genannten Terminen bleiben die gemäß der Richtlinie 71/127/EWG erteilten Genehmigungen für den Zweck der Typgenehmigung für ein vollständiges Fahrzeug gültig.

Anlage

Aufstellung der Vorschriften für die EG-Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen der Klasse M₁

(Es ist jeweils der letzte Änderungsstand jedes der aufgeführten Rechtsakte berücksichtigt.)

	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Fundstelle im Amtsblatt	M ₁
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	L 42 vom 23.2.1970, S. 16	A
2	Emissionen (mit Ausnahme sämtlicher Anforderungen bezüglich des On-Board-Diagnosesystems (OBD-System))	70/220/EWG	L 76 vom 6.4.1970, S. 1	A
3	Kraftstoffbehälter/ Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	L 76 vom 6.4.1970, S. 23	B
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	L 76 vom 6.4.1970, S. 25	B
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	L 133 vom 18.6.1970, S. 10	C
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	L 176 vom 10.8.1970, S. 5	C
7	Schallzeichen	70/388/EWG	L 176 vom 10.8.1970, S. 12	B
8	Einrichtungen für indirekte Sicht	2003/97/EG ⁽⁵⁾	L 25 vom 29.1.2004, S. 1	X ⁽²⁾ B ⁽⁴⁾
9	Bremsanlage	71/320/EWG	L 202 vom 6.9.1971, S. 37	A
10	Funkentstörung	72/245/EWG	L 152 vom 6.7.1972, S. 15	A ⁽¹⁾ C ⁽³⁾
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	L 190 vom 20.8.1972, S. 1	A
12	Innenausstattung	74/60/EWG	L 38 vom 11.2.1974, S. 2	C
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	L 38 vom 11.2.1974, S. 22	A
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG	L 165 vom 20.6.1974, S. 16	C
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	L 221 vom 12.8.1974, S. 1	C
16	Außenkanten	74/483/EWG	L 266 vom 2.10.1974, S. 4	C
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	L 196 vom 26.7.1975, S. 1	B
18	Vorgeschriebene Schilder	76/114/EWG	L 24 vom 30.1.1976, S. 1	B
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	L 24 vom 30.1.1976 vom S. 6	B
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EWG	L 262 vom 27.9.1976 vom S. 1	B
21	Rückstrahler	76/757/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 32	X
22	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 54	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 71	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 85	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 96	X
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S. 122	X
27	Abschleppeinrichtung	77/389/EWG	L 145 vom 13.6.1977, S. 41	B
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S. 60	X
29	Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S. 72	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S. 83	X
31	Rückhaltesysteme und Rückhalte-einrichtungen	77/541/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S. 95	A ⁽²⁾ B ⁽⁴⁾

	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Fundstelle im Amtsblatt	M ₁
32	Sichtfeld	77/649/EWG	L 267 vom 19.10.1977, S. 1	A
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	L 81 vom 28.3.1978, S. 3	X
34	Entfroston/Trocknung	78/317/EWG	L 81 vom 28.3.1978, S. 27	C
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	L 81 vom 28.3.1978, S. 49	C
36	Heizung	2001/56/EG	L 292 vom 9.11.2001, S. 21	C
37	Radabdeckung	78/549/EWG	L 168 vom 26.6.1978, S. 45	B
39	Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG	L 375 vom 31.12.1980, S. 36	A
40	Motorleistung	80/1269/EWG	L 375 vom 31.12.1980, S. 46	C
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	L 36 vom 9.2.1988, S. 33	A
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S. 1	C
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S. 11	X ⁽²⁾ B ⁽⁴⁾
46	Luftreifen	92/23/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S. 95	X ⁽²⁾ B ⁽⁴⁾
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	L 195 vom 29.7.1994, S. 1	X ⁽²⁾ A ⁽⁴⁾
53	Frontalaufprall	96/79/EG	L 18 vom 21.1.1997, S. 7	N/A
54	Seitenaufprall	96/27/EG	L 169 vom 8.7.1996, S. 1	N/A
58	Fußgängerschutz	2003/102/EG	L 321 vom 6.12.2003, S. 15	N/A

(¹) Elektronische Unterbaugruppe.

(²) Bauteil.

(³) Fahrzeug.

(⁴) Montagevorschriften.

(⁵) Bis 26. Januar 2006 können Genehmigungen nach Richtlinie 71/127/EWG als Alternative akzeptiert werden.

Symbole

X: Die vollständige Einhaltung des Rechtsakts ist erforderlich; ein EG-Typgenehmigungsbogen ist auszustellen; die Übereinstimmung der Produktion ist zu gewährleisten.

A: Es sind keine Ausnahmen außer den im Rechtsakt vorgesehenen zulässig. Ein Typgenehmigungsbogen und ein Typgenehmigungszeichen sind nicht erforderlich. Die Prüfberichte müssen von einem benannten Technischen Dienst angefertigt werden.

B: Die technischen Vorschriften des Rechtsakts müssen eingehalten werden. Die im Rechtsakt vorgeschriebenen Prüfungen müssen vollständig durchgeführt werden; mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde können sie vom Hersteller selbst durchgeführt werden; dem Hersteller kann gestattet werden, den technischen Bericht zu erstellen; die Ausstellung eines Typgenehmigungsbogens und einer Typgenehmigung sind nicht erforderlich.

C: Der Hersteller muss der Genehmigungsbehörde zufrieden stellend nachweisen, dass die wesentlichen Bestimmungen des Rechtsakts eingehalten werden.

N/A: Dieser Rechtsakt ist nicht anwendbar (keine Vorschriften).

TEIL II

Wird auf eine Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung Bezug genommen, so wird eine Genehmigung nach den folgenden UN/ECE-Regelungen (unter Beachtung des Geltungsbereichs ⁽¹⁾) und der unten aufgeführten Änderungen der UN/ECE-Regelungen) als gleichwertige Alternative zu einer EG-Typgenehmigung nach der in der Tabelle des Teils 1 aufgeführten Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung betrachtet.

Diese UN/ECE-Regelungen hat die Gemeinschaft als Vertragspartei des „Geänderten Übereinkommens von 1958“ der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen mit dem Beschluss 97/836/EG bzw. mit späteren Ratsbeschlüssen gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieses Beschlusses anerkannt.

Sämtliche späteren Änderungen der nachstehend aufgeführten UN/ECE-Regelungen sind als gleichwertig zu anzusehen sofern die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 des Beschlusses 97/836/EG ^(**) zugestimmt hat.

	Gegenstand	Nummer der UN/ECE-Regelung	Änderungsreihe
1.	Geräuschpegel	51	02
1.	Ersatzschalldämpferanlagen	59	00
2.	Emissionen	83	03
2.	Austauschkatalysatoren	103	00
3.	Unterfahrschutz hinten	58	01
3.	Kraftstoffbehälter	34	01
3.	Kraftstoffbehälter	67	01
3.	Kraftstoffbehälter	110	00
5.	Lenkanlagen	79	01
6.	Türverriegelungen und -scharniere	11	02
7.	Schallzeichen	28	00
8.	Rückspiegel	46	01
8A.	Einrichtungen für indirekte Sicht	46	02
9.	Bremsanlage	13	09
9.	Bremsanlage	13H	00
9.	Bremsanlage (Beläge)	90	01
10.	Funkentstörung	10	02
11.	Emissionen von Dieselmotoren	24	03
12.	Innenausstattung	21	01
13.	Sicherungseinrichtung	18	02
13.	Wegfahrsperr	97	00
13.	Alarmsysteme	97	00
13.	Unbefugte Benutzung	116	00
14.	Lenkanlage bei Unfallstößen	12	03
15.	Sitzfestigkeit	17	06
15.	Sitzfestigkeit (Kraftomnibusse)	80	01
16.	Außenkanten	26	02
17.	Geschwindigkeitsmesser	39	00
19.	Gurtverankerungen	14	04
20.	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	48	01
21.	Rückstrahler	3	02
22.	Leuchten (Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umrissleuchten)	7	02

⁽¹⁾ Enthalten die Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen Einbauvorschriften, so gelten diese auch für Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die entsprechend den UN/ECE-Regelungen genehmigt wurden.

^(**) Nachfolgende Änderungen siehe neueste Fassung von UN/ECE TRANS/WP.29/343.

Gegenstand	Nummer der UN/ECE-Regelung	Änderungsserie
22. Tagfahrleuchten	87	00
22. Seitenmarkierungsleuchten	91	00
23. Fahrtrichtungsanzeiger	6	01
24. Hintere Kennzeichenbeleuchtung	4	00
25. Scheinwerfer (R ₂ und HS ₁)	1	01
25. Scheinwerfer (sealed beam)	5	02
25. Scheinwerfer (H ₁ , H ₂ , H ₃ , HB ₃ , HB ₄ , H ₇ , und/oder H ₈)	8	04
25. Scheinwerfer (H ₄)	20	02
25. Scheinwerfer (Halogen sealed beam)	31	02
25. Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten	37	03
25. Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	98	00
25. Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte Gasentladungs-Leuchteinheiten	99	00
26. Nebelscheinwerfer	19	02
28. Nebelschlussleuchten	38	00
29. Rückfahrcheinwerfer	23	00
30. Parkleuchten	77	00
31. Rückhaltesysteme und Rückhalteeinrichtungen	16	04
31. Rückhalteeinrichtungen für Kinder	44	03
38. Kopfstützen (mit Sitzen kombiniert)	17	06
38. Kopfstützen	25	04
39. Kraftstoffverbrauch	101	00
40. Motorleistung	85	00
41. Emissionen von Dieselmotoren	49	02
42. Seitliche Schutzvorrichtungen	73	00
45. Sicherheitsglas	43	00
46. Luftreifen, Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	30	02
46. Luftreifen, Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger	54	00
46. Noträder/-reifen	64	00
46. Reifenrollgeräusch	117	00
47. Geschwindigkeitsbegrenzer	89	00
50. Verbindungseinrichtungen	55	01
51. Brennverhalten	118	00
52. Festigkeit der Aufbaustruktur (Busse)	66	00
53. Frontalaufprall	94	01
54. Seitenaufprall	95	02
55. Vorderer Unterfahrschutz	93	00

ANHANG V

Verfahren für die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge

1. Wird ein Antrag auf Typgenehmigung eines vollständigen Fahrzeugs gestellt, hat die EG-Typgenehmigungsbehörde die Aufgabe,
 - a) festzustellen, dass alle EG-Typgenehmigungen, die gemäß den für die Fahrzeug-Typgenehmigung geltenden Rechtsakten erteilt wurden, sich auf den betreffenden Fahrzeugtyp erstrecken und den Vorschriften entsprechen;
 - b) sich hinsichtlich der eingereichten Unterlagen zu vergewissern, dass die in Teil I des Fahrzeug-Beschreibungsbogens aufgeführten Fahrzeugmerkmale und -daten ebenfalls in den Beschreibungsunterlagen und in den EG-Typgenehmigungsbögen nach den einschlägigen Rechtsakten enthalten sind; falls ein in Teil I des Beschreibungsbogens aufgeführtes Merkmal in den Beschreibungsunterlagen nach den jeweiligen Rechtsakten nicht angegeben ist, ist zu überprüfen, ob das jeweilige Teil oder Merkmal mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt;
 - c) an einer ausgewählten Stichprobe von Fahrzeugen des zu genehmigenden Typs Kontrollen von Fahrzeugteilen und -systemen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Übereinstimmung des Fahrzeugs (der Fahrzeuge) mit den maßgeblichen Angaben in den Beschreibungsunterlagen zu den jeweiligen EG-Typgenehmigungsbögen festzustellen;
 - d) falls erforderlich Überprüfungen des Anbaus bzw. Einbaus selbstständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen;
 - e) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob erforderlichenfalls die in den Fußnoten 1 und 2 von Teil I des Anhangs IV vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind.
2. Die Anzahl der gemäß Absatz 1 Buchstabe c zu überprüfenden Fahrzeuge ist so zu bemessen, dass eine angemessene Begutachtung der verschiedenen zu genehmigenden Kombinationen hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien ermöglicht wird:

Fahrzeugklasse	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
Kriterien										
Motor	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—
Getriebe	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—
Anzahl der Achsen	—	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung)	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—
Gelenkte Achsen (Anzahl und Lage)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Art des Aufbaus	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Anzahl der Türen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Links- oder Rechtslenker	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—
Anzahl der Sitze	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—
Ausstattungsvarianten	X	X	X	X	X	X	—	—	—	—

3. Ist kein Typgenehmigungsbogen nach einem der einschlägigen Rechtsakte vorhanden, hat die EG-Typgenehmigungsbehörde die Aufgabe,
 - a) die Versuche und Prüfungen zu veranlassen, die nach jedem der einschlägigen Rechtsakte erforderlich sind;
 - b) zu überprüfen, ob das Fahrzeug mit den Merkmalen in der Fahrzeug-Beschreibungsmappe übereinstimmt und ob es die technischen Anforderungen jedes der einschlägigen Rechtsakte erfüllt;
 - c) falls erforderlich Überprüfungen des Anbaus bzw. Einbaus selbstständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen;
 - d) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob erforderlichenfalls die in den Fußnoten 1 und 2 von Teil I des Anhangs IV vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind.

*Anlage 1***Verbindliche Normen für die in Artikel 41 genannten Dienste und Stellen**

1. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Typgenehmigungsprüfungen gemäß den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten:

1.1. Kategorie A (Prüfungen in eigenen Einrichtungen):

EN ISO/IEC 17025: 2005 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“.

Ein für die Kategorie A benannter Technischer Dienst darf die in den Rechtsakten vorgesehenen Prüfungen, für die er benannt wurde, in den Einrichtungen eines Herstellers oder eines Dritten durchführen oder beaufsichtigen.

1.2. Kategorie B (Beaufsichtigung von Prüfungen in Einrichtungen des Herstellers oder eines Dritten):

EN ISO/IEC 17020: 2004 „Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“.

Vor der Durchführung oder Beaufsichtigung von Prüfungen in den Einrichtungen eines Herstellers oder eines Dritten hat der Technische Dienst zu überprüfen, dass die Prüfeinrichtungen und Messgeräte den einschlägigen Anforderungen der in Abschnitt 1.1 genannten Norm entsprechen.

2. Tätigkeiten hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion

2.1. Kategorie C (Verfahren hinsichtlich Erstbewertung und Überwachungsaudit des Qualitätsmanagementsystems des Herstellers):

EN 45012: 1998 „Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Qualitätsmanagementsysteme begutachten und zertifizieren“.

2.2. Kategorie D (Inspektion oder Prüfung von Stichproben der Produktion oder Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten):

EN ISO/IEC 17020: 2004 „Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“.

Anlage 2

Verfahren zur Bewertung der Technischen Dienste

1. ZWECK DIESER ANLAGE

- 1.1. In der vorliegenden Anlage werden die Bedingungen festgelegt, nach denen die in Artikel 42 genannte zuständige Behörde die Bewertung der Technischen Dienste vorzunehmen hat.
- 1.2. Diese Anforderungen gelten ungeachtet ihres jeweiligen Rechtsstatus (selbstständige Organisation, Hersteller oder als Technischer Dienst fungierende Genehmigungsbehörde) für alle Technischen Dienste entsprechend.

2. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Bei der Bewertung ist eine Reihe von Grundprinzipien zugrunde zu legen:

- Unabhängigkeit als Grundlage für Unparteilichkeit und Objektivität der Schlussfolgerungen,
- evidenzbasiertes Vorgehen als Garant für zuverlässige und reproduzierbare Schlussfolgerungen.

Die Bewerter müssen Vertrauen und Integrität unter Beweis stellen und Vertraulichkeit und Diskretion wahren. Sie müssen Ergebnisse und Schlussfolgerungen wahrheitsgemäß und genau schriftlich festhalten.

3. GEFORDERTE FÄHIGKEITEN DER BEWERTER

- 3.1. Die Bewertungen dürfen nur von Bewertern durchgeführt werden, die über die hierfür erforderlichen fachlichen und administrativen Kenntnisse verfügen.
- 3.2. Die Bewerter müssen für die Bewertungstätigkeiten speziell geschult worden sein. Darüber hinaus müssen sie über das spezielle Wissen des Fachbereichs verfügen, in dem der Technische Dienst seiner Tätigkeit nachgehen wird.
- 3.3. Unbeschadet der Abschnitte 3.1 und 3.2 muss die Bewertung nach Artikel 42 Absatz 4 von Bewertern durchgeführt werden, die in keinerlei Verbindung mit den zu bewertenden Tätigkeiten stehen.

4. ANTRAG AUF BENENNUNG

- 4.1. Ein ordnungsgemäß bestellter Bevollmächtigter des betreffenden Technischen Dienstes stellt bei der zuständigen Behörde einen förmlichen Antrag, der Folgendes umfasst:
 - a) allgemeine Angaben zum Technischen Dienst, einschließlich Firmenbezeichnung, Name, Anschriften, Rechtsstatus und personelle und technische Ausstattung;
 - b) allgemeine Angaben zum Technischen Dienst, wie z. B. Tätigkeitsbereich, gegebenenfalls Eingliederung in eine größere Firmenstruktur und Anschriften aller Niederlassungen, auf die sich die Benennung erstrecken soll;
 - c) eine Erklärung über die Einhaltung der Benennungsanforderungen und der anderen nach den jeweiligen Richtlinien geltenden Pflichten des Technischen Dienstes;
 - d) eine Beschreibung der Leistungen für die Konformitätsbewertungen, die der Technische Dienst im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erbringt, und ein Verzeichnis der Richtlinien, für die der Technische Dienst eine Benennung anstrebt, einschließlich etwaiger Einschränkungen des Prüfumfanges;
 - e) eine Kopie des Qualitätshandbuchs des Technischen Dienstes.
- 4.2. Die zuständige Behörde prüft die vom Technischen Dienst vorgelegten Informationen auf Angemessenheit.

5. RESSOURCENÜBERPRÜFUNG

Die zuständige Behörde überprüft ihre eigene Fähigkeit zur Bewertung des Technischen Dienstes anhand ihrer eigenen Leitlinien, ihrer Sachkunde und der Verfügbarkeit geeigneter Bewerber und Experten.

6. FREMDVERGABE DER BEWERTUNG

6.1. Die zuständige Behörde kann Teile der Bewertung bei anderen benennenden Behörden in Auftrag geben oder um Unterstützung durch technische Experten anderer zuständiger Behörden ersuchen. Die Auftragnehmer und Experten müssen vom antragstellenden Technischen Dienst akzeptiert werden.

6.2. Die zuständige Behörde hat Akkreditierungsbescheinigungen mit angemessenem Spielraum zu berücksichtigen, um auf diese Weise ihre Gesamtbewertung des Technischen Dienstes zu vervollständigen.

7. VORBEREITUNG DER BEWERTUNG

7.1. Die zuständige Behörde bestellt förmlich ein Bewerterteam. Dabei achtet sie bei jeder Bestellung auf angemessene Fachkompetenz. Insbesondere muss das Team als Ganzes

- a) über angemessene Kenntnisse des speziellen Aufgabenbereichs verfügen, für den die Benennung angestrebt wird, und
- b) über ausreichende Sachkunde verfügen, um eine zuverlässige Bewertung der Kompetenz des Technischen Dienstes für die Aufgabenerfüllung im Rahmen seiner Benennung abgeben zu können.

7.2. Die zuständige Behörde legt den Arbeitsauftrag für das Bewerterteam eindeutig fest. Die Aufgabe des Bewerterteams besteht darin, die vom antragstellenden Technischen Dienst erhaltenen Unterlagen zu überprüfen und eine Bewertung an Ort und Stelle durchzuführen.

7.3. Die zuständige Behörde legt zusammen mit dem Technischen Dienst und dem bestellten Bewerterteam einen Bewertungstermin und einen Bewertungszeitplan fest. Es verbleibt jedoch in der Verantwortung der zuständigen Behörde, auf einen Termin abzustellen, der mit dem Überwachungs- und Wiederbewertungsplan im Einklang steht.

7.4. Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass dem Bewerterteam die jeweiligen Kriteriendokumente und früheren Bewertungsaufzeichnungen sowie die einschlägigen Unterlagen und Aufzeichnungen des Technischen Dienstes zur Verfügung gestellt werden.

8. BEWERTUNG AN ORT UND STELLE

Das Bewerterteam hat die Bewertung des Technischen Dienstes in den Räumlichkeiten des Technischen Dienstes, von denen aus eine oder mehrere Kerntätigkeiten erfolgen, durchzuführen und gegebenenfalls an anderen ausgewählten Orten, an denen der Technische Dienst tätig ist, Begutachtungen („Witnessing“) vorzunehmen.

9. ANALYSE DER ERGEBNISSE UND BEWERTUNGSBERICHT

9.1. Das Bewerterteam hat alle relevanten Informationen und Nachweise, die während der Durchsicht der Dokumente und Aufzeichnungen und während der Bewertung an Ort und Stelle zusammengetragen wurden, zu analysieren. Diese Analyse muss so ausreichend sein, dass das Team den Grad der Kompetenz des Technischen Dienstes ermitteln und feststellen kann, inwieweit die Benennungsanforderungen erfüllt werden.

9.2. Die Berichterstattungsverfahren der zuständigen Behörde müssen die Einhaltung der nachstehenden Anforderungen gewährleisten.

9.2.1. Noch an Ort und Stelle muss eine gemeinsame Besprechung zwischen dem Bewerterteam und dem Technischen Dienst stattfinden. In dieser Besprechung muss das Bewerterteam einen schriftlichen und/oder mündlichen Bericht über die Ergebnisse der Analyse vorlegen bzw. abgeben. Dem Technischen Dienst muss Gelegenheit gegeben werden, zu den Ergebnissen, einschließlich etwaiger Mängel, und deren Grundlagen bzw. Ursachen Fragen zu stellen.

9.2.2. Dem Technischen Dienst ist umgehend ein schriftlicher Bericht über die Ergebnisse der Bewertung vorzulegen. Dieser Bewertungsbericht muss Angaben zur Kompetenz und zur Einhaltung der Anforderungen sowie Hinweise auf etwaige Mängel enthalten, die behoben werden müssen, damit alle Benennungsanforderungen erfüllt werden.

- 9.2.3. Der Technische Dienst muss aufgefordert werden, zu dem Bewertungsbericht Stellung zu nehmen und die speziellen Maßnahmen zu beschreiben, die ergriffen wurden oder innerhalb einer festgelegten Frist vorgesehen sind, um alle festgestellten Mängel zu beheben.
- 9.3. Die zuständige Behörde hat dafür zu sorgen, dass die vom Technischen Dienst genannten Abhilfemaßnahmen daraufhin überprüft werden, ob sie ausreichend und wirksam sind. Werden die Abhilfemaßnahmen als unzureichend betrachtet, müssen weitere Informationen angefordert werden. Zusätzlich können Nachweise über die tatsächliche Durchführung von Maßnahmen verlangt werden, oder es kann eine Folgebewertung durchgeführt werden, um die tatsächliche Durchführung von Abhilfemaßnahmen zu überprüfen.
- 9.4. Der Bewertungsbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) eindeutige Bezeichnung des Technischen Dienstes;
 - b) Zeitpunkt(e) der Bewertung an Ort und Stelle;
 - c) Name(n) des(der) mit der Bewertung beauftragten Bewerter(s) und/oder Experten;
 - d) eindeutige Bezeichnung aller in die Bewertung einbezogenen Betriebsstätten;
 - e) beantragter Umfang der Benennung, für den die Bewertung vorgenommen wurde;
 - f) Erklärung darüber, dass die interne Organisation und die internen Verfahren, die der Technische Dienst festgelegt hat, um das Vertrauen in seine Kompetenz zu begründen, angemessen sind, nachdem festgestellt wurde, dass der Technische Dienst die Benennungsanforderungen erfüllt;
 - g) Angaben über die Behebung aller festgestellten Mängel;
 - h) Empfehlung, ob der Antragsteller als Technischer Dienst benannt bzw. seine Benennung bestätigt werden sollte, und gegebenenfalls Umfang der Benennung.
10. BENENNUNG BZW. BESTÄTIGUNG EINER BENENNUNG
- 10.1. Die Genehmigungsbehörde hat ohne unangemessene Verzögerung darüber zu entscheiden, ob die Benennung aufgrund des bzw. der Berichte und aller sonstigen sachdienlichen Informationen vorgenommen, bestätigt oder ausgeweitet wird.
- 10.2. Die Genehmigungsbehörde muss dem Technischen Dienst eine Bescheinigung ausstellen. Die Bescheinigung muss Folgendes enthalten:
- a) Name und Logo der Genehmigungsbehörde;
 - b) eindeutige Bezeichnung des benannten Technischen Dienstes;
 - c) Tag des Wirksamwerdens der Benennung und deren Gültigkeitsdauer;
 - d) Kurzbeschreibung des Benennungsumfangs oder Angabe der Fundstellen (anwendbare Richtlinien, Verordnungen oder Teile davon);
 - e) Konformitätserklärung und Verweis auf die vorliegende Richtlinie.
11. WIEDERBEWERTUNG UND ÜBERWACHUNG
- 11.1. Die Wiederbewertung gleicht einer Erstbewertung mit der Ausnahme, dass die Erkenntnisse aus vorangegangenen Bewertungen berücksichtigt werden müssen. Vor-Ort-Bewertungen zu Überwachungszwecken sind weniger umfangreich als Wiederbewertungen.
- 11.2. Die zuständige Behörde muss ihren Plan für die Wiederbewertung und Überwachung eines jeden benannten Technischen Dienstes so gestalten, dass repräsentative Teile des Benennungsumfangs in regelmäßigen Abständen einer Bewertung unterzogen werden.

In welchen zeitlichen Abständen Vor-Ort-Bewertungen — sowohl Wiederbewertungen als auch Überwachungen — durchgeführt werden, hängt von der nachgewiesenen Stabilität ab, die der Technische Dienst erreicht hat.

- 11.3. Werden bei einer Überwachung oder einer Wiederbewertung Mängel festgestellt, so muss die zuständige Behörde strenge Fristen für die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen festlegen.
 - 11.4. Wenn die Abhilfe- oder Verbesserungsmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt sind oder als unzureichend betrachtet werden, hat die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem sie beispielsweise eine weitere Bewertung vornimmt oder die Benennung für eine oder mehrere Tätigkeit(en), für die der betreffende Technische Dienst benannt wurde, aussetzt oder widerruft.
 - 11.5. Wenn die zuständige Behörde beschließt, die Benennung eines Technischen Dienstes auszusetzen oder zu widerrufen, hat sie den betreffenden Dienst per Einschreiben davon zu unterrichten. In jedem Fall muss die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Kontinuität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die von dem Technischen Dienst bereits durchgeführt werden.
12. AUFZEICHNUNGEN ÜBER BENANNTTE TECHNISCHE DIENSTE
- 12.1. Die zuständige Behörde hat Aufzeichnungen über Technische Dienste zu führen, die belegen, dass die Benennungsanforderungen, einschließlich der geforderten Kompetenz, tatsächlich erfüllt wurden.
 - 12.2. Die zuständige Behörde hat die Aufzeichnungen über Technische Dienste sicher aufzubewahren, damit die erforderliche Vertraulichkeit gewährleistet ist.
 - 12.3. Aufzeichnungen über Technische Dienste müssen mindestens Folgendes beinhalten:
 - a) die einschlägige Korrespondenz;
 - b) Bewertungsunterlagen und -berichte;
 - c) Kopien der Benennungsbescheinigungen.
-

ANHANG VI

MUSTER A

Größtformat: A4 (210 × 297 mm)

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der EG-Typgenehmigungsbehörde
--

Benachrichtigung über:

des Typs eines:

die EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾vollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾die Erweiterung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾vervollständigten Fahrzeugs ⁽¹⁾die Verweigerung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾unvollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾den Entzug der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾Fahrzeugs mit vollständigen und unvollständigen Varianten ⁽¹⁾Fahrzeugs mit vervollständigten und unvollständigen Varianten ⁽¹⁾

in Bezug auf die Richtlinie 2007/46/EG

EG-Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ:

0.2.1. Handelsname(n) ⁽²⁾:

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:

0.4. Fahrzeugklasse ⁽³⁾:0.5. Name und Anschrift des Herstellers des vollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾:Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾:Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des unvollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾:Name und Anschrift des Herstellers des vervollständigten Fahrzeugs ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾:⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Falls zum Zeitpunkt der Erteilung der Typgenehmigung nicht verfügbar, ist dieser Punkt spätestens dann auszufüllen, wenn das Fahrzeug auf den Markt gebracht wird.⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang II Abschnitt A.⁽⁴⁾ Siehe Seite 2.

- 0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 0.9. (ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

ABSCHNITT II

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit die Richtigkeit der Herstellerangaben in dem beigefügten Beschreibungsbogen des (der) oben genannten Fahrzeugs (Fahrzeuge) sowie die Gültigkeit der beigefügten Prüfergebnisse in Bezug auf den Fahrzeugtyp. Die EG-Typgenehmigungsbehörde hat ein (die) Exemplar(e) zur Besichtigung ausgewählt, das (die) vom Hersteller als Baumuster des Fahrzeugtyps vorgestellt wurde(n).

1. Für vollständige und vervollständigte Fahrzeuge/Varianten ⁽¹⁾:

Der Fahrzeugtyp erfüllt/erfüllt nicht ⁽¹⁾ die technischen Anforderungen aller einschlägigen in Anhang IV/Anhang XI ⁽¹⁾ ⁽²⁾ der Richtlinie 2007/46/EG vorgeschriebenen Rechtsakte.

2. Für unvollständige Fahrzeuge/Varianten ⁽¹⁾:

Der Fahrzeugtyp erfüllt/erfüllt nicht ⁽¹⁾ die technischen Anforderungen der in der Tabelle auf Seite 2 aufgeführten Rechtsakte.

3. Die Typgenehmigung wird erteilt/verweigert/entzogen ⁽¹⁾.

4. Die Typgenehmigung wird gemäß Artikel 20 erteilt, ihre Gültigkeit ist daher bis zum TT/MM/JJ befristet.

(Ort)

(Unterschrift)

(Datum)

Anlagen: Beschreibungsmappe.

Prüfergebnisse (siehe Anhang VIII).

Name(n), Unterschriftsprobe(n) und Dienststellung(en) der zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen.

Hinweis: Wird dieses Muster für eine Typgenehmigung nach den Artikeln 20, 22 oder 23 verwendet, so darf es nicht den Titel „EG-Typgenehmigungsbogen für Fahrzeuge“ tragen, ausgenommen

- in dem in Artikel 20 erwähnten Fall, in dem die Kommission entschieden hat, einem Mitgliedstaat die Erteilung einer Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie zu gestatten,
- im Fall von Fahrzeugen der Kategorie M₁, für die die Typgenehmigung gemäß dem Verfahren des Artikels 22 erteilt wird.

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN FÜR FAHRZEUGE

Seite 2

Dieser EG-Typgenehmigung liegt (liegen) bei unvollständigen und vervollständigten Fahrzeugen bzw. Varianten die nachstehend aufgeführte(n) Typgenehmigung(en) für unvollständige Fahrzeuge zugrunde:

Stufe 1: Hersteller des Basisfahrzeugs:

EG-Typgenehmigungsnummer:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Siehe Seite 2.

Datum:

Gültig für die Varianten:

Stufe 2: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Gültig für die Varianten:

Stufe 3: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Gültig für die Varianten:

Umfasst die Typgenehmigung eine oder mehrere unvollständige Varianten, so sind die vollständigen oder vervollständigten Varianten anzugeben.

Vollständige/vervollständigte Variante(n):

Aufstellung der für den (die) genehmigte(n) unvollständige(n) Fahrzeugtyp oder Variante geltenden Vorschriften (jeweils unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs und des letzten Änderungsstands jeder der nachstehend aufgelisteten Rechtsakte).

Lfd. Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nr. des Rechtsakts	Zuletzt geändert durch	Gültig für die Varianten

(Es sind nur diejenigen Genehmigungsgegenstände anzugeben, für die eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde.)

Im Fall von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang XI gewährte Ausnahmeregelungen oder angewandte Sonderbestimmungen und nach Artikel 20 gewährte Ausnahmeregelungen:

Nr. des Rechtsakts	Gegenstand Nr.	Art der Genehmigung und der Ausnahmeregelung	Gültig für die Varianten

Anlage

Aufstellung der Rechtsakte, denen der Fahrzeugtyp entspricht
(auszufüllen nur für die Typgenehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3)

Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts ⁽¹⁾	Geändert durch	Gültig für die Varianten
1. Geräuschpegel	70/157/EWG		
2. Emissionen	70/220/EWG		
3. Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG		
4. Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG		
5. Lenkanlagen	70/311/EWG		
6. Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG		
7. Schallzeichen	70/388/EWG		
8. Rückspiegel	71/127/EWG		
8A. Einrichtungen für indirekte Sicht	2003/97/EG		
9. Bremsanlage	71/320/EWG		
10. Funkentstörung	72/245/EWG		
11. Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG		
12. Innenausstattung	74/60/EWG		
13. Diebstahlsicherung	74/61/EWG		
14. Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG		
15. Sitzfestigkeit	74/408/EWG		
16. Außenkanten	74/483/EWG		
17. Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG		
18. Vorgeschriebene Schilder	76/114/EWG		
19. Gurtverankerungen	76/115/EWG		
20. Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen	76/756/EWG		
21. Rückstrahler	76/757/EWG		
22. Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG		
23. Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG		
24. Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG		
25. Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG		
26. Nebelscheinwerfer	76/762/EWG		
27. Abschleppvorrichtung	77/389/EWG		
28. Nebelschlussleuchten	77/538/EWG		
29. Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG		
30. Parkleuchten	77/540/EWG		
31. Rückhaltesysteme und Rückhalteeinrichtungen	77/541/EWG		
32. Sichtfeld	77/649/EWG		
33. Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG		
34. Entfroston/Trocknung	78/317/EWG		
35. Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG		
36. Heizung	2001/56/EG		

Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts ⁽¹⁾	Geändert durch	Gültig für die Varianten
37. Radabdeckung	78/549/EWG		
38. Kopfstützen	78/932/EWG		
39. CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG		
40. Motorleistung	80/1269/EWG		
41. Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG		
42. Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG		
43. Spritzschutzsystem	91/226/EWG		
44. Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG		
45. Sicherheitsglas	92/22/EWG		
46. Reifen	92/23/EWG		
47. Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG		
48. Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EG		
49. Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG		
50. Verbindungseinrichtungen	94/20/EG		
51. Brennverhalten	95/28/EG		
52. Kraftomnibusse	2001/85/EG		
53. Frontalaufprall	96/79/EG		
54. Seitenaufprall	96/27/EG		
55. Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG		
56. Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG		
57. Fußgängerschutz	2003/102/EG		

⁽¹⁾ Oder als gleichwertig angesehene UN/ECE-Regelungen.

MUSTER B

(zur Verwendung für die Typgenehmigung eines Systems oder für die Typgenehmigung eines Fahrzeugs in Bezug auf ein System)

Größtformat: A4 (210 × 297 mm)

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der
EG-Typgenehmigungsbehörde

Benachrichtigung über:

die EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾

die Erweiterung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾

die Verweigerung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾

den Entzug der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾

eines Systemtyps/eines Fahrzeugtyps in Bezug auf ein System ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

in Bezug auf die Richtlinie .../.../EG/die Verordnung (EG) Nr. .../...⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie .../.../EG/der Verordnung (EG) Nr. .../...⁽¹⁾

EG-Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ:

0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden⁽²⁾:

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:

0.4. Fahrzeugklasse⁽³⁾

0.5. Name und Anschrift des Herstellers:

0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

0.9. (ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben (soweit vorhanden): siehe Beiblatt

2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:

3. Datum des Prüfberichts:

4. Nummer des Prüfberichts:

5. Bemerkungen (sofern vorhanden): siehe Beiblatt

6. Ort:

7. Datum:

8. Unterschrift:

Anlagen: Beschreibungsmappe

Prüfbericht

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel: ABC??123??).

⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang II Abschnitt A.

Beiblatt

zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Zusätzliche Angaben
 - 1.1. [...]:
 - 1.1.1. [...]:
 - (...)
2. Typgenehmigungsnummer jedes Bauteils oder jeder selbstständigen technischen Einheit, das/die an dem Fahrzeugtyp angebracht ist, der dieser Richtlinie bzw. der Verordnung entsprechen soll.
 - 2.1. [...]:
3. Bemerkungen
 - 3.1. [...]:

MUSTER C

(zur Verwendung für die Typgenehmigung eines Bauteils/einer selbstständigen technischen Einheit)

Größtformat: A4 (210 × 297 mm)

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der EG-Typgenehmigungsbehörde
--

Benachrichtigung über:

die EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾die Erweiterung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾die Verweigerung der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾den Entzug der EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾eines Bauteiltyps/eines Typs einer selbstständigen technischen Einheit ⁽¹⁾in Bezug auf die Richtlinie .../.../EG/die Verordnung (EG) Nr. .../... ⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie .../.../EG/der Verordnung (EG) Nr. .../... ⁽¹⁾

EG-Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern auf dem Bauteil/der selbstständigen technischen Einheit vorhanden ⁽¹⁾ ⁽²⁾
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 0.9. (ggf.) Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben (soweit vorhanden): siehe Beiblatt
2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:
3. Datum des Prüfberichts:
4. Nummer des Prüfberichts:
5. Bemerkungen (sofern vorhanden): siehe Beiblatt
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:

Anlagen: Beschreibungsmappe
Prüfbericht

Beiblatt

zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Zusätzliche Angaben
 - 1.1. [...]:
 - 1.1.1. [...]:
(...)
2. Einschränkung der Verwendung der Einrichtung (soweit zutreffend)
 - 2.1. [...]:
3. Bemerkungen
 - 3.1. [...]:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel: ABC??123??).

ANHANG VII

NUMMERIERUNGSSCHEMA DER EG-TYPGENEHMIGUNG ⁽¹⁾

1. Die EG-Typgenehmigungsnummer besteht wie nachstehend im Einzelnen beschrieben bei Typgenehmigungen von vollständigen Fahrzeugen aus vier und bei Typgenehmigungen von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einrichtungen aus fünf Abschnitten. Die Abschnitte werden jeweils durch das Zeichen „*“ getrennt.

Abschnitt 1: Der Kleinbuchstabe „e“, gefolgt von der Kennziffer des Mitgliedstaats, der die EG-Typgenehmigung erteilt hat:

- 1 für Deutschland;
- 2 für Frankreich;
- 3 für Italien;
- 4 für die Niederlande;
- 5 für Schweden;
- 6 für Belgien;
- 7 für Ungarn;
- 8 für die Tschechische Republik;
- 9 für Spanien;
- 11 für das Vereinigte Königreich;
- 12 für Österreich;
- 13 für Luxemburg;
- 17 für Finnland;
- 18 für Dänemark;
- 19 für Rumänien;
- 20 für Polen;
- 21 für Portugal;
- 23 für Griechenland;
- 24 für Irland;
- 26 für Slowenien;
- 27 für die Slowakei;
- 29 für Estland;
- 32 für Lettland;
- 34 für Bulgarien;
- 36 für Litauen;
- 49 für Zypern;
- 50 für Malta.

Abschnitt 2: Die Nummer der Basisrichtlinie oder -verordnung.

⁽¹⁾ Bauteile und selbstständige technische Einheiten sind gemäß den Vorschriften der jeweiligen Rechtsakte zu kennzeichnen.

- Abschnitt 3: Die Nummer der letzten Änderungsrichtlinie oder -verordnung, nach der die EG-Typgenehmigung erteilt wurde.
- Im Fall von EG-Typgenehmigungen von vollständigen Fahrzeugen bedeutet dies die letzte Richtlinie oder Verordnung zur Änderung eines Artikels oder von Artikeln der Richtlinie 2007/46/EG.
 - Im Fall von EG-Typgenehmigungen von vollständigen Fahrzeugen nach dem Verfahren des Artikels 22 bedeutet dies die letzte Richtlinie oder Verordnung zur Änderung eines Artikels oder von Artikeln der Richtlinie 2007/46/EG, jedoch werden die beiden ersten Stellen durch die Buchstaben KS in großen Blockbuchstaben ersetzt.
 - Dies bedeutet die letzte Richtlinie oder Verordnung, die die jüngsten Bestimmungen enthält, denen das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit entspricht.
 - Enthält eine Richtlinie oder eine Verordnung unterschiedliche Umsetzungstermine für unterschiedliche technische Vorschriften, ist ein Buchstabe hinzuzufügen, der angibt, nach welcher Vorschrift die Typgenehmigung erteilt wurde.
- Abschnitt 4: Eine vierstellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellten Nullen) für EG-Typgenehmigungen für vollständige Fahrzeuge oder eine vier- oder fünfstellige Nummer für eine nach einer Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung erteilte EG-Typgenehmigung, die die Basis-Typgenehmigungsnummer angibt. Die Reihenfolge beginnt mit 0001 für jede Basisrichtlinie oder -verordnung.
- Abschnitt 5: Eine zweistellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellter Null), die die Erweiterung angibt. Die Reihenfolge beginnt mit 00 für jede Basis-Typgenehmigungsnummer.
2. Bei einer EG-Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs entfällt Abschnitt 2.
- Im Fall einer nationalen Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen gemäß Artikel 23 wird Abschnitt 2 durch die Buchstaben NKS in großen Blockbuchstaben ersetzt.
3. Lediglich auf dem bzw. den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern entfällt Abschnitt 5.
4. Beispiel: Dritte Genehmigung eines Systems, die von Frankreich nach der Richtlinie über Bremsanlagen erteilt wurde (noch ohne Erweiterung):
- e2*71/320*98/12*0003*00
- oder
- e2*88/77*91/542A*0003*00 im Fall einer Richtlinie, die in zwei Stufen, A und B, umzusetzen ist.
5. Beispiel: Zweite Erweiterung zur vierten vom Vereinigten Königreich erteilten Fahrzeug-Typgenehmigung:
- e11*98/14*0004*02
- Die Richtlinie 98/14/EG ist bisher die letzte Richtlinie zur Änderung von Artikeln der Richtlinie 70/156/EWG.
6. Beispiel: Von Luxemburg gemäß Artikel 22 erteilte EG-Typgenehmigung für ein vollständiges Kleinserienfahrzeug:
- e13*KS[.../...]*0001*00
7. Beispiel: Von den Niederlanden gemäß Artikel 23 erteilte nationale Typgenehmigung für ein Kleinserienfahrzeug:
- e4*NKS*0001*00.
8. Beispiel: Auf dem bzw. den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern aufgestempelte EG-Typgenehmigungsnummer:
- e11*98/14*0004
9. Anhang VII gilt nicht für die in Anhang IV aufgeführten UN/ECE-Regelungen. Die nach UN/ECE-Regelungen erteilten Typgenehmigungen sind weiterhin nach dem zutreffenden Schema zu nummerieren, das in den jeweiligen Regelungen vorgesehen ist.

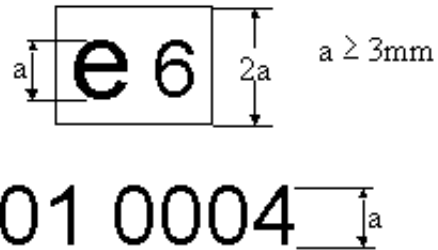
*Anlage***EG-Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbstständige technische Einheiten**

1. Das EG-Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbstständige technische Einheiten besteht aus:
 - 1.1. einem Rechteck, das den Kleinbuchstaben „e“ umgibt, gefolgt von der Kennziffer des Mitgliedstaats, der die EG-Typgenehmigung für Bauteile und selbstständige technische Einheiten erteilt hat.

1	für Deutschland	18	für Dänemark
2	für Frankreich	19	für Rumänien
3	für Italien	20	für Polen
4	für die Niederlande	21	für Portugal
5	für Schweden	23	für Griechenland
6	für Belgien	24	für Irland
7	für Ungarn	26	für Slowenien
8	für die Tschechische Republik	27	für die Slowakei
9	für Spanien	29	für Estland
11	für das Vereinigte Königreich	32	für Lettland
12	für Österreich	34	für Bulgarien
13	für Luxemburg	36	für Litauen
17	für Finnland	49	für Zypern
		50	für Malta
 - 1.2. der „Basis-Typgenehmigungsnummer“ aus Abschnitt 4 der Typgenehmigungsnummer in der Nähe des Rechtecks; davor steht die zweistellige laufende Nummer, die die jeweils letzte wesentliche technische Änderung der jeweiligen Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung bezeichnet.
 - 1.3. Ein zusätzliches Symbol oder zusätzliche Symbole oberhalb des Rechtecks dienen zur Kennzeichnung bestimmter Merkmale. Diese zusätzlichen Angaben werden in den jeweiligen Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen spezifiziert.
 2. Das Typgenehmigungszeichen für ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit ist auf dem Bauteil bzw. der technischen Einheit dauerhaft und deutlich lesbar anzubringen.
 3. Das Beiblatt enthält ein Beispiel eines Typgenehmigungszeichens für ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit.
-

Beiblatt zur Anlage

Beispiel eines Typgenehmigungszeichens für ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit



Legende: Das oben dargestellte Typgenehmigungszeichen für ein Bauteil wurde in Belgien unter der Nummer 0004 erteilt. 01 ist eine laufende Nummer, die den Stand der technischen Anforderungen bezeichnet, die das Bauteil erfüllt. Die laufende Nummer wird nach Maßgabe der jeweiligen Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung zugewiesen.

Hinweis: Die zusätzlichen Symbole sind in diesem Beispiel nicht dargestellt.

ANHANG VIII

PRÜFERGEBNISSE

(Von der Typgenehmigungsbehörde auszufüllen und dem EG-Typgenehmigungsbogen für Fahrzeuge beizufügen)

Es ist stets anzugeben, auf welche Variante oder Version sich die Angaben beziehen. Je Version ist nur ein Ergebnis zulässig. Eine Kombination mehrerer Ergebnisse je Version ist bei Angabe des ungünstigsten Falls jedoch zulässig. In diesem Fall ist zu vermerken, dass für die mit (*) gekennzeichneten Punkte lediglich die ungünstigsten Ergebnisse angegeben sind.

1. Ergebnisse der Geräuschpegelmessungen

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die Genehmigung relevanten Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Variante/Version:
Fahrgeräusch (dB(A)/E):
Standgeräusch (dB(A)/E):
bei (min ⁻¹):

2. Ergebnisse der Abgasemissionsmessungen

2.1. Emissionen von Kraftfahrzeugen

Anzugeben ist der letzte für die EG-Typgenehmigung relevante Rechtsakt. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Kraftstoff(e) ⁽¹⁾: ... (Diesel, Benzin, Flüssiggas, Erdgas, Zweistoffbetrieb Benzin/Flüssiggas, Zweistoffbetrieb Benzin/Erdgas, Ethanol ...)

2.1.1. Prüfung Typ I ⁽²⁾ — Emissionen im Prüfzyklus nach Kaltstart

Variante/Version:
CO
HC
NO _x			
HC + NO _x			
Partikel

2.1.2. Prüfung Typ II ⁽²⁾ — Emissionsdaten für die technische Überwachung

Typ II, niedrige Leerlaufdrehzahl

Variante/Version:
CO %
Motordrehzahl
Motoröltemperatur

⁽¹⁾ Eventuelle Einschränkungen hinsichtlich des zu verwendenden Kraftstoffs angeben (z. B. bei Erdgas Gasgruppe L oder Gasgruppe H).

⁽²⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, sind separate Angaben für beide Kraftstoffarten erforderlich. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

Typ II, hohe Leerlaufdrehzahl

Variante/Version:
CO %
Lambda-Wert
Motordrehzahl			
Motoröltemperatur

2.1.3. Ergebnis der Prüfung Typ III: ...

2.1.4. Ergebnis der Prüfung Typ IV (Verdunstungsprüfung): ... g/Prüfung

2.1.5. Ergebnis der Prüfung Typ V (Dauerhaltbarkeitsprüfung):

— Prüfdauer: 80 000km/100 000km/entfällt ⁽¹⁾

— Verschlechterungsfaktor DF: berechnet/festgelegt ⁽¹⁾

— Spezifizierter Wert:

CO:

HC:

NO_x: ...

2.1.6. Ergebnis der Prüfung Typ VI (Emissionen bei niedriger Umgebungstemperatur):

Variante/Version:
CO g/km			
HC g/km			

2.1.7. OBD: ja/nein ⁽¹⁾

2.2. Emissionen von Motoren zum Antrieb von Fahrzeugen.

Anzugeben ist der letzte für die Genehmigung relevante Rechtsakt. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben: ...

Kraftstoff(e) ⁽²⁾: ... (Diesel, Benzin, Flüssiggas, Erdgas, Ethanol ...)

2.2.1. Ergebnisse der ESC-Prüfung ⁽³⁾

CO: g/kWh

THC: g/kWh

NO_x: g/kWh

PT: g/kWh

2.2.2. Ergebnis der ELR-Prüfung ⁽³⁾

Rußwert: ... m⁻¹

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Eventuelle Einschränkungen hinsichtlich des zu verwendenden Kraftstoffs angeben (z. B. bei Erdgas Gasgruppe L oder Gasgruppe H).

⁽³⁾ Falls anwendbar.

2.2.3. Ergebnis der ETC-Prüfung ⁽¹⁾

CO:	g/kWh
THC:	g/kWh ⁽¹⁾
NMHC:	g/kWh ⁽¹⁾
CH ₄ :	g/kWh ⁽¹⁾
NO _x :	g/kWh ⁽¹⁾
PT:	g/kWh ⁽¹⁾

2.3. Dieselrauch

Anzugeben ist der letzte für die Genehmigung relevante Rechtsakt. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

2.3.1. Ergebnisse der Prüfung bei freier Beschleunigung

Variante/Version:
Korrigierter Absorptionskoeffizient (m ⁻¹):
Normale Leerlaufdrehzahl des Motors			
Höchstdrehzahl des Motors			
Motoröltemperatur (min./max.)			

3. Ergebnisse der CO₂-Emissions-/Kraftstoffverbrauchsprüfungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die Genehmigung gültigen Rechtsakts:

Variante/Version:
CO ₂ -Emissionsmenge (innerorts) (g/km)
CO ₂ -Emissionsmenge (außerorts) (g/km)
CO ₂ -Emissionsmenge (kombiniert) (g/km)
Kraftstoffverbrauch (innerorts) (l/100 km) ⁽³⁾
Kraftstoffverbrauch (außerorts) (l/100 km) ⁽³⁾
Kraftstoffverbrauch (kombiniert) (l/100 km) ⁽³⁾

⁽¹⁾ Falls anwendbar.

⁽²⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, sind separate Angaben für beide Kraftstoffarten erforderlich. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

⁽³⁾ Für erdgasbetriebene Fahrzeuge ist die Einheit „l/100 km“ zu ersetzen durch die Einheit „m³/100 km“.

ANHANG IX

EG-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG

für vollständige/vervollständigte ⁽¹⁾ Fahrzeuge

TEIL I

(Größtformat: A4 (210 × 297 mm) oder auf das Format A4 gefaltet)

Seite 1

Der Unterzeichner:

(Vor- und Zuname)

bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug

0.1. Fabrikmarke (Firmenname der Herstellers):

0.2. Typ:

Variante ⁽²⁾:

Version ⁽²⁾:

0.2.1. Handelsname(n):

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs ⁽¹⁾:

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

auf der Grundlage des (der) in der nachstehenden EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾ beschriebenen Fahrzeugtyps (-typen)

Basisfahrzeug:

Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Der numerische bzw. alphanumerische Kennzeichnungscode ist ebenfalls anzugeben. Dieser Code darf für eine Variante oder eine Version nicht mehr als 25 bzw. 35 Stellen umfassen.

Stufe 2: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

mit dem unter der

EG-Typgenehmigungsnummer (1):

Datum:

beschriebenen vollständigen/vervollständigten (1) Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt.

Das Fahrzeug kann zur fortwährenden Teilnahme am Straßenverkehr in Mitgliedstaaten mit Rechts-/Linksverkehr (2) und in denen metrische Einheiten/Einheiten des englischen Maßsystems (Imperial system) (3) für das Geschwindigkeitsmessgerät verwendet werden, ohne weitere EG-Typgenehmigungen zugelassen werden.

(Ort) (Datum):

(Unterschrift) (Dienststellung)

Anlagen (nur für Fahrzeugtypen, die in mehreren Stufen gefertigt werden): Übereinstimmungsbescheinigung für jede Fertigungsstufe.

Seite 2

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klasse M₁

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Rechtsakte angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Rechtsakten festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Rechtsakten zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: ... mm
5. Spurweite: 1. ... mm 2. ... mm 3. ... mm
- 6.1. Länge: ... mm
- 7.1. Breite: ... mm
8. Höhe: ... mm
11. Hinterer Überhang: ... mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: ... kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg usw.
- 14.3. Technisch zulässige maximale Masse je Achse: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg usw.
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: ... kg
17. Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst): ... kg (ungebremst): ... kg
18. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: ... kg
- 19.1. Größte Stützlast am Kupplungspunkt: ... kg

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Es ist anzugeben, ob das Fahrzeug in der hergestellten Form für Rechts- oder Linksverkehr oder für beide Verkehrssysteme geeignet ist.

(3) Es ist anzugeben, ob für das eingebaute Geschwindigkeitsmessgerät nur metrische Einheiten oder sowohl Einheiten des metrischen als auch des englischen Maßsystems (Imperial system) verwendet werden.

20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:
 - 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: ... cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: ... kW bei ... min⁻¹
27. Kupplung (Typ):
28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ...
30. Antriebsübersetzung:
32. Bereifung und Räder: Achse 1: ... Achse 2: ... Achse 3: ... (bei Reifen der Geschwindigkeitsklasse Z, die für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 300 km/h bestimmt sind, sind die wesentlichen Reifenmerkmale anzugeben)
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
37. Art des Aufbaus:
38. Farbe des Fahrzeugs ⁽²⁾:
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
 - 42.1. Anzahl und Lage der Sitze:
 - 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern angebaut:
44. Höchstgeschwindigkeit: ... km/h
45. Geräuschpegel

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben: ...

Standgeräusch: ... dB(A) bei der Motordrehzahl: ... min⁻¹

Fahrgeräusch: ... dB(A)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Anzugeben sind nur die Grundfarben wie folgt: weiß, gelb, orange, rot, purpurrot/violett, blau, grün, grau, braun oder schwarz.

46.1. Abgasverhalten ⁽¹⁾:

Nummer der Basisrechtsakts und des letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben: ...

1. Prüfverfahren: ...

CO: ... HC: ... NO_x: ... HC + NO_x: ...

Rauch: (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): Partikel: ...

2. Prüfverfahren (falls zutreffend) ...

CO: ... NO_x: ... NMHC: ... THC: ... CH₄: ... Partikel: ...

46.2. CO₂-Emissionen/Kraftstoffverbrauch ⁽¹⁾:

Nummer der Basisrechtsakts und des letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrechtsakts: ...

	CO ₂ -Emissionen	Kraftstoffverbrauch
Innerorts:	... g/km	... l/100 km/m ³ /100 km ⁽²⁾
Außerorts:	... g/km	... l/100 km/m ³ /100 km ⁽²⁾
Kombiniert:	... g/km	... l/100 km/m ³ /100 km ⁽²⁾

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

— Belgien: ...	— Bulgarien: ...	— Tschechische Republik: ...
— Dänemark: ...	— Deutschland: ...	— Estland: ...
— Griechenland: ...	— Spanien: ...	— Frankreich: ...
— Irland: ...	— Italien: ...	— Zypern: ...
— Lettland: ...	— Litauen: ...	— Luxemburg: ...
— Ungarn: ...	— Malta: ...	— Niederlande: ...
— Österreich: ...	— Polen: ...	— Portugal: ...
— Rumänien: ...	— Slowenien: ...	— Slowakei: ...
— Finnland: ...	— Schweden: ...	— Vereinigtes Königreich: ...

⁽¹⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, sind separate Angaben für beide Kraftstoffarten erforderlich. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

50. Bemerkungen ⁽¹⁾:

51. Ausnahmen:

Seite 2

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Rechtsakte angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Rechtsakten festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Rechtsakten zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen: ...
3. Radstand: ... mm
5. Spurweite: 1. ... mm 2. ... mm 3. ... mm 4. ... mm
- 6.1. Länge: ... mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung: ... mm
- 7.1. Breite: ... mm
8. Höhe: ... mm
- 10.1. Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche: ... m²
11. Hinterer Überhang: ... mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: ... kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg 4. ... kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Masse je Achse/Achsgruppe: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg 4. ... kg
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: ... kg
17. Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst): ... kg; (ungebremst): ... kg
18. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand: ... kg
- 19.1. Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Kraftfahrzeugs: ... kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:
 - 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽²⁾

⁽¹⁾ Ist das Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz gemäß dem Beschluss 2005/50/EG ausgerüstet, muss der Hersteller hier einfügen: „Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet.“

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: ... cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: ... kW bei ... min⁻¹
27. Kupplung (Typ):
28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ...
30. Antriebsübersetzung: ...
32. Bereifung und Räder: Achse 1: ... Achse 2: ... Achse 3: ... Achse 4: ...
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein (1)
34. Art der Lenkhilfe: ...
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: ... bar
37. Art des Aufbaus:
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.2. Anzahl der Sitzplätze (außer dem Fahrersitz):
- 42.3. Anzahl der Stehplätze:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern angebaut:
44. Höchstgeschwindigkeit: ... km/h
45. Geräuschpegel

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die Genehmigung gültigen Änderungsrechtsakts.

Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: ... dB(A) bei der Motordrehzahl: ... min⁻¹

Fahrgeräusch: ... dB(A)

- 46.1. Abgasverhalten (2)

Nummer des Rechtsakts und des letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren: ...

CO: ... HC: ... NO_x: ... HC + NO_x: ...

Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): Partikel: ...

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, sind separate Angaben für beide Kraftstoffarten erforderlich. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

2. Prüfverfahren (falls zutreffend) ...

CO: ... NO_x: ... NMHC: ... THC: ... CH₄: ... Partikel: ...

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

— Belgien: ...	— Bulgarien: ...	— Tschechische Republik: ...
— Dänemark: ...	— Deutschland: ...	— Estland: ...
— Griechenland: ...	— Spanien: ...	— Frankreich: ...
— Irland: ...	— Italien: ...	— Zypern: ...
— Lettland: ...	— Litauen: ...	— Luxemburg: ...
— Ungarn: ...	— Malta: ...	— Niederlande: ...
— Österreich: ...	— Polen: ...	— Portugal: ...
— Rumänien: ...	— Slowenien: ...	— Slowakei: ...
— Finnland: ...	— Schweden: ...	— Vereinigtes Königreich: ...

50. Bemerkungen (1):

51. Ausnahmen:

Seite 2

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klassen N₁, N₂ und N₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Rechtsakte angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Rechtsakten festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Rechtsakten zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen: ...
3. Radstand: ... mm
- 4.1. Sattelvormmaß (Höchst- und Mindestwert im Fall einer verstellbaren Sattelkupplung): ... mm
5. Spurweite: 1. ... mm 2. ... mm 3. ... mm 4. ... mm
- 6.1. Länge: ... mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung: ... mm
- 6.5. Länge der Ladefläche: ... mm
- 7.1. Breite: ... mm
8. Höhe: ... mm

(1) Ist das Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz gemäß dem Beschluss 2005/50/EG ausgerüstet, muss der Hersteller hier einfügen: „Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet.“

- 10.2. Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche (nur N₂ und N₃): ... m²
11. Hinterer Überhang: ... mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: ... kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg 4. ... kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Masse je Achse/Achsgruppe: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg 4. ... kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n): ...
17. Technisch zulässige größte Anhängemasse des Zugfahrzeugs bei Beförderung eines
 - 17.1. Deichselanhängers
 - 17.2. Sattelanhängers
 - 17.3. Zentralachsenanhängers
 - 17.4. Technisch zulässige maximale Masse eines Anhängers (ungebremst): ... kg
18. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand: ... kg
- 19.1. Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Kraftfahrzeugs: ... kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren
 - 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: ... cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: ... kW bei ... min⁻¹
27. Kupplung (Typ):
28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ...
30. Antriebsübersetzung:
32. Bereifung und Räder: Achse 1: ... Achse 2: ... Achse 3: ... Achse 4: ...
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: ... bar

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

37. Art des Aufbaus:
38. Farbe des Fahrzeugs ⁽¹⁾ (nur N₁):
39. Fassungsvermögen des Behälters (nur für Tankfahrzeuge): ... m³
40. Maximales Lastmoment des Kranes: ... kNm
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.1. Anzahl und Lage der Sitze:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern angebaut:
44. Höchstgeschwindigkeit: ... km/h
45. Geräuschpegel

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: ... dB(A) bei der Motordrehzahl: ... min⁻¹

Fahrgeräusch: ... dB(A)

- 46.1. Abgasverhalten ⁽²⁾:

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die Genehmigung gültigen Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben: ...

1. Prüfverfahren: ...

CO: ... HC: ... NO_x: ... HC + NO_x: ...

Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): ... Partikel: ...

2. Prüfverfahren (falls zutreffend) ...

CO: ... NO_x: ... NMHC: ... CH₄: ... Partikel: ...

- 46.2. CO₂-Emissionen/Kraftstoffverbrauch ⁽³⁾ (nur Klasse N₁):

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrechtsakts: ...

	CO ₂ -Emissionen	Kraftstoffverbrauch
Innerorts:	... g/km	... l/100 km oder bei gasförmigem Kraftstoff m ³ /100 km ⁽³⁾
Außerorts:	... g/km	... l/100 km oder bei gasförmigem Kraftstoff m ³ /100 km ⁽³⁾
Kombiniert:	... g/km	... l/100 km oder bei gasförmigem Kraftstoff m ³ /100 km ⁽³⁾

⁽¹⁾ Anzugeben sind nur die Grundfarben wie folgt: weiß, gelb, orange, rot, purpurrot/violett, blau, grün, grau, braun oder schwarz.

⁽²⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, sind separate Angaben für beide Kraftstoffarten erforderlich. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

⁽³⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, sind separate Angaben für beide Kraftstoffarten erforderlich. Fahrzeuge, bei denen das Ottokraftstoffsystem nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

— Belgien: ...	— Bulgarien: ...	— Tschechische Republik: ...
— Dänemark: ...	— Deutschland: ...	— Estland: ...
— Griechenland: ...	— Spanien: ...	— Frankreich: ...
— Irland: ...	— Italien: ...	— Zypern: ...
— Lettland: ...	— Litauen: ...	— Luxemburg: ...
— Ungarn: ...	— Malta: ...	— Niederlande: ...
— Österreich: ...	— Polen: ...	— Portugal: ...
— Rumänien: ...	— Slowenien: ...	— Slowakei: ...
— Finnland: ...	— Schweden: ...	— Vereinigtes Königreich: ...

48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter: ja/Gruppe(n):
.../nein ⁽¹⁾

48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten: ja/Gruppe(n):
.../nein ⁽¹⁾

50. Bemerkungen ⁽²⁾:

51. Ausnahmen:

Seite 2

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klassen O₁, O₂, O₃ und O₄

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
3. Radstand: ... mm
5. Spurweite: 1. ... mm 2. ... mm 3. ... mm
- 6.1. Länge: ... mm
- 6.4. Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck: ... mm
- 6.5. Länge der Ladefläche: ... mm
- 7.1. Breite: ... mm
8. Höhe: ... mm
- 10.3. Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche (nur O₂, O₃ und O₄): ... m²
11. Hinterer Überhang: ... mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: ... kg

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Ist das Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz gemäß dem Beschluss 2005/50/EG ausgerüstet, muss der Hersteller hier einfügen: „Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet.“

- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: ... kg
- 14.5. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern: 1. ... kg
2. ... kg 3. ... kg sowie Stützlast: ... kg
- 14.6. Technisch zulässige maximale Masse je Achse/Achsgruppe: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern: ... kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n): ...
- 19.2. Für Anhängervorrichtungen der Klassen B, D, E und H: Höchstmasse des Zugfahrzeugs (T) oder der Fahrzeugkombination (wenn $T < 32\,000$ kg): ... kg
32. Bereifung und Räder: Achse 1: ... Achse 2: ... Achse 3: ...
- 33.2. Achse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
37. Art des Aufbaus:
39. Fassungsvermögen des Behälters (nur für Tankfahrzeuge): ... m³
- 43.2. Genehmigungszeichen der Anhängervorrichtung:
47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

— Belgien: ...	— Bulgarien: ...	— Tschechische Republik: ...
— Dänemark: ...	— Deutschland: ...	— Estland: ...
— Griechenland: ...	— Spanien: ...	— Frankreich: ...
— Irland: ...	— Italien: ...	— Zypern: ...
— Lettland: ...	— Litauen: ...	— Luxemburg: ...
— Ungarn: ...	— Malta: ...	— Niederlande: ...
— Österreich: ...	— Polen: ...	— Portugal: ...
— Rumänien: ...	— Slowenien: ...	— Slowakei: ...
— Finnland: ...	— Schweden: ...	— Vereinigtes Königreich: ...

- 48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter: ja/Gruppe(n):
.../nein ⁽¹⁾
- 48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten: ja/Gruppe(n):
.../nein ⁽¹⁾
50. Bemerkungen ⁽²⁾:
51. Ausnahmen:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Ist das Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz gemäß dem Beschluss 2005/50/EG ausgerüstet, muss der Hersteller hier einfügen: „Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet.“

TEIL II

EG-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG**für unvollständige Fahrzeuge**

(Größtformat: A4 (210 × 297 mm) oder auf das Format A4 gefaltet)

Seite 1

Der Unterzeichner:

(Vor- und Zuname)

bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug:

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ:

Variante ⁽¹⁾:

Version ⁽¹⁾:

0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs ⁽²⁾:

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

auf der Grundlage des (der) in der nachstehenden EG-Typgenehmigung ⁽²⁾ beschriebenen Fahrzeugtyps (-typen)

Basisfahrzeug: Hersteller: ...

EG-Typgenehmigungsnummer: ...

Datum: ...

Stufe 2: Hersteller: ...

EG-Typgenehmigungsnummer: ...

Datum: ...

mit dem unter der

EG-Typgenehmigungsnummer: ...

Datum: ...

beschriebenen unvollständigen Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt.

...

Das Fahrzeug kann zur fortwährenden Teilnahme am Straßenverkehr ohne weitere EG-Typgenehmigungen nicht zugelassen werden.

(Ort) (Datum) (Unterschrift) (Dienststellung)

Anlagen: Übereinstimmungsbescheinigung für jede Fertigungsstufe.

⁽¹⁾ Der numerische bzw. alphanumerische Kennzeichnungscode ist ebenfalls anzugeben. Dieser Code darf für eine Variante oder eine Version nicht mehr als 25 bzw. 35 Stellen umfassen.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2

Für unvollständige Fahrzeuge der Klasse M₁

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Rechtsakte angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Rechtsakten festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Rechtsakten zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: ... mm
5. Spurweite: 1. ... mm 2. ... mm 3. ... mm
- 6.2. Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 7.2. Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.1. Schwerpunkthöhe: ... mm
- 9.2. Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.3. Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: ... kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: ... kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg
- 14.3. Technisch zulässige maximale Masse je Achse: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: ... kg
17. Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst): ... kg (ungebremst): ... kg
18. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: ... kg
- 19.1. Größte Stützlast am Kupplungspunkt: ... kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: ... cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: ... kW bei ... min⁻¹
27. Kupplung (Typ):
28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ...
30. Antriebsübersetzung:
32. Bereifung und Räder: Achse 1: ... Achse 2: ... Achse 3: ...
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.1. Anzahl und Lage der Sitze:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern angebaut:
- 43.3. Typen oder Klassen von Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
- 43.4. Kennwerte ⁽¹⁾: D ..., V ..., S ..., U ...
45. Geräuschpegel:

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die Genehmigung gültigen Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben: ...

Standgeräusch: ... dB(A) bei der Motordrehzahl: ... min⁻¹

Fahrgeräusch: ... dB(A)

- 46.1. Abgasverhalten ⁽²⁾:

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben: ...

1. Prüfverfahren: ...

CO: ... HC: ... NO_x: ... HC + NO_x: ...

Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): Partikel: ...

2. Prüfverfahren (falls zutreffend) ...

CO: ... NO_x: ... NMHC: ... THC: ... CH₄: ... Partikel: ...

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, sind separate Angaben für beide Kraftstoffarten erforderlich. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

— Belgien: ...	— Bulgarien: ...	— Tschechische Republik: ...
— Dänemark: ...	— Deutschland: ...	— Estland: ...
— Griechenland: ...	— Spanien: ...	— Frankreich: ...
— Irland: ...	— Italien: ...	— Zypern: ...
— Lettland: ...	— Litauen: ...	— Luxemburg: ...
— Ungarn: ...	— Malta: ...	— Niederlande: ...
— Österreich: ...	— Polen: ...	— Portugal: ...
— Rumänien: ...	— Slowenien: ...	— Slowakei: ...
— Finnland: ...	— Schweden: ...	— Vereinigtes Königreich: ...

49. Fahrgestell nur für Geländefahrzeuge ausgelegt: ja/nein ⁽¹⁾

50. Bemerkungen ⁽²⁾:

51. Ausnahmen:

Seite 2

Für unvollständige Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Rechtsakte angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Rechtsakten festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Rechtsakten zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen: ...
3. Radstand: ... mm
5. Spurweite: 1. ... mm 2. ... mm 3. ... mm 4. ... mm
- 6.2. Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung: ... mm
- 7.2. Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.1. Schwerpunkthöhe: ... mm
- 9.2. Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.3. Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Ist das Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz gemäß dem Beschluss 2005/50/EG ausgerüstet, muss der Hersteller hier einfügen: „Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet.“

- 12.3. Masse des Fahrgestells ohne Aufbau: ... kg
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: ... kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg 4. ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: ... kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg 4. ... kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Masse je Achse/Achsgruppe: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg 4. ... kg
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: ... kg
17. Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst): ... kg; (ungebremst): ... kg
18. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand: ... kg
- 19.1. Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Kraftfahrzeugs: ... kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: ... cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: ... kW bei ... min⁻¹
27. Kupplung (Typ):
28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ...
30. Antriebsübersetzung: ...
32. Bereifung und Räder: Achse 1: ... Achse 2: ... Achse 3: ... Achse 4: ...
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: ... bar
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 43.1. Genehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern angebaut: ...
- 43.3. Typen oder Klassen von Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
- 43.4. Kennwerte ⁽¹⁾: D ..., V ..., S ..., U ...

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

45. Geräuschpegel:

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die Genehmigung gültigen Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: ... dB(A) bei der Motordrehzahl: ... min⁻¹

Fahrgeräusch: ... dB(A)

46.1. Abgasverhalten ⁽¹⁾:

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren:

CO: ... HC: ... NO_x: ... HC + NO_x: ...

Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): ... Partikel: ...

2. Prüfverfahren (falls zutreffend): ...

CO: ... NO_x: ... NMHC: ... THC: ... CH₄: ... Partikel: ...

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

— Belgien: ...	— Bulgarien: ...	— Tschechische Republik: ...
— Dänemark: ...	— Deutschland: ...	— Estland: ...
— Griechenland: ...	— Spanien: ...	— Frankreich: ...
— Irland: ...	— Italien: ...	— Zypern: ...
— Lettland: ...	— Litauen: ...	— Luxemburg: ...
— Ungarn: ...	— Malta: ...	— Niederlande: ...
— Österreich: ...	— Polen: ...	— Portugal: ...
— Rumänien: ...	— Slowenien: ...	— Slowakei: ...
— Finnland: ...	— Schweden: ...	— Vereinigtes Königreich: ...

49. Fahrgestell nur für Geländefahrzeuge ausgelegt: ja/nein ⁽²⁾50. Bemerkungen ⁽³⁾:

51. Ausnahmen:

⁽¹⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, sind separate Angaben für beide Kraftstoffarten erforderlich. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽³⁾ Ist das Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz gemäß dem Beschluss 2005/50/EG ausgerüstet, muss der Hersteller hier einfügen: „Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet.“

Seite 2

Für unvollständige Fahrzeuge der Klassen N₁, N₂ und N₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Rechtsakte angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Rechtsakten festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Rechtsakten zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen: ...
3. Radstand: ... mm
- 4.2. Sattelvormaß des Sattelzugfahrzeugs (Höchst- und Mindestwert): ... mm
5. Spurweite: 1. ... mm 2. ... mm 3. ... mm 4. ... mm
- 6.2. Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung: ... mm
- 7.2. Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.1. Schwerpunkthöhe: ... mm
- 9.2. Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.3. Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 12.3. Masse des Fahrgestells ohne Aufbau: ... kg
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: ... kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg 4. ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: ... kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg 4. ... kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Masse je Achse/Achsgruppe: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg 4. ... kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n): ...
17. Technisch zulässige größte Anhängemasse des Zugfahrzeugs bei Beförderung eines
 - 17.1. Deichselanhängers
 - 17.2. Sattelanhängers
 - 17.3. Zentralachsenanhängers: ...
 - 17.4. Höchstzulässige Masse eines Anhängers (ungebremst): ... kg
18. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: ... kg
- 19.1. Größte Stützlast am Kupplungspunkt: ... kg

20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:
 - 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein ⁽¹⁾
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: ... cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: ... kW bei ... min⁻¹
27. Kupplung (Typ):
28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ...
30. Antriebsübersetzung:
32. Bereifung und Räder: Achse 1: ... Achse 2: ... Achse 3: ... Achse 4: ...
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: ... bar
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
 - 42.1. Anzahl und Lage der Sitze:
 - 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern angebaut:
 - 43.3. Typen oder Klassen von Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
 - 43.4. Kennwerte ⁽¹⁾: D ..., V ..., S ..., U ...
45. Geräuschpegel:

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die Genehmigung gültigen Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: ... dB(A) bei der Motordrehzahl: ... min⁻¹

Fahrgeräusch: ... dB(A)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

46.1. Abgasverhalten ⁽¹⁾:

Nummer des Basisrechtsakts und des letzten für die Genehmigung gültigen Änderungsrechtsakts. Bei einem Rechtsakt mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren:

CO: ... HC: ... NO_x: ... HC + NO_x: ...

Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): ... Partikel: ...

2. Prüfverfahren (falls zutreffend) ...

CO: ... NO_x: ... NMHC: ... CH₄: ... Partikel: ...

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

— Belgien: ...	— Bulgarien: ...	— Tschechische Republik: ...
— Dänemark: ...	— Deutschland: ...	— Estland: ...
— Griechenland: ...	— Spanien: ...	— Frankreich: ...
— Irland: ...	— Italien: ...	— Zypern: ...
— Lettland: ...	— Litauen: ...	— Luxemburg: ...
— Ungarn: ...	— Malta: ...	— Niederlande: ...
— Österreich: ...	— Polen: ...	— Portugal: ...
— Rumänien: ...	— Slowenien: ...	— Slowakei: ...
— Finnland: ...	— Schweden: ...	— Vereinigtes Königreich: ...

48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter: ja/Gruppe(n): .../nein ⁽²⁾

48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten: ja/Gruppe(n): .../nein ⁽²⁾

49. Fahrgestell nur für Geländefahrzeuge ausgelegt: ja/nein ⁽²⁾

50. Bemerkungen ⁽³⁾:

51. Ausnahmen:

Seite 2

Für unvollständige Fahrzeuge der Klassen O₁, O₂, O₃ und O₄

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...

3. Radstand: ... mm

⁽¹⁾ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, sind separate Angaben für beide Kraftstoffarten erforderlich. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽³⁾ Ist das Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz gemäß dem Beschluss 2005/50/EG ausgerüstet, muss der Hersteller hier einfügen: „Fahrzeug mit Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet.“

5. Spurweite: 1. ... mm 2. ... mm 3. ... mm
- 6.2. Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 6.4. Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck: ... mm
- 7.2. Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.1. Schwerpunkthöhe: ... mm
- 9.2. Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 9.3. Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: ... mm
- 12.3. Masse des Fahrgestells ohne Aufbau: ... kg
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: ... kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: ... kg
- 14.5. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg sowie Stützlast: ... kg
- 14.6. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. ... kg 2. ... kg 3. ... kg sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern: ... kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n): ...
- 19.2. Für Anhängervorrichtungen der Klassen B, D, E und H: Höchstmasse des Zugfahrzeugs (T) oder der Fahrzeugkombination (wenn $T < 32\ 000$ kg): ... kg
32. Bereifung und Räder: Achse 1: ... Achse 2: ... Achse 3: ...
- 33.2. Achse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein ⁽¹⁾
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
- 43.2. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung:
- 43.3. Typen oder Klassen von Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
- 43.4. Kennwerte ⁽¹⁾: D ..., V ..., S ..., U ...

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

— Belgien: ...	— Bulgarien: ...	— Tschechische Republik: ...
— Dänemark: ...	— Deutschland: ...	— Estland: ...
— Griechenland: ...	— Spanien: ...	— Frankreich: ...
— Irland: ...	— Italien: ...	— Zypern: ...
— Lettland: ...	— Litauen: ...	— Luxemburg: ...
— Ungarn: ...	— Malta: ...	— Niederlande: ...
— Österreich: ...	— Polen: ...	— Portugal: ...
— Rumänien: ...	— Slowenien: ...	— Slowakei: ...
— Finnland: ...	— Schweden: ...	— Vereinigtes Königreich: ...

48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter: ja/Gruppe(n):
.../nein ⁽¹⁾

48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten: ja/Gruppe(n):
.../nein ⁽¹⁾

50. Bemerkungen:

51. Ausnahmen:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG X

VERFAHREN HINSICHTLICH DER ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

0. ZIELE

Die Verfahren hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion sollen gewährleisten, dass jedes hergestellte Fahrzeug, System und Bauteil sowie jede hergestellte selbstständige technische Einheit dem genehmigten Typ entspricht.

Die Verfahren beinhalten untrennbar die Bewertung von Qualitätsmanagementsystemen im Sinne der nachstehend beschriebenen Anfangsbewertung ⁽¹⁾ sowie die Überprüfung des Genehmigungsgegenstands und produktbezogene Kontrollen im Sinne der nachstehend beschriebenen Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte.

1. ANFANGSBEWERTUNG

1.1. Vor Erteilung einer EG-Typgenehmigung prüft die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats, ob die notwendigen Maßnahmen getroffen wurden und Verfahren vorhanden sind, um eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der hergestellten Bauteile, Systeme, selbstständigen technischen Einheiten oder Fahrzeuge mit dem jeweiligen genehmigten Typ sicherzustellen.

1.2. Die Anforderungen in Abschnitt 1.1 müssen zur Zufriedenheit der Behörde, die die EG-Typgenehmigung erteilt, überprüft werden.

Diese Behörde gibt sich mit der Anfangsbewertung und den anfänglich getroffenen Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte gemäß Abschnitt 2 zufrieden, wobei erforderlichenfalls einer der Bestimmungen nach den Abschnitten 1.2.1 bis 1.2.3 oder gegebenenfalls einer Kombination dieser Bestimmungen ganz oder teilweise Rechnung zu tragen ist.

1.2.1. Die eigentliche Anfangsbewertung und/oder Überprüfung der Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte wird von der EG-Typgenehmigungsbehörde durchgeführt, die die EG-Typgenehmigung erteilt, oder von einer benannten Stelle im Auftrag der EG-Typgenehmigungsbehörde.

1.2.1.1. Bei der Festlegung des Umfangs der durchzuführenden Anfangsbewertung kann die EG-Typgenehmigungsbehörde die verfügbaren Informationen in Bezug auf Folgendes berücksichtigen:

- die in Abschnitt 1.2.3 beschriebene Zertifizierung des Herstellers, die nicht aufgrund der dort getroffenen Festlegungen qualifiziert oder anerkannt wurde,
- bei der EG-Typgenehmigung eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit die vom (von den) Fahrzeughersteller(n) in den Betriebsstätten des Herstellers des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit durchgeführten Bewertungen des Qualitätsmanagementsystems nach einer oder mehreren Spezifikationen des Industriesektors, die den Anforderungen der harmonisierten Norm EN ISO 9002-1994 oder EN ISO 9001-2000 entsprechen, mit zulässigem Ausschluss der Anforderungen in Bezug auf die Entwicklung und Konstruktion in Abschnitt 7.3, der die Kundenzufriedenheit und die kontinuierliche Verbesserung betrifft.

1.2.2. Die eigentliche Anfangsbewertung und/oder Überprüfung der Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte kann auch von der EG-Typgenehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder der von der EG-Typgenehmigungsbehörde dafür benannten Stelle durchgeführt werden. In diesem Fall erstellt die EG-Typgenehmigungsbehörde des anderen Mitgliedstaats eine Übereinstimmungserklärung aus, in der die Bereiche und Produktionsanlagen angegeben sind, die für das (die) zu genehmigende(n) Produkt(e) sowie die Richtlinie oder Verordnung, nach der diese Produkte genehmigt werden sollen ⁽²⁾, von Bedeutung sind. Auf Antrag der EG-Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die EG-Typgenehmigung erteilt, übermittelt die EG-Typgenehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats unverzüglich die Übereinstimmungserklärung oder teilt mit, dass sie nicht in der Lage ist, eine solche Erklärung auszustellen. In der Übereinstimmungserklärung sollten mindestens aufgeführt werden:

⁽¹⁾ Anleitungen für die Planung und Durchführung enthält die harmonisierte Norm ISO 10011, Teil 1, 2 und 3, 1991.

⁽²⁾ D. h. die relevante Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung, wenn es sich bei dem zu genehmigenden Produkt um ein System, ein Bauteil oder eine technische Einheit handelt, und die Richtlinie 2007/46/EG bei einem vollständigen Fahrzeug.

Unternehmensgruppe oder Unternehmen:	(z. B. XYZ Automobilwerk)
Besondere Organisation:	(z. B. Unternehmensbereich Europa)
Betriebe/Standorte:	(z. B. Motorenwerk 1 (Vereinigtes Königreich) Fahrzeugwerk 2 (Deutschland))
Fahrzeug-/Bauteilbereich:	(z. B. alle Modelle der Klasse M ₁)
Bewertete Bereiche:	(z. B. Motorenfertigung, Karosseriepresse und -montage, Fahrzeugfertigung)
Geprüfte Unterlagen:	(z. B. Qualitätshandbuch und -verfahren des Unternehmens und des betreffenden Werks)
Bewertung:	(z. B. durchgeführt: 18.-30.9.2001) (z. B. geplanter Kontrollbesuch: März 2002)

1.2.3. Die EG-Typgenehmigungsbehörde erkennt auch die ordnungsgemäße Zertifizierung des Herstellers nach der harmonisierten Norm EN ISO 9002-1994 (in deren Geltungsbereich die Produktionsstandorte und die zu genehmigenden Produkte fallen) oder EN ISO 9001-2000, mit zulässigem Ausschluss der Anforderungen in Bezug auf die Entwicklung und Konstruktion in Abschnitt 7.3 (Kundenzufriedenheit und kontinuierliche Verbesserung), oder nach einer gleichwertigen harmonisierten Norm als Erfüllung der Anforderungen der Anfangsbewertung nach Abschnitt 1.2 an. Der Hersteller liefert detaillierte Angaben über die Zertifizierung und sorgt dafür, dass die EG-Typgenehmigungsbehörde über jede Änderung der Geltungsdauer oder des Geltungsbereichs unterrichtet wird.

1.3. Für die Zwecke der EG-Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs brauchen die zur Erteilung der EG-Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und technische Einheiten des Fahrzeugs durchgeführten Anfangsbewertungen nicht wiederholt zu werden, müssen jedoch durch eine Bewertung ergänzt werden, die sich auf die Standorte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fertigung des vollständigen Fahrzeugs bezieht, welche von den vorangegangenen Bewertungen nicht erfasst wurden.

2. VORKEHRUNGEN FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTE

2.1. Jedes Fahrzeug, System, Bauteil oder jede selbstständige technische Einheit, das (die) nach dieser Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung genehmigt wurde, muss so hergestellt sein, dass es (sie) mit dem genehmigten Typ übereinstimmt und die Vorschriften dieser Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung erfüllt, die in der vollständigen Auflistung in Anhang IV oder Anhang XI enthalten ist.

2.2. Die EG-Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats überzeugt sich bei jeder EG-Typgenehmigung in Abstimmung mit dem Hersteller davon, dass geeignete Vorkehrungen getroffen und Prüfverfahren schriftlich festgelegt wurden, damit in festgelegten Abständen durch Versuche oder Prüfungen, insbesondere durch die in den Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen vorgesehenen Prüfungen, festgestellt werden kann, ob die gefertigten Produkte mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

2.3. Insbesondere muss der Inhaber einer EG-Typgenehmigung

2.3.1. sicherstellen, dass Verfahren für eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produkte (Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten) mit dem genehmigten Typ zur Verfügung stehen und angewendet werden;

2.3.2. Zugang zu Prüfeinrichtungen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen haben, die für die Kontrolle der Übereinstimmung mit dem jeweils genehmigten Typ erforderlich sind;

2.3.3. sicherstellen, dass die Prüf- oder Kontrollergebnisse aufgezeichnet werden und die Aufzeichnungen und dazugehörigen Unterlagen während eines mit der Typgenehmigungsbehörde zu vereinbarenden Zeitraums eingesehen werden können. Dieser Zeitraum muss 10 Jahre nicht überschreiten;

2.3.4. die Ergebnisse jeder Art von Prüfung oder Kontrolle auswerten, um die Beständigkeit der Produktmerkmale unter Berücksichtigung der in der Serienproduktion üblichen Streuung nachweisen und gewährleisten zu können;

2.3.5. sicherstellen, dass für jeden Produkttyp zumindest die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt werden sowie die Prüfungen, die in den jeweiligen Einzelrichtlinien oder Einzelverordnungen der vollständigen Auflistung in den Anhängen IV oder XI vorgesehen sind;

- 2.3.6. sicherstellen, dass alle Stichproben oder Prüfteilmuster, die bei einer bestimmten Prüfung oder Kontrolle den Anschein einer Nichtübereinstimmung geliefert haben, Veranlassung geben für eine weitere Musterentnahme und Prüfung oder Kontrolle. Dabei sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der entsprechenden Produktion wiederherzustellen.
- 2.3.7. Im Fall einer EG-Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs beschränken sich die in Abschnitt 2.3.5 genannten Kontrollen auf die Überprüfung des korrekten Bauzustands in Bezug auf die EG-Typgenehmigungsunterlagen und insbesondere auf den Beschreibungsbogen nach Anhang III und die für die Übereinstimmungsbescheinigungen nach Anhang IX dieser Richtlinie erforderlichen Angaben.
3. BESTIMMUNGEN FÜR DIE FORTLAUFENDE ÜBERPRÜFUNG
- 3.1. Die Behörde, die die EG-Typgenehmigung erteilt hat, kann die in den einzelnen Produktionsstätten angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung jederzeit überprüfen.
- 3.1.1. Normalerweise wird überprüft, ob die nach Abschnitt 1.2 (Anfangsbewertung und Übereinstimmung der Produkte) dieses Anhangs eingeführten Verfahren unverändert wirksam sind.
- 3.1.1.1. Von einer Zertifizierungsstelle (die nach Abschnitt 1.2.3 dieses Anhangs qualifiziert oder anerkannt ist) durchgeführte Überwachungstätigkeiten müssen als Erfüllung der Anforderungen nach Abschnitt 3.1.1 bezüglich der bei der Anfangsbewertung eingeführten Verfahren (Abschnitt 1.2.3) akzeptiert werden.
- 3.1.1.2. Bei der Häufigkeit der (anderen als unter Abschnitt 3.1.1.1 genannten) Überprüfungen durch die EG-Typgenehmigungsbehörde ist sicherzustellen, dass die entsprechenden gemäß Abschnitt 1 und 2 dieses Anhangs durchgeführten Überprüfungen nach einem Zeitraum wiederholt werden, der von der Genehmigungsbehörde nach den vorliegenden Erfahrungen bemessen wird.
- 3.2. Bei jeder Überprüfung werden dem Prüfbeamten Aufzeichnungen der Prüfungen oder Kontrollen und Herstellungsunterlagen, insbesondere Aufzeichnungen jener Prüfungen oder Kontrollen, die nach Abschnitt 2.2 dieses Anhangs als erforderlich bezeichnet werden, zur Verfügung gestellt.
- 3.3. Sofern die Art der Prüfung dafür geeignet ist, kann der Prüfbeamte Zufallsstichproben nehmen, die dann im Labor des Herstellers geprüft werden (oder durch den Technischen Dienst, sofern dies in einer Einzelrichtlinie oder Einzelverordnungen vorgesehen ist). Die Mindestanzahl von Mustern kann aufgrund der Ergebnisse der herstellerseitigen Prüfungen festgelegt werden.
- 3.4. Erscheint die Qualität der Prüfungen als nicht zufrieden stellend oder erscheint es angebracht, die nach Abschnitt 3.2 durchgeführten Prüfungen zu validieren, so wählt der Prüfbeamte Muster aus, die an den Technischen Dienst zu übermitteln sind, der die EG-Typgenehmigungsprüfungen durchgeführt hat.
- 3.5. Führen die Ergebnisse einer Inspektion oder einer Überprüfung zu Beanstandungen, stellt die EG-Typgenehmigungsbehörde sicher, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Übereinstimmung der Produktion so schnell wie möglich wieder herzustellen.
-

ANHANG XI

MERKMALE VON FAHRZEUGEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG UND DIESBEZÜGLICHE VORSCHRIFTEN

Anlage 1

Wohnmobile, Krankenwagen und Leichenwagen

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	$M_1 \leq 2\,500$ (t) kg	$M_1 > 2\,500$ (t) kg	M_2	M_3
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	H	G + H	G + H	G + H
2	Emissionen	70/220/EWG	Q	G + Q	G + Q	G + Q
3	Kraftstoffbehälter/ Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	F	F	F	F
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	X	X	X	X
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X	G	G	G
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	B	G + B		
7	Schallzeichen	70/388/EWG	X	X	X	X
8	Einrichtungen für indirekte Sicht	71/127/EWG	X	G	G	G
9	Bremsanlagen	71/320/EWG	X	G	G	G
10	Funkentstörung	72/245/EWG	X	X	X	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	H	H	H	H
12	Innenausstattung	74/60/EWG	C	G + C		
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X	G	G	G
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG	X	G		
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	D	G + D	G + D	G + D
16	Außenkanten	74/483/EWG	X für das Führerhaus; A für den übrigen Teil	G für das Führerhaus; A für den übrigen Teil		
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X	X	X	X
18	(Vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	X	X	X	X
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	D	G + L	G + L	G + L
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EWG	A + N	A + G + N für das Führerhaus; A + N für den übrigen Teil	A + G + N für das Führerhaus; A + N für den übrigen Teil	A + G + N für das Führerhaus; A + N für den übrigen Teil
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X	X	X	X
22	Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umriss-, Tagfahr- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X	X	X	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X	X	X	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X	X	X	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG	X	X	X	X
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X	X	X	X

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	$M_1 \leq 2\,500$ ⁽¹⁾ kg	$M_1 > 2\,500$ ⁽¹⁾ kg	M_2	M_3
27	Abschleppeinrichtung	77/389/EWG	E	E	E	E
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X	X	X	X
29	Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG	X	X	X	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X	X	X	X
31	Rückhaltesysteme und Rückhalteeinrichtungen	77/541/EWG	D	G + M	G + M	G + M
32	Sichtfeld	77/649/EWG	X	G		
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X	X	X	X
34	Entfroston/Trocknung	78/317/EWG	X	G + O	O	O
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	X	G + O	O	O
36	Heizung	2001/56/EG	X	X	X	X
37	Radabdeckung	78/549/EWG	X	G		
38	Kopfstützen	78/932/EWG	D	G + D		
39	CO ₂ -Emissionen/ Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG	N/A	N/A		
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X	X	X	X
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	H	G + H	G + H	G + H
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG	X	X		
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	J	G + J	G + J	G + J
46	Luftreifen	92/23/EWG	X	G	G	G
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG				X
48	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EG			X	X
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X	G	G	G
51	Brennverhalten	95/28/EG				G für das Führerhaus; X für den übrigen Teil
52	Kraftomnibusse	2001/85/EG			A	A
53	Frontaufprall	96/79/EG	N/A	N/A		
54	Seitenaufprall	96/27/EG	N/A	N/A		
58	Fußgängerschutz	2003/102/EG	X			

⁽¹⁾ Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand.

Anlage 2

Beschussgeschützte Fahrzeuge

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	X	X	X	X	X	X				
2	Emissionen	70/220/EWG	A	A	A	A	A	A				
3	Kraftstoffbehälter/ Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	X			X	X	X				
7	Schallzeichen	70/388/EWG	A + K	A + K	A + K	A + K	A + K	A + K				
8	Einrichtungen für indirekte Sicht	71/127/EWG	A	A	A	A	A	A				
9	Bremsanlagen	71/320/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10	Funkentstörung	72/245/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	X	X	X	X	X	X				
12	Innenausstattung	74/60/EWG	A									
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X	X	X	X	X	X				
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG	N/A			N/A						
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	X	D	D	D	D	D				
16	Außenkanten	74/483/EWG	A									
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X	X	X	X	X	X				
18	(Vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	A	A	A	A	A	A				
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EWG	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
22	Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umriss-, Tagfahr- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
24	Hinteres Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG	X	X	X	X	X	X				
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X	X	X	X	X	X				

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
27	Abschleppeinrichtung	77/389/EWG	A	A	A	A	A	A				
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
29	Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X	X	X	X	X	X				
31	Rückhaltesysteme und Rückhalteeinrichtungen	77/541/EWG	A	A	A	A	A	A				
32	Sichtfeld	77/649/EWG	S									
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X	X	X	X	X	X				
34	Entfrosthung/Trocknung	78/317/EWG	A	O	O	O	O	O				
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	A	O	O	O	O	O				
36	Heizung	2001/56/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
37	Radabdeckung	78/549/EWG	X									
38	Kopfstützen	78/932/EWG	X									
39	CO ₂ -Emissionen/ Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG	N/A									
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X	X	X	X	X	X				
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	A	X	X	X	X	X				
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG					X	X			X	X
43	Spritzschutzsystem	91/226/EWG					X	X			X	X
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG	X									
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
46	Luftreifen	92/23/EWG	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG			X		X	X				
48	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EG		X	X	X	X	X	X	X	X	X
49	Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG				A	A	A				
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
51	Brennverhalten	95/28/EG			X							
52	Kraftomnibusse	2001/85/EG		A	A							
53	Frontalaufprall	96/79/EG	N/A									
54	Seitenaufprall	96/27/EG	N/A			N/A						
56	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG				X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾
57	Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG					X	X				
58	Fußgängerschutz	2003/102/EG	N/A			N/A						

(¹) Die Anforderungen der Richtlinie 98/91/EG sind nur zu erfüllen, wenn der Hersteller eine EG-Typgenehmigung für ein Fahrzeug beantragt, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist.

Anlage 3

Rollstuhlgerechte Fahrzeuge

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	M ₁
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	X
2	Emissionen	70/220/EWG	G + W ₁
3	Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	X + W ₂
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	X
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X
6	Türverriegelung und -scharniere	70/387/EWG	X
7	Schallzeichen	70/388/EWG	X
8	Einrichtungen für indirekte Sicht	2003/97/EWG	X
9	Bremsanlage	71/320/EWG	X
10	Funkentstörung	72/245/EWG	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	X
12	Innenausstattung	74/60/EWG	X
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG	X
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	X + W ₃
16	Außenkanten	74/483/EWG	X + W ₄
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X
18	Vorgeschriebene Schilder	76/114/EWG	X
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	X + W ₅
20	Anbau der Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen	76/756/EWG	X
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X
22	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG	X
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X
27	Abschlepppeinrichtung	77/389/EWG	X
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X
29	Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X
31	Rückhaltesysteme und Rückhalteinrichtungen	77/541/EWG	X + W ₆

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	M ₁
32	Sichtfeld	77/649/EWG	X
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X
34	Entfrostung/Trocknung	78/317/EWG	X
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	X
36	Heizung	2001/56/EG	X
37	Radabdeckung	78/549/EWG	X
39	CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG	X + W ₇
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X
41	Emissionen von Dieselmotoren	2005/55/EG	X
44	Massen und Abmessungen (Kraftwagen)	92/21/EWG	X + W ₈
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	X
46	Luftreifen	92/23/EWG	X
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X
53	Frontaufprall	96/79/EG	X + W ₉
54	Seitenaufprall	96/27/EG	X + W ₁₀
58	Fußgängerschutz	2003/102/EG	X
59	Recyclingfähigkeit	2005/64/EG	N/A
60	Frontschutzsysteme	2005/66/EG	X
61	Klimaanlagen	2006/40/EG	X

Anlage 4

Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (einschließlich Wohnanhänger)

Die Anwendung der Ausnahmeregelungen ist nur zulässig, wenn der Hersteller gegenüber der Genehmigungsbehörde hinreichend nachweist, dass das Fahrzeug wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nicht alle Anforderungen erfüllen kann.

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	H	H	H	H	H				
2	Emissionen	70/220/EWG	Q	Q	Q	Q	Q				
3	Kraftstoffbehälter/ Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	F	F	F	F	F	X	X	X	X
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	A + R	A + R	A + R	A + R	A + R	A + R	A + R	A + R	A + R
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG			B	B	B				
7	Schallzeichen	70/388/EWG	X	X	X	X	X				
8	Rückspiegel	71/127/EWG	X	X	X	X	X				
9	Bremsanlagen	71/320/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10	Funkentstörung	72/245/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	H	H	H	H	H				
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X	X	X	X	X				
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG			X						
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	D	D	D	D	D				
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X	X	X	X	X				
18	(Vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	D	D	D	D	D				
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EWG	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N	A + N
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
22	Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umriss-, Tagfahr- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
24	Hintere Kennzeichen- beleuchtung	76/760/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG	X	X	X	X	X				
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X	X	X	X	X				
27	Abschleppvorrichtung	77/389/EWG	A	A	A	A	A				

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
29	Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X	X	X	X	X				
31	Rückhaltesysteme und Rückhalteeinrichtungen	77/541/EWG	D	D	D	D	D				
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X	X	X	X	X				
34	Entfroston/Trocknung	78/317/EWG	O	O	O	O	O				
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	O	O	O	O	O				
36	Heizung	2001/56/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X	X	X	X	X				
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	H	H	H	H	H				
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG				X	X			X	X
43	Spritzschutzsystem	91/226/EWG				X	X			X	X
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	J	J	J	J	J	J	J	J	J
46	Luftreifen	92/23/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG		X		X	X				
48	Massen und Abmessungen	97/27/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
49	Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG			X	X	X				
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
51	Brennverhalten	95/28/EG		X							
52	Kraftomnibusse	2001/85/EG	X	X							
54	Seitenaufprall	96/27/EG			A						
56	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG				X	X	X	X	X	X
57	Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG				X	X				
58	Fußgängerschutz	2003/102/EG			N/A						

Anlage 5

Mobilkrane

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Mobilkrane der Klasse N ₃
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	T
2	Emissionen	70/220/EWG	X
3	Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	X
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	X
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X (Hundegang zulässig)
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	A
7	Schallzeichen	70/388/EWG	X
8	Rückspiegel	71/127/EWG	X
9	Bremsanlage	71/320/EWG	U
10	Funkentstörung	72/245/EWG	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	X
12	Innenausstattung	74/60/EWG	X
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	D
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X
18	(Vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	X
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	D
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EWG	A + Y
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X
22	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG	X
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X
27	Abschleppereinrichtung	77/389/EWG	A
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X
29	Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X
31	Rückhaltesysteme und Rückhalteinrichtungen	77/541/EWG	D

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Mobilkrane der Klasse N ₃
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X
34	Entfrostdung/Trocknung	78/317/EWG	O
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	O
36	Heizung	2001/56/EG	X
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	V
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG	X
43	Spritzschutzsystem	91/226/EWG	X
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	J
46	Luftreifen	92/23/EWG	A, sofern die Anforderungen der ISO-Norm 10571-1995 (E) bzw. ETRTO-Standards Manual 1998 erfüllt werden
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG	X
48	Massen und Abmessungen	97/27/EG	X
49	Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG	X
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X
57	Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG	X

Bedeutung der Buchstaben:

- X Nur die in dem Rechtsakt genannten Ausnahmen sind zulässig.
- N/A Dieser Rechtsakt gilt nicht für Fahrzeuge dieser Klasse (keine Anforderungen).
- A Ausnahmen zulässig, soweit die besondere Zweckbestimmung eine vollumfängliche Erfüllung verhindert. Der Hersteller muss der Typgenehmigungsbehörde hinreichend nachweisen, dass aufgrund der besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllt werden können.
- B Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Türen, die Zugang zu Sitzen gestatten, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind und bei denen der Abstand zwischen dem R-Punkt des Sitzes und der durchschnittlichen Oberfläche der Tür, quer zur Längsmittlebene des Fahrzeugs gemessen, nicht größer als 500 mm ist.
- C Die Vorschriften gelten nur für denjenigen Teil des Fahrzeugs, der sich vor dem hintersten zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmten Sitz befindet, sowie für den Kopfaufschlagbereich gemäß Richtlinie 74/60/EWG.
- D Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind. Sitze, die zu benutzen sind, während das Fahrzeug auf der Straße fährt, sind für die Benutzer deutlich zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.
- E Nur vorn.
- F Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig.
- G Vorschriften entsprechend der Klasse des Basisfahrzeugs/unvollständigen Fahrzeugs (dessen Fahrgestell zum Bau des Fahrzeugs mit besonderer Zweckbestimmung verwendet wurde). Bei unvollständigen/vervollständigten Fahrzeugen ist es zulässig, dass die Vorschriften für Fahrzeuge der entsprechenden Klasse N (auf der Grundlage der Gesamtmasse) erfüllt werden.
- H Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.
- J Für die gesamte Fensterverglasung mit Ausnahme des Führerhauses (Windschutzscheibe und Seitenscheiben) kann als Werkstoff entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.
- K Zusätzliche Notalarmsysteme zulässig.

- L Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Verankerungen für Beckengurte vorgeschrieben. Sitze, die zu benutzen sind, während das Fahrzeug auf der Straße fährt, sind für die Benutzer deutlich zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.
- M Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind. An allen Rücksitzen sind mindestens Beckengurte vorgeschrieben. Sitze, die zu benutzen sind, während das Fahrzeug auf der Straße fährt, sind für die Benutzer deutlich zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text.
- N Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.
- O Das Fahrzeug ist vorn mit einem entsprechenden System auszurüsten.
- Q Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EG-Typgenehmigung bleibt ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig.
- R Vorausgesetzt, die Kennzeichenschilder aller Mitgliedstaaten können montiert werden und bleiben sichtbar.
- S Der Lichtdurchlässigkeitsfaktor beträgt mindestens 60 % und der A-Säulen-Verdeckungswinkel beträgt höchstens 10°.
- T Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann nach der Richtlinie 70/157/EWG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/101/EG) geprüft werden. In Bezug auf Abschnitt 5.2.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 70/157/EWG gelten die folgenden Grenzwerte:
81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW,
83 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 75 kW, jedoch weniger als 150 kW,
84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.
- U Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Fahrzeuge mit bis zu 4 Achsen müssen allen Vorschriften der Richtlinie 71/320/EWG entsprechen. Ausnahmeregelungen sind zulässig für Fahrzeuge mit mehr als 4 Achsen, vorausgesetzt,
sie sind aufgrund der besonderen Bauweise zulässig,
alle in der Richtlinie 71/320/EWG festgelegten Vorschriften hinsichtlich der Bremsleistungen der Feststell-, der Betriebs- und der Hilfsbremsanlage werden erfüllt.
- V Die Einhaltung der Richtlinie 97/68/EG ist zulässig.
- W₁ Die Vorschriften müssen eingehalten werden, doch sind Änderungen an der Auspuffanlage ohne weitere Prüfungen zulässig, wenn die emissionsmindernden Einrichtungen einschließlich (etwaiger) Partikelfilter nicht betroffen sind. Es ist keine erneute Verdunstungsprüfung an dem veränderten Fahrzeug erforderlich, wenn die vom Hersteller des Basisfahrzeugs angebrachten Einrichtungen zur Verdunstungsbegrenzung unverändert bleiben.
Eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte EG-Typgenehmigung bleibt ungeachtet einer Änderung der Bezugsmasse gültig.
- W₂ Die Vorschriften müssen eingehalten werden, doch ist eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung, der Kraftstoffschläuche und der Kraftstoffdampfleitungen zulässig. Eine Neuordnung des ursprünglichen Kraftstoffbehälters ist zulässig.
- W₃ Ein Rollstuhlplatz gilt als Sitzplatz. Für jeden Rollstuhl ist ausreichender Platz vorzusehen. Die Längsebene des speziellen Bereichs verläuft parallel zur Längsebene des Fahrzeugs.
Dem Fahrzeughalter müssen entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden, denen zu entnehmen ist, dass ein in einem Fahrzeug als Sitzplatz genutzter Rollstuhl instande sein muss, den durch den Befestigungsmechanismus bei unterschiedlichen Fahrbedingungen einwirkenden Kräften zu widerstehen.
An den Fahrzeugsitzen können entsprechende Anpassungen vorgenommen werden, sofern ihre Verankerungen, Mechanismen und Kopfstützen das in der Richtlinie vorgesehene Leistungsniveau garantieren.
- W₄ Die Einstiegshilfen müssen in Ruheposition die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

- W₅ Jeder Rollstuhlplatz ist mit einer integrierten Rückhalteeinrichtung auszustatten, das aus einer Rückhalteeinrichtung für den Rollstuhl und einer Rückhalteeinrichtung für den Rollstuhlfahrer besteht.
- Die Verankerungen der Rückhalteeinrichtungen müssen den in der Richtlinie 76/115/EWG und in der ISO-Norm 10542-1: 2001 genannten Kräften widerstehen.
- Gurte und Befestigungsteile zur Sicherung des Rollstuhls (Befestigungsmechanismen) müssen die Anforderungen der Richtlinie 77/541/EWG und des betreffenden Teils der ISO-Norm 10542 erfüllen.
- Die Prüfungen sind von dem gemäß den vorgenannten Richtlinien für die Prüfungen und Kontrollen benannten Technischen Dienst vorzunehmen. Als Kriterien gelten die in diesen Richtlinien genannten Kriterien. Die Prüfungen sind mit dem in der ISO-Norm 10542 beschriebenen Ersatzrollstuhl durchzuführen.
- W₆ Müssen die Verankerungspunkte der Sicherheitsgurte aufgrund der Umrüstung außerhalb der in Nummer 2.7.8.1 von Anhang I der Richtlinie 77/541/EWG vorgesehenen Toleranz versetzt werden, überprüft der Technische Dienst, ob die Veränderung den ungünstigsten Fall darstellt oder nicht. Ist dies der Fall, ist die in Anhang VII der Richtlinie 77/541/EWG vorgesehene Prüfung durchzuführen. Es braucht keine Erweiterung der EG-Typgenehmigung ausgestellt zu werden.
- W₇ Es braucht keine erneute Messung der CO₂-Emissionen vorgenommen zu werden, wenn in Anwendung der Bestimmungen unter W₁ keine erneuten Prüfungen der Auspuffemissionen vorgenommen werden müssen.
- W₈ Für Berechnungszwecke werden als Masse des Rollstuhls einschließlich des Benutzers 100 kg angenommen. Die Masse ist am H-Punkt der dreidimensionalen Maschine zu konzentrieren.
- Der Technische Dienst prüft auch die Möglichkeit der Verwendung eines oder mehrerer elektrischer Rollstühle, deren Masse einschließlich Benutzer mit jeweils 250 kg angesetzt wird. Eine Begrenzung der Personenbeförderungskapazität infolge der Verwendung eines oder mehrerer elektrischer Rollstühle ist in dem Typgenehmigungsbogen zu vermerken, und in die Übereinstimmungsbescheinigung ist ein Hinweis in der entsprechenden Sprache aufzunehmen.
- W₉ An dem geänderten Fahrzeug müssen keine erneuten Prüfungen vorgenommen werden, wenn der vordere Teil des Fahrgestells vor dem R-Punkt des Fahrers von der Umrüstung des Fahrzeugs nicht betroffen ist und kein Teil der zusätzlichen Rückhalteeinrichtung (Airbag(s)) entfernt oder deaktiviert wurde.
- W₁₀ An dem geänderten Fahrzeug müssen keine erneuten Prüfungen vorgenommen werden, wenn die seitlichen Verstärkungen nicht verändert wurden und kein Teil der zusätzlichen Rückhalteeinrichtung (Seitenairbag(s)) entfernt oder deaktiviert wurde.
- Y Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind.
-

ANHANG XII

HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHLEN FÜR KLEINSERIEN UND AUSLAUFENDE SERIEN

A. HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHLEN FÜR KLEINSERIEN

1. Die Zahl der Einheiten eines Fahrzeugtyps, die gemäß Artikel 22 jährlich in der Gemeinschaft zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, ist in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse wie folgt begrenzt:

Klasse	Einheiten
M ₁	1 000
M ₂ , M ₃	0
N ₁	0
N ₂ , N ₃	0
O ₁ , O ₂	0
O ₃ , O ₄	0

2. Die Zahl der Einheiten eines Fahrzeugtyps, die gemäß Artikel 23 jährlich in einem Mitgliedstaat zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, ist in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse wie folgt begrenzt:

Klasse	Einheiten
M ₁	75
M ₂ , M ₃	250
N ₁	500
N ₂ , N ₃	250
O ₁ , O ₂	500
O ₃ , O ₄	250

B. HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHLEN FÜR AUSLAUFENDE SERIEN

Die Höchstzahl vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge, die jeweils in einem Mitgliedstaat nach dem Verfahren für auslaufende Serien in Betrieb genommen werden, wird von dem Mitgliedstaat auf eine der folgenden Weisen festgelegt:

Entweder

- die Höchstzahl der Fahrzeuge eines oder mehrerer Typen darf im Fall von Fahrzeugen der Klasse M1 nicht mehr als 10 % und im Fall von Fahrzeugen anderer Klassen nicht mehr als 30 % der Fahrzeuge aller betreffenden Typen, die im Vorjahr in diesem Mitgliedstaat in Betrieb genommen wurden, betragen; handelt es sich bei 10 % bzw. 30 % um weniger als 100 Fahrzeuge, darf der Mitgliedstaat die Inbetriebnahme von maximal 100 Fahrzeugen erlauben; oder
- die Zahl der Fahrzeuge jedes einzelnen Typs wird beschränkt auf diejenigen, für die am oder nach dem Herstellungsdatum eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde, die nach ihrem Ausstellungsdatum mindestens drei Monate gültig blieb, anschließend jedoch durch das Inkrafttreten eines Rechtsakts ungültig wurde.

ANHANG XIII

AUFSTELLUNG DER TEILE UND AUSRÜSTUNGEN, VON DENEN EIN ERHEBLICHES RISIKO FÜR DAS EINWANDFREIE FUNKTIONIEREN VON SYSTEMEN AUSGEHEN KANN, DIE FÜR DIE SICHERHEIT DES FAHRZEUGS ODER SEINE UMWELTWERTE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG SIND, SOWIE DER LEISTUNGSANFORDERUNGEN, GEEIGNETEN PRÜFVERFAHREN, KENNZEICHNUNGS- UND VERPACKUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIESE TEILE UND AUSRÜSTUNGEN

I. Teile und Ausrüstungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Fahrzeugsicherheit haben

Nr.	Beschreibung	Leistungsanforderung	Prüfverfahren	Kennzeichnungsvorschrift	Verpackungsvorschriften
1	(...)				
2					
3					

II. Teile und Ausrüstungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umweltwerte des Fahrzeugs haben

Nr.	Beschreibung	Leistungsanforderung	Prüfverfahren	Kennzeichnungsvorschrift	Verpackungsvorschriften
1	(...)				
2					
3					

ANHANG XIV

AUFSTELLUNG DER NACH RECHTSAKTEN ERTEILTEN EG-TYPGENEHMIGUNGEN

Stempel der Typgenehmigungsbehörde

Listen-Nummer:

Für den Zeitraum von: ... bis zum: ...

Für jede EG-Typgenehmigung, die innerhalb des obigen Zeitraums erteilt, verweigert oder entzogen wurde, sind folgende Angaben zu machen:

Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

(Ggf.) Grund für die Erweiterung:

Fabrikmarke:

Typ:

Ausstellungsdatum:

Datum der Erstaussstellung (bei Erweiterungen):

ANHANG XV

AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE, FÜR DIE EIN HERSTELLER ALS TECHNISCHER DIENST BENANNT WERDEN KANN

	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	
		Richtlinie oder Verordnung	Gleichwertige UN/ECE-Regelung (*)
1.	Reifen	92/23/EWG	30, 54

(*) Einzelheiten siehe Anhang IV Teil II.

ANHANG XVI

AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE, FÜR DIE EIN HERSTELLER ODER EIN TECHNISCHER DIENST VIRTUELLE PRÜFMETHODEN ANWENDEN KANN

	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	
		Richtlinie oder Verordnung	Gleichwertige UN/ECE-Regelung (*)
	(...)		

(*) Einzelheiten siehe Anhang IV Teil II.

Anlage 1

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VIRTUELLE PRÜFMETHODEN

1. Prüfschema für virtuelle Prüfungen

Folgendes Schema muss als Grundstruktur für die Beschreibung und Durchführung virtueller Prüfungen verwendet werden:

- a) Zweck;
- b) Strukturmodell;
- c) Randbedingungen;
- d) Lastannahmen;
- e) Berechnung;
- f) Bewertung;
- g) Dokumentation.

2. Grundlagen der Computersimulation und -berechnung

2.1. Mathematisches Modell

Das vom Antragsteller vorgelegte Simulations-/Berechnungsmodell muss der Komplexität des Fahrzeugs und/oder der Bauteilstruktur in Verbindung mit den Anforderungen des Rechtsakts und den darin festgelegten Randbedingungen Rechnung tragen.

Das Modell muss dem Technischen Dienst vorgelegt werden.

2.2. Validierung des Modells

Das Modell muss durch Vergleich mit den tatsächlichen Prüfbedingungen validiert werden. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Modells mit den Ergebnissen konventioneller Prüfverfahren muss nachgewiesen werden.

2.3. Dokumentation

Die für die Simulation und Berechnung verwendeten Daten und Hilfswerkzeuge müssen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt, in geeigneter Weise dokumentiert und archiviert werden.

Anlage 2

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR VIRTUELLE PRÜFMETHODEN

	Rechtsakt		Prüfbedingungen und Verwaltungsvorschriften
	Nummer	Artikel/Abschnitt	
	[...]	(...)	(...)
	(für jeden in Anhang XVI aufgeführten Rechtsakt)		

ANHANG XVII

VERFAHREN FÜR DIE EG-MEHRSTUFEN-TYPGENEHMIGUNG

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Zu einem reibungslosen Ablauf des EG-Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens ist eine gemeinsame Vorgehensweise aller beteiligten Hersteller erforderlich. Zu diesem Zweck stellen die Genehmigungsbehörden vor der Erteilung der Genehmigung für die erste oder eine nachfolgende Stufe sicher, dass die beteiligten Hersteller geeignete Vereinbarungen hinsichtlich der Weitergabe und des gegenseitigen Austauschs von Unterlagen und Informationen getroffen haben, damit der vervollständigte Fahrzeugtyp die technischen Anforderungen aller einschlägigen Rechtsakte nach Anhang IV oder Anhang XI erfüllt. Die genannten Informationen umfassen Einzelheiten über einschlägige Genehmigungen für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten sowie über Fahrzeugteile, die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs sind, jedoch noch nicht genehmigt wurden.
- 1.2. EG-Typgenehmigungen nach diesem Anhang werden gemäß dem jeweiligen Fertigungsstand des Fahrzeugtyps erteilt und schließen alle Genehmigungen ein, die auf früheren Fertigungsstufen erteilt wurden.
- 1.3. Jeder Hersteller in einem EG-Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren trägt die Verantwortung für die Genehmigung und die Übereinstimmung der Produktion aller von ihm hergestellten oder in einer früheren Fertigungsstufe hinzugefügten Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten. Er trägt keine Verantwortung für in einer früheren Stufe bereits genehmigte Gegenstände, außer wenn wesentliche Teile durch ihn so verändert werden, dass die zuvor erteilte Genehmigung ungültig wird.

2. VERFAHREN

Die Typgenehmigungsbehörde hat die Aufgabe

- a) festzustellen, dass alle EG-Typgenehmigungsbögen gemäß den für die Typgenehmigung von Fahrzeugen geltenden Rechtsakten den Fahrzeugtyp in dem Fertigungsstand erfassen und den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen;
 - b) sich zu vergewissern, dass alle dem Fertigungsstand des Fahrzeugs entsprechenden Angaben in der Beschreibungsmappe enthalten sind;
 - c) sich hinsichtlich der eingereichten Unterlagen zu vergewissern, dass die in Teil I der Fahrzeug-Beschreibungsmappe aufgeführten Fahrzeugmerkmale und -daten ebenfalls in den Beschreibungsunterlagen und den EG-Typgenehmigungsbögen nach den einschlägigen Rechtsakten enthalten sind; falls bei einem vervollständigten Fahrzeug ein in Teil I der Beschreibungsmappe aufgeführtes Merkmal in den Beschreibungsunterlagen der Rechtsakte nicht angegeben ist, ist zu überprüfen, ob das jeweilige Teil oder Merkmal mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt;
 - d) an einer ausgewählten Stichprobe von Fahrzeugen des zu genehmigenden Typs Kontrollen von Fahrzeugteilen und -systemen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Übereinstimmung des Fahrzeugs (der Fahrzeuge) mit den maßgeblichen Angaben in den Beschreibungsunterlagen zu den EG-Typgenehmigungen aller Rechtsakte festzustellen;
 - e) falls erforderlich Überprüfungen des Anbaus bzw. Einbaus selbstständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Die Anzahl der gemäß Abschnitt 2 Buchstabe d zu überprüfenden Fahrzeuge ist so zu bemessen, dass eine angemessene Begutachtung der verschiedenen zu genehmigenden Kombinationen hinsichtlich des jeweiligen Fertigungsstands und der nachfolgenden Kriterien ermöglicht wird:
- Motor,
 - Getriebe,
 - Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung),
 - gelenkte Achsen (Anzahl und Lage),
 - Art des Aufbaus,

- Anzahl der Türen,
- Links- oder Rechtslenker,
- Anzahl der Sitze,
- Ausstattungsvarianten.

4. KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

4.1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer

- a) Die in der Richtlinie 76/114/EWG vorgeschriebene Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) des Basisfahrzeugs wird auf allen folgenden Stufen des Typgenehmigungsverfahrens beibehalten, damit die „Nachvollziehbarkeit“ des Verfahrens gewährleistet ist.
- b) Auf der letzten Fertigungsstufe darf jedoch der Hersteller, den diese Stufe betrifft, mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde den ersten und den zweiten Abschnitt der Fahrzeug-Identifizierungsnummer durch seinen eigenen Fahrzeugherstellercode und den Fahrzeugidentifizierungscode ersetzen, wenn — und nur wenn — das Fahrzeug unter seinem eigenen Firmennamen zugelassen werden muss. In solchen Fällen wird die vollständige Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Basisfahrzeugs nicht entfernt.

4.2. Zusätzliches Schild des Herstellers

Jeder Hersteller einer zweiten oder nachfolgenden Fertigungsstufe bringt an den Fahrzeugen zusätzlich zu dem in der Richtlinie 76/114/EWG vorgeschriebenen Fabrikschild ein weiteres Schild nach dem in der Anlage zu diesem Anhang gezeigten Muster an. Dieses Schild ist an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle fest an einem Teil anzubringen, das normalerweise im Laufe der Verwendung des Fahrzeugs nicht ersetzt zu werden braucht. Das Schild muss gut lesbar sein und dauerhaft die folgenden Angaben in der nachstehenden Reihenfolge enthalten:

- Name des Herstellers,
- Abschnitte 1, 3 und 4 der EG-Typgenehmigungsnummer,
- Typgenehmigungsstufe,
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- höchstzulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand ^(*),
- höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination in beladenem Zustand (wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet werden kann) ^(*),
- höchstzulässige Masse je Achse, angegeben in der Reihenfolge von vorn nach hinten ^(*),
- bei Sattelanhängern oder Zentralachsanhängern die höchstzulässige Last auf der Verbindungseinrichtung ^(*).

Soweit vorstehend nichts anderes vorgesehen ist, muss das Schild den Bestimmungen der Richtlinie 76/114/EWG entsprechen.

^(*) Nur anzugeben, wenn der Wert sich in dieser Stufe des Genehmigungsverfahrens geändert hat.

Anlage

MUSTER DES ZUSÄTZLICHEN HERSTELLERSCHILDES

Das nachstehende Beispiel dient lediglich der Veranschaulichung:

NAME DES HERSTELLERS (Stufe 3)
e2*98/14*2609
Stufe 3
WD9VD58D98D234560
1 500 kg
2 500 kg
1-700 kg
2-810 kg

ANHANG XVIII

URSPRUNGSBESCHEINIGUNG FÜR EIN FAHRZEUG

Erklärung des Herstellers von Basis-/unvollständigen Fahrzeugen anderer Klassen als der Klasse M₁

Der Unterzeichner erklärt hiermit, dass das nachstehend beschriebene Fahrzeug in seinem eigenen Werk hergestellt wurde und dass es sich um ein Neufahrzeug handelt.

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Fahrzeugtyp:
 - 0.2.1. Handelsname(n):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung:
- 0.6. Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

Der Unterzeichner erklärt ferner, dass das Fahrzeug bei der Auslieferung den Vorschriften der folgenden Rechtsakte entsprach:

Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Typgenehmigungsnummer	Mitgliedstaat oder Vertragspartei (*), der/die die Typgenehmigung erteilt hat (**)
1. Geräuschpegel			
2. Emissionen			
3. ...			
usw.			

(*) Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958.

(**) Anzugeben, falls nicht aus der Typgenehmigungsnummer zu entnehmen.

Diese Erklärung wird gemäß den Vorschriften des Anhangs XI der Richtlinie 2007/46/EG abgegeben.

(Ort)

(Unterschrift)

(Datum)

ANHANG XIX

ZEITPLAN FÜR DIE ANWENDUNG DIESER RICHTLINIE AUF DIE TYPGENEHMIGUNG

Betroffene Klasse	Termin für die Anwendung		
	Neue Fahrzeugtypen Fakultativ	Neue Fahrzeugtypen Verbindlich	Bestehende Fahrzeugtypen Verbindlich
M ₁	n. a. (*)	29. April 2009	n. a. (*)
Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Klasse M ₁	29. April 2009	29. April 2011	29. April 2012
Unvollständige und vollständige Fahrzeuge der Klasse N ₁	29. April 2009	29. Oktober 2010	29. Oktober 2011
Vervollständigte Fahrzeuge der Klasse N ₁	29. April 2009	29. Oktober 2011	29. April 2013
Unvollständige und vollständige Fahrzeuge der Klassen N ₂ , N ₃ , O ₁ , O ₂ , O ₃ , O ₄	29. April 2009	29. Oktober 2010	29. Oktober 2012
Unvollständige und vollständige Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃	29. April 2009	29. April 2009 ⁽¹⁾	29. Oktober 2010
Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Klassen N ₁ , N ₂ , N ₃ , M ₂ , M ₃ , O ₁ , O ₂ , O ₃ , O ₄	29. April 2009	29. Oktober 2012	29. Oktober 2014
Vervollständigte Fahrzeuge der Klassen N ₂ , N ₃	29. April 2009	29. Oktober 2012	29. Oktober 2014
Vervollständigte Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃	29. April 2009	29. April 2010 ⁽¹⁾	29. Oktober 2011
Vervollständigte Fahrzeuge der Klassen O ₁ , O ₂ , O ₃ , O ₄	29. April 2009	29. Oktober 2011	29. Oktober 2013

(*) Nicht anwendbar.

⁽¹⁾ Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 45 Absatz 4 verlängert sich dieser Termin um 12 Monate.

ANHANG XX

FRISTEN FÜR DIE UMSETZUNG DER AUFGEHOBENEN RICHTLINIEN IN NATIONALES RECHT

TEIL A

Richtlinie 70/156/EWG und nachfolgende Rechtsakte zu ihrer Änderung

Richtlinie/Verordnung	Anmerkung
Richtlinie 70/156/EWG ⁽¹⁾	
Richtlinie 78/315/EWG ⁽²⁾	
Richtlinie 78/547/EWG ⁽³⁾	
Richtlinie 80/1267/EWG ⁽⁴⁾	
Richtlinie 87/358/EWG ⁽⁵⁾	
Richtlinie 87/403/EWG ⁽⁶⁾	
Richtlinie 92/53/EWG ⁽⁷⁾	
Richtlinie 93/81/EWG ⁽⁸⁾	
Richtlinie 95/54/EG ⁽⁹⁾	Nur Artikel 3
Richtlinie 96/27/EG ⁽¹⁰⁾	Nur Artikel 3
Richtlinie 96/79/EG ⁽¹¹⁾	Nur Artikel 3
Richtlinie 97/27/EG ⁽¹²⁾	Nur Artikel 8
Richtlinie 98/14/EG ⁽¹³⁾	
Richtlinie 98/91/EG ⁽¹⁴⁾	Nur Artikel 3
Richtlinie 2000/40/EG ⁽¹⁵⁾	Nur Artikel 4
Richtlinie 2001/92/EG ⁽¹⁶⁾	Nur Artikel 3
Richtlinie 2001/56/EG ⁽¹⁷⁾	Nur Artikel 7
Richtlinie 2001/85/EG ⁽¹⁸⁾	Nur Artikel 4
Richtlinie 2001/116/EG ⁽¹⁹⁾	
Verordnung (EG) Nr. 807/2003 ⁽²⁰⁾	Nur Anhang III Abschnitt 2
Richtlinie 2003/97/EG ⁽²¹⁾	Nur Artikel 4
Richtlinie 2003/102/EG ⁽²²⁾	Nur Artikel 6
Richtlinie 2004/3/EG ⁽²³⁾	Nur Artikel 1
Richtlinie 2004/78/EG ⁽²⁴⁾	Nur Artikel 2
Richtlinie 2004/104/EG ⁽²⁵⁾	Nur Artikel 3
Richtlinie 2005/49/EG ⁽²⁶⁾	Nur Artikel 2

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 81 vom 28.3.1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 168 vom 26.6.1978, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 51.⁽⁶⁾ ABl. L 220 vom 8.8.1987, S. 44.⁽⁷⁾ ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 264 vom 23.10.1993, S. 49.⁽⁹⁾ ABl. L 266 vom 8.11.1995, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. L 169 vom 8.7.1996, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 7.⁽¹²⁾ ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1.⁽¹³⁾ ABl. L 91 vom 25.3.1998, S. 1.⁽¹⁴⁾ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.⁽¹⁵⁾ ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 9.⁽¹⁶⁾ ABl. L 291 vom 8.11.2001, S. 24.⁽¹⁷⁾ ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 21.⁽¹⁸⁾ ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 42.⁽¹⁹⁾ ABl. L 18 vom 21.1.2002, S. 1.⁽²⁰⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.⁽²¹⁾ ABl. L 25 vom 29.1.2004, S. 1.⁽²²⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 15.⁽²³⁾ ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 36.⁽²⁴⁾ ABl. L 153 vom 30.4.2004, S. 107.⁽²⁵⁾ ABl. L 337 vom 13.11.2004, S. 13.⁽²⁶⁾ ABl. L 194 vom 26.7.2005, S. 12.

TEIL B

Fristen für die Umsetzung in das nationale Recht

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Beginn der Anwendung
Richtlinie 70/156/EWG	10. August 1971	
Richtlinie 78/315/EWG	30. Juni 1979	
Richtlinie 78/547/EWG	15. Dezember 1979	
Richtlinie 80/1267/EWG	30. Juni 1982	
Richtlinie 87/358/EWG	1. Oktober 1988	
Richtlinie 87/403/EWG	1. Oktober 1988	
Richtlinie 92/53/EWG	31. Dezember 1992	1. Januar 1993
Richtlinie 93/81/EWG	1. Oktober 1993	
Richtlinie 95/54/EG	1. Dezember 1995	
Richtlinie 96/27/EG	20. Mai 1997	
Richtlinie 96/79/EG	1. April 1997	
Richtlinie 97/27/EG	22. Juli 1999	
Richtlinie 98/14/EG	30. September 1998	1. Oktober 1998
Richtlinie 98/91/EG	16. Januar 2000	
Richtlinie 2000/40/EG	31. Juli 2002	1. August 2002
Richtlinie 2001/92/EG	30. Juni 2002	
Richtlinie 2001/56/EG	9. Mai 2003	
Richtlinie 2001/85/EWG	13. August 2003	
Richtlinie 2001/116/EWG	30. Juni 2002	1. Juli 2002
Richtlinie 2003/97/EG ⁽¹⁾	25. Januar 2005	
Richtlinie 2003/102/EG ⁽²⁾	31. Dezember 2003	
Richtlinie 2004/3/EG	18. Februar 2005	
Richtlinie 2004/78/EG	30. September 2004	
Richtlinie 2004/104/EG	31. Dezember 2005	1. Januar 2006
Richtlinie 2005/49/EG	30. Juni 2006	1. Juli 2006

⁽¹⁾ ABl. L 25 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 15.

ANHANG XXI

ENTSPRECHUNGSTABELLE

(gemäß Artikel 49 Absatz 2)

Richtlinie 70/156/EWG	Vorliegende Richtlinie
—	Artikel 1
Artikel 1 Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Unterabsatz 2	Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b
—	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c
—	Artikel 2 Absätze 3 und 4
Artikel 2	Artikel 3
—	Artikel 4
—	Artikel 5
—	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 3
—	Artikel 6 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 7 Absätze 1 und 2
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 1
—	Artikel 6 Absätze 7 und 8
—	Artikel 7 Absätze 3 und 4
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d	Artikel 10 Absatz 2
—	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 9 Absatz 5
—	Artikel 9 Absätze 6 und 7
—	Artikel 8 Absätze 1 und 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3 Sätze 1 und 3	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3 Satz 2	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 8 Absätze 5 und 6
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 8 Absätze 7 und 8
—	Artikel 11
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absätze 1 und 2
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 4	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 14 Absatz 1

Richtlinie 70/156/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 4 Satz 1	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 4 Satz 2	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 6	Artikel 14 Absatz 4
—	Artikel 17 Absätze 1 bis 3
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 18 Absatz 1
—	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 2	—
—	Artikel 18 Absätze 4 bis 8
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 19 Absätze 1 und 2
—	Artikel 19 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1
—	Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1
—	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 28
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 29 Absätze 1 und 2
—	Artikel 29 Absätze 3 und 4
Artikel 8 Absatz 1	—
—	Artikel 22
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1	Artikel 26 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2	—
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Sätze 3 bis 6	Artikel 23 Absätze 1, 3, 5 und 6
—	Artikel 23 Absatz 2
—	Artikel 23 Absatz 4
—	Artikel 23 Absatz 7
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 Unterabsatz 3	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 27 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 Unterabsätze 3 und 4	—
—	Artikel 27 Absätze 4 und 5
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 1	Artikel 20 Absätze 1 und 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 2	Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 3	—
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 4	Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 2
—	Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 3
—	Artikel 20 Absätze 3 und 5
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsätze 5 und 6	Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 21 Absatz 2
—	Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2

Richtlinie 70/156/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2
—	Artikel 24
—	Artikel 25
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 36
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 1
—	Artikel 34
—	Artikel 35 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1
—	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2
—	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 30 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 30 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 30 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 30 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 6	Artikel 30 Absatz 6
—	Artikel 31
—	Artikel 32
Artikel 12 Satz 1	Artikel 33 Absatz 1
Artikel 12 Satz 2	Artikel 33 Absatz 2
—	Artikel 37
—	Artikel 38 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1
—	Artikel 39 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 39 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 40 Absatz 3
—	Artikel 40 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 39 Absatz 7
Artikel 13 Absatz 5	Artikel 39 Absatz 2
—	Artikel 39 Absätze 3 bis 6, 8 und 9
—	Artikel 41 Absätze 1 bis 3
Artikel 14 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 41 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich Satz 1	—
Artikel 14 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich Satz 2	Artikel 41 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich Ziffer i	Artikel 41 Absatz 6
Artikel 14 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich Ziffer ii	—
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1	—
—	Artikel 41 Absätze 5 und 7
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 41 Absatz 8
—	Artikel 42
—	Artikel 43 Absätze 2 bis 5
—	Artikel 44 bis 51
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II

Richtlinie 70/156/EWG	Vorliegende Richtlinie
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
—	Anhang IV, Anlage
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI
—	Anhang VI, Anlage
Anhang VII	Anhang VII
—	Anhang VII, Anlage
Anhang VIII	Anhang VIII
Anhang IX	Anhang IX
Anhang X	Anhang X
Anhang XI	Anhang XI
Anhang XII	Anhang XII
—	Anhang XIII
Anhang XIII	Anhang XIV
—	Anhang XV
—	Anhang XVI
Anhang XIV	Anhang XVII
Anhang XV	Anhang XVIII
—	Anhang XIX
—	Anhang XX
—	Anhang XXI